

VERKAUFSPROSPEKT



BWP Wanderup-Kragstedt
GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Der in diesem Verkaufsprospekt vorgestellte Bürgerwindpark ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung errichtet. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Bilder zeigen nur teilweise die Anlageobjekte. Aufgrund der räumlichen Nähe zeigen einige Fotos neben den Anlageobjekten außerdem Windenergieanlagen von benachbarten Windparks.

Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Denker & Wulf AG zur Verfügung gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	17
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	21
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	21
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	24
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	28
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	31
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	32
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ..	34
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	38
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	39
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	42
6	Investition und Finanzierung	58
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	58
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	65
7	Die Emittentin	75
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage	96
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	106
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	113
11	Weitere Pflichtangaben	144
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	145
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	161
14	Glossar	165
15	Schritte zur Beteiligung	169



1 | Vorwort

Energiewende bei uns vor Ort

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende und spielt eine entscheidende Rolle beim Klimaschutz. Im Energiemix der Zukunft wird die Windenergie eine tragende Säule sein. Uns als Windenergiepioniere in Schleswig-Holstein treibt dieses Thema schon seit den 1990er Jahren an. Inzwischen gehören die Windenergieanlagen zur Skyline des Landes und die hier geborene Idee des Bürgerwindparks hat in ganz Deutschland Schule gemacht. Die bisherige Erfolgsgeschichte der Windenergie in Deutschland lässt sich in konkreten Zahlen ausdrücken: Rd. 24 % des eingespeisten Stroms in Deutschland wurden im Jahr 2022 durch Windenergieanlagen produziert.

Unser Projekt

Bereits im Jahr 2014 wurde in Wanderup ein Windpark mit zwei Windenergieanlagen durch eine Betreibergesellschaft errichtet. In unmittelbarer Nähe hat nun die neu gegründete Gesellschaft, die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, drei weitere Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Die Projektierung dieser Windparkerweiterung wurde von der Denker & Wulf AG initiiert und durchgeführt. Wichtige Meilensteine des Projektes waren die Genehmigungen nach Bundesimmissionschutzgesetz im Juni 2021 und der Zuschlag im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur im September 2021. Die Inbetriebnahme des Windparks Wanderup-Kragstedt erfolgte im Mai 2023.

Es handelt sich um zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149-5.7 mit einer Nennleistung von je 5.700 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 125,4 m und um eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N 133-4.8 mit einer Nennleistung von 4.800 kW und einer Nabenhöhe von 110,0 m. Der produzierte Strom wird über das Umspannwerk Großenwiehe in das Stromnetz eingespeist.

Unsere Bürgerbeteiligung

Um einen weiteren Beitrag zur künftigen Versorgung durch erneuerbare Energien zu leisten, laden wir Sie ein, sich als Kommanditist an der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG zu beteiligen. Damit haben Sie die Möglichkeit, eine ökologisch sinnvolle Kapitalanlage mit direktem regionalen Bezug zu erwerben. Eine Beteiligung ist ab 1.000 € möglich.

In diesem Verkaufsprospekt stellen wir Ihnen das Projekt „Windpark Wanderup Erweiterung“ der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG mit der geplanten Investition, Finanzierung, Rentabilität und Liquidität ausführlich vor. Insbesondere zeigen wir Ihnen im Kapitel 5 auf den Seiten 42 – 57 die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

Wir freuen uns auf Sie!

Sehestedt, den 15.02.2024

BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG

vertreten durch die DW Bürgerwindpark
Verwaltungs-GmbH



Rainer Newe Torsten Levsen

2 | Unser Angebot im Überblick

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks bestehend aus drei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 16,2 MW
- Zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 / 5.7 TS 125 mit einer Nennleistung von je 5.700 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 125,4 m sowie eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N133 / 4.8 TS 110 mit einer Nennleistung von 4.800 kW und einer Nabenhöhe von 110,0 m
- Standort: Gemeinde Wanderup, Kreis Schleswig-Flensburg, Bundesland Schleswig-Holstein
- Prognostizierte Jahresenergieertrag des Windparks Wanderup-Kragstedt:
44.094.000 kWh (2024 – 2042)
14.698.000 kWh (2043)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 22.500.000 €
- Finanzierung:
3.000.000 € Eigenkapital (13,3 %),
19.500.000 € Fremdmittel (rd. 86,7 %),
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,51 € / kWh (Prognose)

Projekttablauf und Zeitplan

- **2. Quartal 2021**
Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz
- **3. Quartal 2021**
Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und Erhalt des Zuschlags
- **2. Quartal 2022**
Baubeginn der Kranstellflächen
- **3. Quartal 2022**
Baubeginn der Fundamente
- **4. Quartal 2022**
Beginn Turmbau der Windenergieanlagen, Sicherung der Finanzierung
- **2. Quartal 2023**
Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen
- **1. Halbjahr 2024 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 3.000.000 €, davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits durch die Gründungskommanditistin gezeichnet und eingezahlt: 1.800.000 €
- Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage: 1.200.000 €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
- Möglichkeit der Beteiligung als Kommanditist an der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG für die zum Zeichnungsbeginn volljährigen Bürger der Gemeinde Wanderup, die mit ihrem ersten Wohnsitz vor dem 01.01.2022 in der Gemeinde Wanderup gemeldet waren, sowie für Landeigentümer, die mit der Emittentin einen Nutzungsvertrag für den Windpark Wanderup Erweiterung abgeschlossen haben.

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2042, kündigen.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 156 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen aus der hier angebotenen Vermögensanlage

- In der Planungsrechnung wird mit einer durchschnittlichen Vergütung (anzulegender Wert) von 5,82 Cent je kWh für alle drei Windenergieanlagen über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2024 – 2043) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Anleger geplant:

2024 – 2034:	je 5 %
2035 – 2039:	je 10 %
2040 – 2041:	je 17 %
2042 – 2043:	je 33 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von 205 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2024 – 2043) prognostiziert.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlage enthalten (siehe Seite 31 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Firma: BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG

Handelsregisternummer: HRA 11602 KI
(Amtsgericht Kiel)

Geschäftsanschrift: Windmühlenberg,
24814 Sehestedt

Telefon: 04357 – 99 77 0
Telefax: 04357 – 99 77 40

E-Mail: beteiligung@denkerwulf.de

Sitz der Gesellschaft: Sehestedt, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuer-

behörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 42 – 57) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Erklärung

Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, vertreten durch die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Torsten Levsen und Rainer Newe, jeweils auch einzelvertretungsberechtigt, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, vertreten durch die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Torsten Levsen und Rainer Newe, jeweils auch einzelvertretungsberechtigt, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 15.02.2024

BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG

vertreten durch die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH,
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Torsten Levsen und Rainer Newe

Torsten Levsen

Rainer Newe

(Geschäftsführer)

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben werden.

4 | Die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebersgesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll 3.000.000 € betragen und abzüglich der Weichkosten vollständig in die Anlageobjekte investiert werden. Davon hat die Denker & Wulf AG, einzige Gründungskommanditistin und einzige Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Anteile in Höhe von insgesamt 1.800.000 € gezeichnet. Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.800.000 € gezeichnet und eingezahlt.

Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 3.000.000 € erhöht werden. Eine weitergehende Erhöhung des Kommanditkapitals ist nicht vorgesehen.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 1.200.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 1.200 Kommanditanteile ausgegeben.

Die Darstellung der einzelnen Beteiligungsschritte erfolgt auf den Seiten 169 – 171 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2042, ordentlich kündigen. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 42 – 57 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“). Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 42 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Die detaillierte Darstellung der Beteiligungsgruppen sowie der Beteiligungsschritte befindet sich auf den Seiten 169 – 171 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2042, ordentlich kündigen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5a VermAnIG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Der Anleger kann nach Gesellschafterbeschluss gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 156 – 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Emittentin ausgeschlossen werden. Die Emittentin kann dadurch ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht dadurch eingeschränkt, dass derzeit kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen existiert, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Eine Übertragung der Kommanditanteile erfolgt durch Abtretung.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung oder Teile davon ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter entgeltlich oder unentgeltlich an Abkömmlinge I. Grades, Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Mitgesellschafter oder verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes übertragen. Im Übrigen bedarf die Übertragung der Kommanditbeteiligung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- Die Übertragung eines Kommanditanteils oder Teilen davon ist ausschließlich zum Beginn eines Geschäftsjahres zulässig, es sei denn, die Geschäftsführung und, soweit vorhanden, der Beirat stimmt einem abweichenden Übertragungszeitpunkt zu.
- Der zu übertragende Kommanditanteil muss immer aus vollen 1.000 € bestehen.
- Im Falle einer Übertragung eines Kommanditanteils (ganz oder teilweise) steht den übrigen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht an dem betroffenen Kommanditanteil zu, es sei denn, die Übertragung erfolgt an Abkömmlinge I. Grades, Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Mitgesellschafter oder verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes.
- Wenn ein Kommanditist seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen will, ist er verpflichtet, den Kommanditanteil oder den betreffenden Teil davon zuvor den übrigen Kommanditisten und dann den Bürgern der Gemeinde Wanderup zum Erwerb anzubieten. Als Kaufpreis ist dabei die Abfindung nach den Regelungen in § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) anzusetzen. Üben mehrere Kommanditisten das Vorkaufsrecht aus, gilt dieses als im Verhältnis ihrer Beteiligungen ausgeübt, soweit sie nicht untereinander ein anderes Verhältnis vereinbaren.

- Soweit der Gesellschaft durch die Übertragung von Kommanditanteilen an der Gesellschaft oder durch das Ausscheiden eines Kommanditisten eine gewerbsteuerliche Mehrbelastung entsteht, ist der übertragende bzw. ausscheidende Kommanditist gegenüber der Gesellschaft nach Nachweis auf erstes Anfordern zum Ausgleich der gewerbsteuerlichen Mehrbelastung verpflichtet.
- Sämtliche Kosten, die durch die Übertragung von Kommanditanteilen entstehen, insbesondere Kosten für die Eintragung der Änderung der Beteiligung in das Handelsregister, sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € für die persönlich haftende Gesellschafterin tragen der ausscheidende und der eintretende Kommanditist als Gesamtschuldner.

Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Geht die Beteiligung auf mehrere Personen über, sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Abtretung der Kommanditanteile können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf der Seite 54 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

**BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG
Windmühlenberg
24814 Sehestedt**

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 1.200.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Es gibt keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin gemäß § 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 147 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) im Rundenverfahren vor. Sollte bei der letzten Zuteilungsrunde die Maximalsumme nicht exakt erreicht werden, entscheidet ein Losverfahren über die Zuteilung.

Für den Fall, dass die den Anlegern insgesamt zustehende Beteiligungshöhe im Rahmen des Rundenverfahrens nicht vollständig ausgeschöpft wird, verbleibt dieser überschüssende

Anteil bei der Gründungskommanditistin, der Denker & Wulf AG, und kann von der Gründungskommanditistin frei vergeben werden. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass einzelne Berechtigte nach Abschluss des Rundenverfahrens von einer Beteiligung Abstand nehmen oder wenn die persönlich haftende Gesellschafterin nach ihrem Ermessen (ohne Angabe von Gründen) den Zeichnungswunsch von Berechtigten ablehnt oder wenn der Berechtigte mit der Einzahlung seiner Einlage in Verzug gerät und diese trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen nicht leistet oder die erforderliche Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form nicht fristgerecht vorlegt.

Eine detaillierte Darstellung der Beteiligungsstufen befindet sich auf den Seiten 169 – 171 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Einzelheiten der Zahlung

Auf den Seiten 169 – 171 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“ erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Schritte zur Beteiligung. Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) der Anleger sind nach Aufforderung

durch die persönlich haftende Gesellschafterin an das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, zu überweisen:

Konto der Betreibergesellschaft

Bank: Commerzbank
IBAN: DE41 2004 0050 0611 0704 00
BIC: COBADEFFXXX

Verwendungszweck:

Kommanditeinlage von _____

(Vor- und Nachname)

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser mit der Einzahlung seiner Kommanditeinlage in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen die übernommene Einlage nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.



Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Annahme ihres Beitritts durch die persönlich haftende Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verfügung stellen müssen. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Die Kosten der Ersteintragung im Handelsregister übernimmt die Emittentin. Alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Fordert der Anleger eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages, sind die anfallenden Kosten durch den Anleger zu tragen.

Die Anleger tragen die Kosten der Verkaufsprospekterstellung. Die damit verbundenen Kosten werden den Ausschüttungen gegenübergerechnet.

Wenn ein Anleger mit der Einzahlung seiner Kommanditeinlage in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen die übernommene Einlage nicht oder nicht vollständig leistet, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können für den Anleger Kosten, beispielsweise für bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung, entstehen. Darüber hinaus ist der ausgeschlossene Anleger zum Ersatz des Schadens, der sich aus der nicht rechtzeitigen Zahlung ergibt, verpflichtet.

Sämtliche Kosten, die durch die Übertragung von Kommanditeilen entstehen, insbesondere Kosten für die Eintragung der Änderung der Beteiligung im Handelsregister, sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € für die persönlich haftende Gesellschafterin tragen der ausscheidende und der eintretende Anleger als Gesamtschuldner. Außerdem können ggfs. weitere Kosten für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Ausgleich einer möglichen entstehenden gewerbesteuerlichen Mehrbelastung der Emittentin, der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung. Grundlage seines Anspruchs ist der zu berechnende anteilige Unternehmenswert (Ertragswert). Im Falle des Ausschlusses eines Kommanditisten aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung beträgt die Abfindung 75 % des zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes, in den übrigen Fällen 100 %.

Wenn keine Einigung über die zu zahlende Abfindung erzielt wird, entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter. Die Kosten sind je zur Hälfte von dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft zu tragen.

Wenn der ausscheidende Kommanditist rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten, zu tragen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Der Anleger haftet grundsätzlich mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Die Hafteinlage beträgt 10 % der Kommanditeinlage. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme (Kommanditeinlage) beträgt 1.000 €. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Vertrieb der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben. Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die euco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München.

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Provisionen

Der Finanzanlagenvermittler, die euco GmbH, erhält für die Anlagenvermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von 11.500 €. Dies entspricht 0,96 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (1.200.000 €). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich jeweils um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttungen an die Gesellschafter (siehe § 9 Abs. 1 b) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung auf Basis des zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 18 Abs. 3 b) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) und „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält, die kalkulierten Einnahmen erzielt und somit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 42 – 57) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (vom 10.06.2021 und Übertragung auf die Emittentin auf Grundlage des Projektvertrages „Wanderup Erweiterung“ vom 22.08.2022 sowie Nachtrag vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023) damit der Windpark Wanderup Erweiterung betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 45 – 47 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage“).
- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur durch die Denker & Wulf AG im September 2021 mit dem Erhalt der Zuschläge (14.10.2021) und die Übertragung auf die Emittentin auf Grundlage des Projektvertrages „Wanderup Erweiterung“ vom 22.08.2022 sowie Nachtrag vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023. Der Erhalt der Zuschläge ist Grundlage zur Festlegung des anzulegenden Wertes und für die Vergütung des zu erzeugenden Stroms, damit die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften kann, um die Verzinsung

und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 47 – 48 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge, die bereits abgeschlossen sind (Kaufvertrag für die Windenergieanlagen vom 16.09.2021, übertragen auf die Emittentin am 02.05.2023; Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 16.09.2021, übertragen auf die Emittentin am 02.05.2023; Projektvertrag „Wanderup Erweiterung“ über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von drei Windenergieanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 22.08.2022 mit Nachtrag vom 06.07.2023; Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung vom 19.05.2022; Nutzungsverträge für die Windparkflächen aus dem Zeitraum 04.04.2019 bis 29.04.2021, übertragen auf die Emittentin am 02.05.2023; Entschädigungsvereinbarung für das Projekt „Wanderup Erweiterung“ vom 26.08.2022; Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Zuwegung vom 08.07.2022; Vertrag über den Kauf von Ökopunkten und die Übertragung der dazugehörigen Rechte vom 18.12.2020, übertragen auf die Emittentin am 02.05.2023; Netzanschlussvertrag vom 22.10.2021, übertragen auf die Emittentin am 02.05.2023; Vertrag über den Anschluss von Windenergieanlagen an ein Umspannwerk (Anschlussvertrag) vom 02.06.2022; Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System vom 16.08.2022, übertragen auf die Emittentin am 02.05.2023; LightManager-Vertrag vom 25.01.2023; Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig vom 27.09.2023 sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 44 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 53 „Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern“).
- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 19.442.609 € sowie die prognostizierten Gründungskosten in Höhe von 3.057.391 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 22.500.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 44 „Risiko: Investitionskosten“).
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage des am 18.10.2022 abgeschlossenen Nachrangdarlehens zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln mit Nachtrag vom 18.10.2023 und 27.12.2023, des am 18.10.2022 abgeschlossenen Kreditvertrags mit Nachtrag vom 27.06.2023, welcher eine Vorfinanzierungslinie zur Vorfinanzierung von Projektmitteln und zur Vorfinanzierung der laufenden Betriebskosten sowie eine Zwischenfinanzierungslinie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und zwei Darlehen in Höhe von 16.106.000 € und 2.144.000 € zur langfristigen Finanzierung beinhaltet, sowie auf der Grundlage der Bestätigung der Zinssatzswaps vom 24.10.2022 mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 48 – 50 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).

- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, die fertiggestellten Netzanschlüsse und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 51 – 52 „Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes“).
- die Erzielung der in der Prospektkalkulation dargestellten prognostizierten Energieerträge im Windpark Wanderup Erweiterung auf Basis der vorliegenden Ertragsgutachten (Gutachten I vom 25.10.2021 und Gutachten II vom 28.04.2022), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 47 – 48 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 53 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Betreibergesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (zum 31.12.2042) hinaus, um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter entstehen, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 48 „Risiko: Liquidität“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert auf den Seiten 42 – 57 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben. In den vorstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Daher werden im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2024 – 2043). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen den schlüsselfertigen Windpark mit den Windenergieanlagen, Fundamenten, der Netzanbindung, den Zuwegungen und Kranstellflächen sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks (Entschädigungen). Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben, so dass im Jahr 2039 nur noch anteilig und ab dem Jahr 2040 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen und das Jahresergebnis ab dem Jahr 2039 entsprechend ansteigt.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wird die Einmalzahlung für das Umspannwerk und die Verkabelung sowie die Strukturierungsgebühr für die Finanzierung durch die Bank abgebildet und über die Vertragslaufzeit gewinnwirksam aufgelöst.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Einlagen, Entnahmen, der anteiligen Abgeltungssteuer sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei werden nachfolgend das Kapitalkonto II, das Verlustvortrags- und das Verrechnungskonto der Gesellschafter gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus Vereinfachungsgründen im Kapitalkonto II zusammengefasst dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Einlagen, den Entnahmen, der Abgeltungssteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Die Rückstellungen werden gebildet für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen.

Unter Verbindlichkeiten werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die langfristigen Verbindlichkeiten durch die Darlehen I und II (siehe auch den Finanzierungsplan auf Seite 58 sowie die Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan auf den Seiten 61 – 64 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) dargestellt.

Bei der dargestellten Prospektkalkulation handelt es sich um eine modellhafte Planungs-

rechnung, in der aus Vereinfachungsgründen insbesondere in den Plan-Bilanzen Positionen zusammengefasst oder anders dargestellt werden als z. B. in einem Jahresabschluss. Insofern sind die Einzelpositionen in den Plan-Bilanzen abweichend von der ausführlichen Darstellung in der Zwischen-Bilanz zum 31.12.2023 (siehe Seiten 129 – 130 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) ausgewiesen.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose) Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose							
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
Aktiva	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Schlüsselfertiger Windpark	17.417.332	16.202.169	14.987.006	13.771.843	12.556.680	11.341.517	10.126.354	8.911.191
Anlagen gesamt	17.417.332	16.202.169	14.987.006	13.771.843	12.556.680	11.341.517	10.126.354	8.911.191
B. Umlaufvermögen								
I. Kasse, Bankguthaben	1.124.890	1.110.035	1.114.569	1.124.655	1.139.567	1.178.797	1.242.545	1.331.026
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.552.994	1.464.062	1.375.130	1.286.198	1.197.265	1.108.333	1.019.401	930.469
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	20.095.216	18.776.266	17.476.705	16.182.695	14.893.512	13.628.646	12.388.299	11.172.685
Passiva	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Eigenkapital								
I. Kapitalkonto I (Kommanditeinlagen)	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-1.094.277	-1.366.570	-1.622.339	-1.875.591	-2.127.230	-2.357.956	-2.567.765	-2.756.652
1. Einlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Entnahmen	-168.750	-158.750	-158.750	-158.750	-158.750	-158.750	-158.750	-158.750
3. Abgeltungssteuer	-8.770	-6.484	-6.454	-6.497	-6.569	-6.726	-7.025	-7.467
4. Gewinn/Verlust	-430.134	-107.059	-90.564	-88.006	-86.320	-65.249	-44.034	-22.671
Summe Eigenkapital	1.905.723	1.633.430	1.377.661	1.124.409	872.770	642.044	432.235	243.348
B. Rückstellungen								
I. Rückstellungen für Rückbau	43.660	80.336	119.877	162.452	208.242	257.434	310.229	366.836
C. Verbindlichkeiten								
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute								
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Langfristige Darlehen (Darlehen I, II)	18.145.834	17.062.500	15.979.167	14.895.834	13.812.501	12.729.168	11.645.835	10.562.501
Summe Passiva	20.095.216	18.776.266	17.476.705	16.182.695	14.893.512	13.628.646	12.388.299	11.172.685

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Durch einen geringeren Rechnungsabgrenzungsposten würde sich das Ergebnis der Emittentin verringern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf den Seiten 133 – 134 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Bilanzen im Detail erläutert.

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
7.696.027	6.480.864	5.265.701	4.050.538	2.835.375	1.620.212	405.049	0	0	0	0	0
7.696.027	6.480.864	5.265.701	4.050.538	2.835.375	1.620.212	405.049	0	0	0	0	0
1.415.714	1.434.745	1.490.004	1.518.256	1.582.595	1.683.358	1.770.652	1.784.912	1.576.127	1.664.893	2.097.173	1.532.016
841.536	760.104	678.672	597.240	515.807	434.375	352.943	271.511	190.078	108.646	27.214	0
0	212.499	439.913	699.100	927.235	1.124.265	1.340.383	825.353	134.580	0	0	0
9.953.278	8.888.213	7.874.291	6.865.134	5.861.013	4.862.210	3.869.026	2.881.775	1.900.786	1.773.539	2.124.387	1.532.016
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
-2.953.365	-3.212.499	-3.439.913	-3.699.100	-3.927.235	-4.124.265	-4.340.383	-3.825.353	-3.134.580	-2.423.698	-2.236.413	-2.828.784
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-158.750	-158.750	-158.750	-308.750	-308.750	-308.750	-308.750	-308.750	-510.000	-510.000	-990.000	-990.000
-7.969	-8.270	-8.485	-8.728	-8.996	-9.475	-10.021	-10.316	-9.751	-9.403	-10.915	-10.529
-29.994	-92.115	-60.179	58.291	89.611	121.195	102.653	834.096	1.210.523	1.230.285	1.188.199	408.159
46.635	0	0	0	0	0	0	0	0	576.302	763.587	171.216
427.475	492.378	561.789	635.965	715.177	799.708	889.857	985.939	1.088.283	1.197.237	1.360.800	1.360.800
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9.479.168	8.395.835	7.312.502	6.229.169	5.145.836	4.062.503	2.979.169	1.895.836	812.503	0	0	0
9.953.278	8.888.213	7.874.291	6.865.134	5.861.013	4.862.210	3.869.026	2.881.775	1.900.786	1.773.539	2.124.387	1.532.016

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks Wanderup Erweiterung entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger erfolgen kann.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG aus den Erlösen des Stromverkaufs. Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 2,2 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag. Für das Jahr 2024 werden die geplante Einzahlung der Kommanditeinlagen der angebotenen Vermögensanlage (1.200.000 €) sowie die Erstattung der Überzahlung der Denker & Wulf AG (10.000 €) berücksichtigt. Im Jahr 2024 werden das Guthaben bei Kreditinstituten aus 2023 einkalkuliert. Sonstige Cash-Flow-Änderungen (Auflösung der Bilanzpositionen „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“, „sonstige Vermögensgegenstände“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ (teilweise) sowie „Sonstige Aktiva“) wurden im Jahr 2024 liquiditätswirksam berücksichtigt.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Haftungsvergütung der Komplementärin, technische und kaufmännische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten,

betriebliche Auszahlungen (detaillierte Erläuterung auf den Seiten 136 – 138), sonstige Cash-Flow-Änderungen (im Jahr 2024: Auflösung der Bilanzpositionen „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie teilweise „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen“), Gewerbesteuer, Investitionen, Kapitaldienst (Zins und Tilgung) sowie Avalprovisionen für den Anlagenrückbau. Im Jahr 2041 soll die vollständige Tilgung der langfristigen Darlehen erfolgen.

Nach Berücksichtigung einer Kapitaldienstreserve und einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau verbleibt eine Liquidität, aus der die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten geleistet wird. Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Anleger wie folgt dar (Prognose):

2024 – 2034:	5 %
2035 – 2039:	10 %
2040 – 2041:	17 %
2042 – 2043:	33 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 205 % der Kommanditeinlage der Anleger über den gesamten Planungszeitraum (2024 – 2043) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich

verzögern, sich verringern oder ganz entfallen. Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante

Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin ab dem Jahr 2024 in jedem Jahr eine freie Liquidität nach Ausschüttungen aufweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann. Auf den Seiten 136 – 138 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert. Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2024 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen und Auszahlungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens) an die finanzierende Bank zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden. Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Aus-

schüttungen) zum Kapitaldienst. Je höher der DSCR ist, desto besser ist die Emittentin in der Lage, aus dem erweiterten Cash Flow den Kapitaldienst zu leisten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre (zwei langfristige Darlehen mit jährlich jeweils vier Tilgungsraten) 2024 – 2040 innerhalb des Finanzierungszeitraums wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,10 ermittelt.

	Prognose									
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen	7.102.600	2.584.100	2.584.017	2.584.135	2.584.337	2.584.776	2.585.610	2.586.843	2.588.245	2.589.085
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	2.230.973	906.053	920.416	948.818	978.028	987.985	998.135	1.008.469	1.015.842	1.031.934
Erweiterter Cash-Flow	4.871.626	1.678.047	1.663.601	1.635.317	1.606.309	1.596.791	1.587.475	1.578.373	1.572.403	1.557.151
Kapitaldienst	3.686.987	1.633.152	1.599.317	1.565.482	1.531.647	1.497.812	1.463.977	1.430.142	1.427.965	1.478.371
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,32	1,03	1,04	1,04	1,05	1,07	1,08	1,10	1,10	1,05

	Prognose									
	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen	2.589.687	2.590.363	2.591.113	2.592.450	2.593.973	2.594.796	2.593.220	2.592.248	2.596.468	884.392
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	1.044.190	1.059.757	1.072.304	1.085.100	1.147.976	1.269.715	1.454.817	1.469.023	1.768.189	1.053.548
Erweiterter Cash-Flow	1.545.497	1.530.606	1.518.809	1.507.350	1.445.998	1.325.081	1.138.403	1.123.225	828.279	-169.156
Kapitaldienst	1.430.487	1.382.604	1.334.721	1.286.837	1.238.954	1.191.071	1.143.187	830.459	0	0
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,08	1,11	1,14	1,17	1,17	1,11	1,00	1,35	0,00	0,00

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose							
	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €
Einzahlungen								
Anzulegender Wert in Cent / kWh	5,82							
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000
2. Zinseinnahmen	24.482	18.100	18.017	18.135	18.337	18.776	19.610	20.843
3. Einlagen der Kommanditisten								
- Einlagen Denker & Wulf AG	0	0	0	0	0	0	0	0
- Einlagen Anleger	1.200.000	0	0	0	0	0	0	0
- Erstattung Überzahlung Denker & Wulf AG	-10.000	0	0	0	0	0	0	0
4. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2023	1.898.002	0	0	0	0	0	0	0
5. Darlehensaufnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.424.116	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	7.102.600	2.584.100	2.584.017	2.584.135	2.584.337	2.584.776	2.585.610	2.586.843
Auszahlungen								
7. Haftungsvergütung der Komplementärin, technische und kaufmännische Betriebsführung	42.230	55.310	56.391	57.494	58.619	59.766	60.937	62.130
8. Direktvermarktungskosten	44.976	45.875	46.793	47.729	48.683	49.657	50.650	51.663
9. Betriebliche Ausgaben	989.401	694.811	699.705	704.596	732.450	738.046	743.754	749.576
10. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.044.310	0	0	0	0	0	0	0
11. Gewerbesteuer	0	0	7.470	28.943	28.219	30.458	32.737	35.043
12. Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0
13. Kapitaldienst	3.686.987	1.633.152	1.599.317	1.565.482	1.531.647	1.497.812	1.463.977	1.430.142
14. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057
15. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)								
- Ausschüttungen an die Anleger (Prognose)	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%
	59.750	59.750	59.750	59.750	59.750	59.750	59.750	59.750
- Ausschüttungen an die Denker & Wulf AG (Prognose)	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%
	99.000	99.000	99.000	99.000	99.000	99.000	99.000	99.000
Summe Auszahlungen	5.977.710	2.598.955	2.579.482	2.574.050	2.569.425	2.545.546	2.521.862	2.498.361
16. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	1.124.890	-14.855	4.534	10.085	14.913	39.230	63.748	88.482
17. Liquiditätsergebnis kumuliert	1.124.890	1.110.035	1.114.569	1.124.655	1.139.567	1.178.797	1.242.545	1.331.026
18. Liquiditätsverwendung								
- Zuführung Rücklage "Liquidität"	571.603	-11.842	-11.842	-11.842	-11.842	-11.842	-11.842	-762
kumulierte Rücklage	571.603	559.761	547.919	536.076	524.234	512.392	500.550	499.788
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"	157.397	51.342	51.342	51.342	51.342	51.342	51.342	40.262
kumulierte Rücklage	157.397	208.739	260.081	311.424	362.766	414.108	465.450	505.712
19. Freie Liquidität nach Ausschüttungen	395.890	341.535	306.569	277.155	252.567	252.297	276.545	325.526

Prognose												
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	
2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	855.000	49.609.000
22.245	23.085	23.687	24.363	25.113	26.450	27.973	28.796	27.220	26.248	30.468	29.392	471.340
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.200.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-10.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.898.002
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.424.116
2.588.245	2.589.085	2.589.687	2.590.363	2.591.113	2.592.450	2.593.973	2.594.796	2.593.220	2.592.248	2.596.468	884.392	54.592.458
63.348	64.590	65.857	67.149	68.467	69.811	71.182	72.581	74.008	75.463	76.947	26.987	1.249.267
52.697	53.750	54.825	55.922	57.040	58.181	59.345	60.532	61.742	62.977	64.237	21.840	1.049.117
755.515	776.451	782.927	689.533	696.270	703.143	762.074	769.749	777.578	785.564	793.709	329.829	14.674.684
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.044.310
34.226	27.086	30.524	47.097	50.470	53.908	55.318	166.796	224.432	227.963	228.240	69.835	1.378.764
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.427.965	1.478.371	1.430.487	1.382.604	1.334.721	1.286.837	1.238.954	1.191.071	1.143.187	830.459	0	0	27.153.170
11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	221.130
5,0%	5,0%	5,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	17,0%	17,0%	33,0%	33,0%	205%
59.750	59.750	59.750	119.750	119.750	119.750	119.750	119.750	204.000	204.000	396.000	396.000	2.456.000
5,5%	5,5%	5,5%	10,5%	10,5%	10,5%	10,5%	10,5%	17,0%	17,0%	33,0%	33,0%	213%
99.000	99.000	99.000	189.000	189.000	189.000	189.000	189.000	306.000	306.000	594.000	594.000	3.834.000
2.503.557	2.570.055	2.534.427	2.562.111	2.526.774	2.491.687	2.506.680	2.580.536	2.802.004	2.503.482	2.164.189	1.449.548	53.060.441
84.688	19.031	55.259	28.252	64.339	100.763	87.294	14.260	-208.784	88.766	432.279	-565.156	1.532.016
1.415.714	1.434.745	1.490.004	1.518.256	1.582.595	1.683.358	1.770.652	1.784.912	1.576.127	1.664.893	2.097.173	1.532.016	1.532.016
17.642	-16.759	-16.759	-16.759	-16.759	-16.759	-16.759	-16.759	-109.455	-290.661	0	0	0
517.430	500.671	483.911	467.152	450.393	433.634	416.875	400.116	290.661	0	0	0	0
21.858	56.259	56.259	56.259	56.259	56.259	56.259	56.259	148.955	290.661	0	0	1.361.000
527.570	583.829	640.089	696.348	752.607	808.866	865.125	921.384	1.070.339	1.361.000	1.361.000	1.361.000	1.361.000
370.714	350.245	366.004	354.756	379.595	440.858	488.652	463.412	215.127	303.893	736.173	171.016	171.016

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose							
	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €
Erträge								
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	5,82							
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000
Umsatzerlöse insgesamt	2.566.000							
Aufwendungen								
2. Haftungsvergütung der Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
3. Technische und kaufmännische Betriebsführung	40.980	54.060	55.141	56.244	57.369	58.516	59.687	60.880
4. Direktvermarktungskosten	44.976	45.875	46.793	47.729	48.683	49.657	50.650	51.663
Rohergebnis	2.478.794	2.464.815	2.462.816	2.460.777	2.458.698	2.456.577	2.454.413	2.452.206
Betriebliche Aufwendungen								
5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	112.971	159.398	162.586	165.736	191.816	195.601	199.462	203.400
6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	13.260	13.525	13.796	14.072	14.353	14.640	14.933	15.232
7. Kosten Umspannwerk, Strombezugskosten	55.080	56.182	57.305	58.451	59.620	60.813	62.029	63.270
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	32.280	32.586	32.898	33.216	33.541	33.872	34.210	34.555
9. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Entschädigungen Anwohner, Infrastrukturpflege	200.620	200.620	200.620	200.620	200.620	200.620	200.620	200.620
10. Entschädigung benachbarter Windpark	240.000	240.000	240.000	240.000	240.000	240.000	240.000	240.000
11. Einmalpacht Umspannwerk, Verkabelung	81.432	81.432	81.432	81.432	81.432	81.432	81.432	81.432
12. Gründungskosten - Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Prospektierung	342.690	0	0	0	0	0	0	0
Summe betriebliche Aufwendungen	1.078.333	783.743	788.638	793.528	821.383	826.979	832.687	838.509
13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.215.163	1.215.163	1.215.163	1.215.163	1.215.163	1.215.163	1.215.163	1.215.163
Betriebliches Ergebnis	185.298	465.908	459.015	452.086	422.152	414.435	406.563	398.535
14. Zinserträge	33.252	24.584	24.471	24.631	24.906	25.502	26.635	28.309
15. Zinsaufwendungen								
- kurzfristige Verbindlichkeiten	20.000	0	0	0	0	0	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	583.653	549.818	515.983	482.148	448.313	414.479	380.644	346.809
16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057
17. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	33.974	36.676	39.541	42.575	45.789	49.193	52.795	56.607
18. Gewerbesteuer	0	0	7.470	28.943	28.219	30.458	32.737	35.043
Jahresergebnis	-430.134	-107.059	-90.564	-88.006	-86.320	-65.249	-44.034	-22.671

Prognose													
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	Gesamt	
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	€	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82	855.000	49.609.000
2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	2.566.000	855.000	49.609.000
2.566.000	855.000	49.609.000											
1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	25.000
62.098	63.340	64.607	65.899	67.217	68.561	69.932	71.331	72.758	74.213	75.697	77.197	25.737	1.224.267
52.697	53.750	54.825	55.922	57.040	58.181	59.345	60.532	61.742	62.977	64.237	65.504	21.840	1.049.117
2.449.956	2.447.660	2.445.318	2.442.929	2.440.493	2.438.008	2.435.473	2.432.887	2.430.250	2.427.560	2.424.816	2.422.072	806.173	47.310.617
207.417	226.394	230.871	235.437	240.095	244.846	275.953	281.421	286.998	292.687	298.490	304.343	103.170	4.314.750
15.536	15.847	16.164	16.487	16.817	17.153	17.496	17.846	18.203	18.567	18.939	19.317	19.317	322.183
64.535	65.826	67.142	68.485	69.855	71.252	72.677	74.130	75.613	77.125	78.668	80.247	56.466	1.314.524
34.906	27.765	28.131	28.504	28.884	29.272	29.668	30.072	30.484	30.904	31.332	31.769	25.449	622.530
200.620	200.620	200.620	200.620	200.620	200.620	226.280	226.280	226.280	226.280	226.280	226.280	75.427	4.015.507
240.000	240.000	240.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	50.000	3.810.000
81.432	81.432	81.432	81.432	81.432	81.432	81.432	81.432	81.432	81.432	81.432	81.432	27.214	1.574.426
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	342.690
844.447	857.883	864.359	770.965	777.703	784.575	843.506	851.182	859.011	866.996	875.141	883.286	357.043	16.316.610
1.215.163	1.215.163	1.215.163	1.215.163	1.215.163	1.215.163	1.215.163	405.049	0	0	0	0	0	18.632.495
390.345	374.613	365.795	456.801	447.627	438.270	376.803	1.176.656	1.571.239	1.560.564	1.549.675	1.538.782	449.130	12.361.512
30.214	31.355	32.172	33.091	34.109	35.925	37.994	39.111	36.971	35.651	41.383	39.921	39.921	640.190
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
344.632	395.038	347.154	299.271	251.388	203.504	155.621	107.738	59.854	17.956	0	0	0	5.924.003
11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	11.057	221.130
60.639	64.903	69.411	74.176	79.212	84.531	90.149	96.082	102.344	108.954	163.563	0	0	1.351.114
34.226	27.086	30.524	47.097	50.470	53.908	55.318	166.796	224.432	227.963	228.240	69.835	69.835	1.378.764
-29.994	-92.115	-60.179	58.291	89.611	121.195	102.653	834.096	1.210.523	1.230.285	1.188.199	408.159	408.159	4.126.689

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Windpark Wanderup Erweiterung ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an. Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 2,2 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses.

Die Aufwendungen umfassen die Haftungsvergütung der Komplementärin, die technische und kaufmännische Betriebsführung, Aufwand für Direktvermarktung, Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Umspannwerks- und Strombezugskosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt werden). Außerdem umfassen die Aufwendungen die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen, Entschädigungen für Anwohner und Kosten für die Infrastrukturpflege sowie Entschädigungen für Abschattung des benachbarten Windparks, die Einmalpacht für das Umspannwerk und die Verkabelung sowie die Gründungskosten (Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase sowie Prospektierungskosten).

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft, Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2039 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlagen kommt es in den Jahren 2039 – 2043 zu höheren Jahresergebnissen.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das

ausgewiesene Jahresergebnis der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG.

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Windparks Wanderup Erweiterung sowie höhere Zinsaufwendungen als geplant würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2024 – 2043 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 4.126.689 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage.

Auf den Seiten 140 – 143 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 28 und 29 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2024 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 21 – 23), Finanzlage (Seiten 24 – 27) und Ertragslage (Seiten 28 – 29) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 34 – 37) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2024 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Im Geschäftsjahr 2024 ist modellhaft die Einzahlung eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt.

Jahr	Prognose			Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (kumuliert) €
	Kommandit- einlage €	Ausschüttungen rd.	€	
2024	-1.000	5%	50	-950
2025		5%	50	-900
2026		5%	50	-851
2027		5%	50	-801
2028		5%	50	-751
2029		5%	50	-701
2030		5%	50	-651
2031		5%	50	-602
2032		5%	50	-552
2033		5%	50	-502
2034		5%	50	-452
2035		10%	100	-353
2036		10%	100	-253
2037		10%	100	-153
2038		10%	100	-53
2039		10%	100	47
2040		17%	170	217
2041		17%	170	387
2042		33%	330	717
2043		33%	330	1.047
	-1.000	205%	2.047	1.047

Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2024 – 2043. Ab dem Geschäftsjahr 2024 werden jährliche Ausschüttungen von 5 – 33 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 205 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer kumuliert (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 6,05 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	-430.134	-107.059	-90.564	-88.006	-86.320	-65.249	-44.034	-22.671
Summe Eigenkapital	1.905.723	1.633.430	1.377.661	1.124.409	872.770	642.044	432.235	243.348
Eigenkapitalrentabilität	-23%	-7%	-7%	-8%	-10%	-10%	-10%	-9%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2024 – 2043) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Eigenkapital	1.905.723	1.633.430	1.377.661	1.124.409	872.770	642.044	432.235	243.348
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	20.095.216	18.776.266	17.476.705	16.182.695	14.893.512	13.628.646	12.388.299	11.172.685
Eigenkapitalquote	9%	9%	8%	7%	6%	5%	3%	2%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Über den Planungszeitraum von 2024 – 2043 schwankt die Eigenkapitalquote zwischen 0% und 36 %.

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Fremdkapital	18.189.493	17.142.837	16.099.044	15.058.286	14.020.742	12.986.602	11.956.064	10.929.337
Summe Eigenkapital	1.905.723	1.633.430	1.377.661	1.124.409	872.770	642.044	432.235	243.348
Verschuldungsgrad	954%	1049%	1169%	1339%	1606%	2023%	2766%	4491%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
-29.994	-92.115	-60.179	58.291	89.611	121.195	102.653	834.096	1.210.523	1.230.285	1.188.199	408.159
46.635	0	0	0	0	0	0	0	0	576.302	763.587	171.216
-64%									213%	156%	238%

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
46.635	0	0	0	0	0	0	0	0	576.302	763.587	171.216
9.953.278	8.888.213	7.874.291	6.865.134	5.861.013	4.862.210	3.869.026	2.881.775	1.900.786	1.773.539	2.124.387	1.532.016
0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	32%	36%	11%

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
9.906.643	8.888.213	7.874.291	6.865.134	5.861.013	4.862.210	3.869.026	2.881.775	1.900.786	1.197.237	1.360.800	1.360.800
46.635	0	0	0	0	0	0	0	0	576.302	763.587	171.216
21243%									208%	178%	795%

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im 2. Quartal 2023 wurden die Windenergieanlagen fertiggestellt, in Betrieb genommen und mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 1. Halbjahr 2024 vorgesehen.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Nach dem EEG soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 80 % betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der

Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Dabei werden durch die Umstellung des Fördersystems von gesetzlich festgelegter Vergütung auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen die Bedingungen für die Marktteilnehmer erschwert. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage der Emittentin, die der Branche der Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien zuzurechnen ist, hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab. Diese folgt aus einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und errechnet sich aus dem Zuschlagswert sowie der Güte des Windparkstandortes nach einem einstufigen Referenzertragsmodell. Einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungsrunde nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können.

Die Emittentin hat im September 2021 erfolgreich an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und hat auf ihr Gebot von 5,78 Cent/ kWh einen Zuschlag mit 5,78 Cent/ kWh erhalten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Standortgüte wird davon ausgegangen, dass der erzeugte Strom des Windparks Wanderup Erweiterung mit einem anzulegenden Wert von 5,82 Cent je kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2024 – 2043) vergütet wird (Marktprämie).

Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der vorgenannten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Für diese im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Erlöse wurde mit dem im Dezember 2022 in Kraft

getretenen Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG) eine Erlösabschöpfung eingeführt. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist. Die eingeführte Erlösabschöpfung findet aus diesem Grund in der Planungsrechnung keine Anwendung.

Sollten sich im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich zukünftige Änderungen des EEG rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde bei der Kalkulation der Energieerträge auf Basis der vorliegenden Gutachten (Gutachten der DNV Energy System vom 25.10.2021 und Gutachten des Ingenieurbüros PLANKon vom 28.04.2022) ein zusätzlicher Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) berücksichtigt. Der Jahresenergieertrag wird mit 44.094.000 kWh (2024 – 2042), im Inbetriebnahmejahr 2023 sowie im Jahr 2043 anteilig) prognostiziert.

Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögens-

anlage haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Mit der im 2. Quartal 2023 erfolgten Inbetriebnahme des Windparks Wanderup Erweiterung endet die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase und die Betriebsphase des Windparks beginnt. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag vom 16.09.2021 und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Windparks Wanderup Erweiterung wird durch die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 10.06.2021 ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf

die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf den Seiten 34 – 35 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben.

Daher werden keine von der Planung abweichenden Vergütungen (gemäß EEG) und Gewerbesteuerbelastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag der Windenergieanlagen. Das Investitionsvorhaben stellt sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wie folgt dar: Im 2. Quartal 2023

wurden die drei Windenergieanlagen des Windparks Wanderup Erweiterung fertiggestellt und in Betrieb genommen. Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden. Damit ist ein Großteil des Investitionsvorhabens abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen noch Restzahlungen aus und die Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten sowie die Kosten für die Prospektierung und die Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln stehen noch nicht fest.

Die beiden langfristigen Darlehen I und II wurden bereits vollständig abgerufen (insgesamt 19.500.000 €).

Im 1. Halbjahr 2024 sind die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals vorgesehen. Die Mittel werden für die teilweise Rückführung der Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln) inkl. Zinsen genutzt. Die durch die Projektvorfinanzierung I vorfinanzierten Mittel werden für die Errichtung des Windparks Wanderup Erweiterung, bestehend aus drei Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in der Gemeinde Wanderup, genutzt.

Im Jahr 2024 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen.

Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es tech-

nisch und rechtlich möglich ist, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin des Anlegers (31.12.2042) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen, sofern es nicht zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommt.

Bei einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger ist die Emittentin gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages (siehe Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet.

Sollte es zum erstmöglichen Kündigungstermin (31.12.2042) zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommen, würde dies zu zahlreichen Abfindungszahlungen durch die Emittentin führen, die ab dem Jahr 2043 aus den prognostizierten Liquiditätsüberschüssen zu leisten sind.

Die Zahlung massenhafter Abfindungen würde die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Es kann daher dazu kommen, dass aus Liquiditätsgründen die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die verbleibenden Anleger erst zu

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) wird anhand eines Szenarios dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

einem späteren Zeitpunkt, in geringerem Umfang oder gar nicht erfolgen kann.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Refinanzierung der Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anchlussmissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 42 – 57 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von einer Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger in Höhe von insgesamt 205 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Nachfolgend wird das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG untersucht.

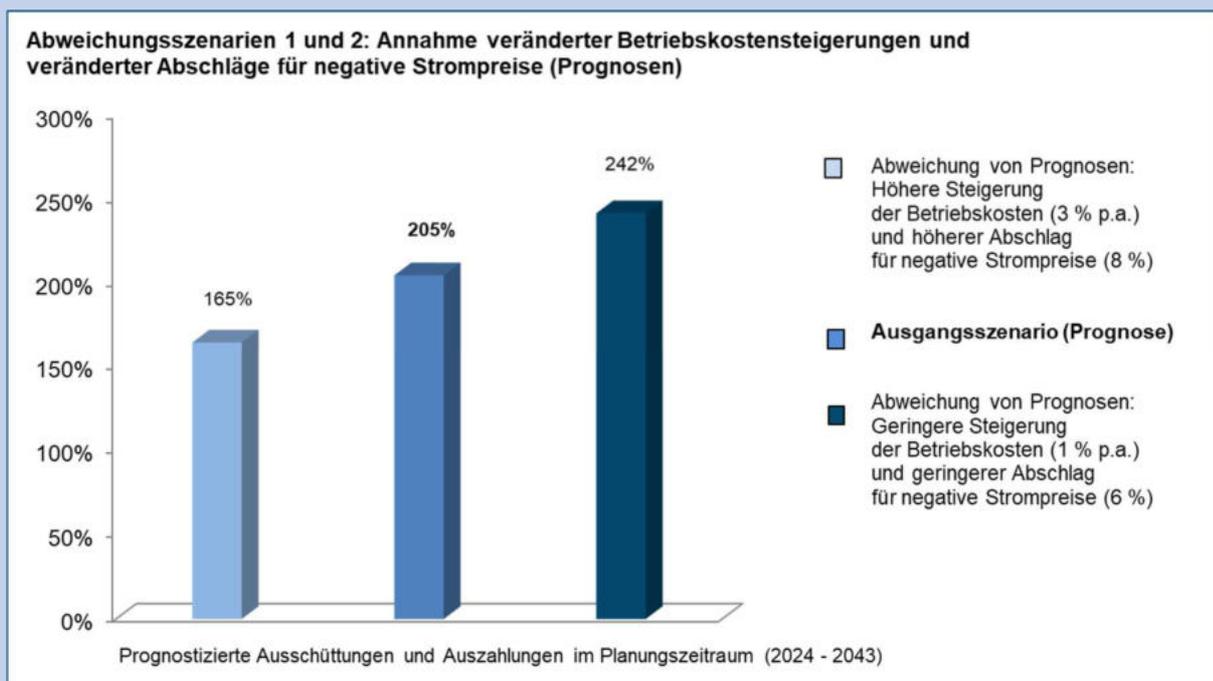
Abweichungsszenario 1

Im Abweichungsszenario 1 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 3 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 8 % jeweils höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 165 % sinken.

Abweichungsszenario 2

Im Abweichungsszenario 2 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 1 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 6 % jeweils niedriger ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 242 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Betriebskostensteigerungen und veränderten Abschlägen für negative Strompreise.



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Anspruch auf Erhalt einer Bestätigung des Beitritts mit der Höhe des gezeichneten Kommanditanteils.
- Recht auf Zusendung der Handelsregistervollmacht durch die persönlich haftende Gesellschafterin spätestens mit der Bestätigung der Annahme des Beitritts.
- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder bei Gesellschafterbeschlüssen in Textform. Die Gesellschafter erhalten je volle 1 € des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals eine Stimme. Kommanditisten, die oder deren Gläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt oder Auflösungsklage erhoben haben, haben kein Stimmrecht mehr. Eine Vertretung durch einen Angestellten, einen Mitgeschafter, den Ehegatten, den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, volljährige Verwandte ersten Grades oder durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufs aufgrund einer Vollmacht in Schriftform ist möglich. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ist die Zulassung anderer oder weiterer Personen zur Vertretung oder Begleitung eines Gesellschafters möglich.
- Kommanditisten, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals halten, können eine Gesellschafterversammlung einberufen.
- Recht auf Bestimmung eines Versammlungsleiters einer Gesellschafterversammlung.
- Anspruch auf Zurverfügungstellung des Protokolls der Gesellschafterversammlung in Textform.
- Recht auf schriftlichen Einspruch gegen Protokolle der Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen nach Absendung.
- Recht auf Antrag einer virtuellen Gesellschafterversammlung.
- Recht auf Abstimmung über die Durchführung einer Gesellschafterversammlung als virtuelle Gesellschafterversammlung.
- Recht auf Anfechtung eines fehlerhaften Gesellschafterbeschlusses durch Klage gegen die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses.
- Recht auf Stimmrecht, wenn es bei der Beschlussfassung um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Kommanditisten selbst geht.
- Recht auf Anfechtung des Ausscheidens oder des Zeitpunktes des Ausscheidens.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Emittentin oder in Textform über die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, Entnahmen, Wahl des Abschlussprüfers, Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats, sofern ein solcher besteht, Wahl der Beiratsmitglieder und Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Beiratsaufgaben durch den Beirat trotz Unterbesetzung.
- Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, mit Ausnahme der notwendigen Änderungen für die Aufnahme neuer Kommanditisten oder die Erhöhung von Kommanditeinlagen (§ 3 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin) und soweit sich aus den folgenden Bestimmungen keine Beschränkungen ergeben, Abstimmung über zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, Ausschließung von Gesellschaftern, Aufnahme neuer Gesellschafter nach Erreichen des Gesamtkommanditkapitals in Höhe von 3.000.000 €,

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Änderungen der Geschäftsführungsbefugnisse, Errichtung oder Abschaffung des Beirats; Veräußerung des Unternehmens als Ganzes, die Veräußerung oder die Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Gesellschaftsvermögens oder die Eintragung eines Rechtes daran; Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschafterrechten, Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes und über die Auflösung der Gesellschaft.

- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.
- Übertragung von Kommanditeilen gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf der Seite 156 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) unter der Voraussetzung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Übertragung ohne Zustimmung ist an folgende nachfolgeberechtigte Personen möglich: Abkömmlinge I. Grades, Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Mitgesellschafter und verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- Im Fall der Übertragung eines Gesellschaftsanteils, außer bei einer Übertragung an vorgenannte nachfolgeberechtigte Personen, steht den übrigen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung auf seine Erben über.
- Recht auf Erstattung bereits geleisteter Einzahlungen abzüglich des entstandenen Schadens im Falle eines Ausschlusses des Kommanditisten
- Ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2042.
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft. Wird die Abfindung in zeitlich gestreckten Teilbeträgen gezahlt, besteht Anspruch auf Verzinsung des Abfindungsbetrages.
- Beteiligung der Anleger am nach Berücksichtigung der abweichenden Ergebnisverteilung auf Zeit gemäß § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 154 – 155 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) verbleibenden Gewinn und Verlust im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen.
- Recht auf Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft.
- Beteiligung am verbleibenden Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Pflicht zur Erteilung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht nach Aufforderung durch die persönliche Gesellschafterin.
- Pflicht zum Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung seines Beitritts als Wirksamkeitsvoraussetzung für seinen Beitritt zur Gesellschaft
- Pflicht zur Kostenübernahme der Erteilung der Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zum Ersatz des Schadens, der sich aus nicht rechtzeitiger Einzahlung der Kommanditeinlage ergibt.
- Pflicht zur Vollmacht in Schriftform bei Vertretung durch einen Angestellten, einen Mitgesellschafter, den Ehegatten, den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, volljährige Verwandte ersten Grades oder durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufs bei einer Gesellschafterversammlung.

- Pflicht zur Übernahme der gewerbesteuerlichen Mehrbelastung durch den übertragenden bzw. ausscheidenden Kommanditisten, wenn durch die Übertragung von Kommanditeilen oder das Ausscheiden eines Kommanditisten eine gewerbesteuerliche Mehrbelastung entsteht.
- Pflicht zur Übernahme sämtlicher Kosten, die durch die Übertragung von Kommanditeilen entstehen sowie Pflicht zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € durch den ausscheidenden und den eintretenden Kommanditisten.
- Pflicht zur Mitteilung der Anschrift und zur unverzüglichen Mitteilung bei Änderungen dieser.
- Pflicht zur Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein für die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses. Die persönliche Übergabe an die Gesellschaft kann die Form des eingeschriebenen Briefes ersetzen.
- Pflicht zur Zahlung der Hälfte der Schiedsgutachterkosten im Falle der Bestimmung der Höhe und Zahlungsweise der Abfindung durch einen Schiedsgutachter bei Ausscheidung des Gesellschafters aus der Gesellschaft.
- Pflicht zum Schlichtungsversuch bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, Beiratsmitgliedern und / oder Gesellschaftern.
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Die Hafteinlage entspricht jeweils 10 % der Kommanditeinlage eines Kommanditisten. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2024 – 2043) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate. Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme.

- Die Anleger sind verpflichtet, die Kosten, die im Rahmen der Beteiligung für die Verkaufsprospekterstellung entstehen, zu tragen.

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 145 – 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 81 – 83 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 161 – 164) dargestellt.

Weder die Emittentin, die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatinsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann sich ergeben, wenn der Anleger seine Einlage nicht fristgerecht einzahlt und gegebenenfalls Schadenersatz zu zahlen hat, im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält, oder aufgrund zu versteuernder Gewinne, die bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditeilen entstehen oder aufgrund erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Übertragungen.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Kommanditeinlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Einlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellte Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks Wanderup Erweiterung von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen,

wenn sich im Zeitraum des Betriebes des Windparks Wanderup Erweiterung die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Verträge für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen abgeschlossen, der Windpark ist errichtet und in Betrieb genommen worden.

Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen können Zusatzleistungen erforderlich sein. Sofern diese über den geplanten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen.

Die dargestellten Risiken bedeuten jeweils einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin.

Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Netzanbindung, Umspannwerk

Die Windenergieanlagen der Emittentin sind auf Grundlage des Anschlussvertrages vom 02.06.2022 am Umspannwerk Großenwiehe,

das durch die Denker & Wulf AG betrieben wird, angeschlossen, um den erzeugten Strom dort einzuspeisen. Das Umspannwerk ist für mehrere Nutzer ausgelegt.

Für die Einräumung der Rechte aus dem Anschlussvertrag zahlt die Emittentin eine einmalige Vergütung. Darüber hinaus hat die Emittentin jährlich die laufenden Kosten des Umspannwerkes (Verwaltungs- und Betriebskosten, Reparatur, Wartung) im Verhältnis der vertraglich zur Verfügung gestellten Einspeisekapazität von 16,2 MW zur jeweiligen gesamten an die Anschlussnutzer vergebenen Einspeisekapazität zu tragen.

Es besteht das Risiko, dass zukünftig ein oder mehrere Nutzer, z. B. aufgrund von Insolvenz, nicht mehr am Umspannwerk Großenwiehe einspeisen und infolgedessen der auf die Emittentin entfallende Kostenanteil höher ausfallen wird als geplant. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden.

Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in dem vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch die Gutachterbüros fehlerhaft berechnet wurde.

Die vorliegenden Ertragsgutachten der DNV Energy Systems (25.10.2021) und des Ingenieurbüros PLANKon (28.04.2022) berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb, Sektormanagement und Vereisung sowie einen Abschlag für Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch das jeweilige Gutachterbüro unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Wind-

potenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt.

Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 10.06.2021 bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Die Windenergieanlagen dürfen zum Immissionsschutz nachts nur in festgelegten Betriebsmodi mit definierten Leistungen und Rotordrehzahlen betrieben werden. Dabei dürfen festgelegte Oktavschalleistungspegel nicht überschritten werden. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Die Windenergieanlagen sind im Nachtzeitraum solange schallreduziert zu betreiben, bis durch Vermessungen an den Anlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen des gleichen Typs das Schallverhalten nachgewiesen wurde.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Treten an einer Windenergieanlage durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse tonhaltige oder impulshaltige Geräusche auf, ist diese Windenergieanlage bis zur Reparatur nachts abzuschalten.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Schalleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen der Windenergieanlagenhersteller bezüglich der garantierten Schalleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionsschutz die vorliegenden Genehmigungen mittels Überwachungsmessung überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Windenergieanlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort die Beschattungsdauer von 8 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag über-

schreiten. Die Windenergieanlagen sind mit technischen Abschaltvorrichtungen auszurüsten.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich vom 10.05. – 30.09. eines Jahres im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe bei Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h) abgeschaltet werden.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund von Turbulenzen sind die Windenergieanlagen bei bestimmten Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten abzuschalten (sektorielle Abschaltung).

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse, die zur sektoriellen Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Um Störungen des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Schleswig zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen bei Bedarf in reduziertem Betriebsmodus zu betreiben bzw. abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechender Technik (FlightManager) auszurüsten, die der Bundeswehr eine bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen ermöglicht.

Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen häufiger in reduziertem Betriebsmodus betrieben bzw. abgeschaltet werden müssen als angenommen, um Störungen des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Schleswig zu vermeiden. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechenden Sensoren und einer automatischen Abschaltvorrichtung auszurüsten.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse, die zum Eisansatz an den Rotorblättern der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Diese regeln die Anschluss- und Abnahmepflicht sowie insbesondere die Vergütung des erzeugten Stroms. Der Zahlungsanspruch des erzeugten Stroms wird in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber der Windenergieanlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Einen Zuschlag erhalten nur die-

jenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist, dass eine BImSchG-Genehmigung vorliegt. Wenn die Windenergieanlagen nicht innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen werden, hat der Betreiber eine Pönale (Strafgebühr) zu leisten. Sind die Windenergieanlagen 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nicht in Betrieb genommen worden, erlischt der Zuschlag. Eine Verlängerung um 18 Monate ist möglich, wenn ein Dritter Rechtsmittel gegen die Genehmigung nach der Gebotsabgabe eingelegt hat oder wenn der Hersteller der Windenergieanlage insolvent geworden ist. Ist der Zuschlag erloschen, besteht die Möglichkeit der erneuten Teilnahme an einer Ausschreibung.

Die Emittentin hat am 01.09.2021 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf ihr Gebot von 5,78 Cent / kWh einen Zuschlag erhalten. Die Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen der Emittentin ist im Mai 2023 erfolgt. Aus dem Zuschlagswert wird gemäß EEG nach dem Referenzertragsverfahren der anzulegende Wert für die Vergütung des erzeugten Stroms ermittelt.

Das EEG schreibt eine turnusmäßige Anpassung der Vergütung des erzeugten Stroms (anzulegender Wert) vor. Alle 5 Jahre ist der tatsächliche Standortertrag zu bestimmen.

Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag zu den jeweiligen Überprüfungsterminen höher ist als prognostiziert, der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert wird und die Emittentin zu viel geleistete Zahlungen an den Netzbetreiber verzinst zurückzahlen muss.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEGs insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelung des § 51 EEG besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden im Rahmen des Kreditvertrages mit dem finanzierenden Kreditinstitut vom 18.10.2022 mit Nachtrag vom 27.06.2023 die folgenden langfristigen Darlehen (Darlehen I und II) abgeschlossen:

Das Darlehen I hat einen Umfang von 16.106.000 €, ist vollständig abgerufen und ausgezahlt und soll plangemäß vom 31.12.2023 bis zum 30.09.2041 in gleichmäßigen Vierteljahresraten zurückgeführt werden. Der Zinssatz ist bis zum 30.09.2032 festgeschrieben. Für die Restlaufzeit des Darlehens wurde zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken die Höhe des Anschlusszinssatzes durch einen Zinssatzswap (Zinsderivat) festgeschrieben.

Das Darlehen II mit einem Umfang von 3.394.000 € ist vollständig abgerufen. Es soll plangemäß 31.12.2023 bis zum 30.09.2041 in gleichmäßigen Vierteljahresraten zurückgeführt werden. Der Zinssatz ist bis zum 31.12.2032 festgeschrieben. Für die Restlaufzeit des Darlehens wurde zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken die Höhe des Anschlusszinssatzes durch einen Zinssatzswap (Zinsderivat) festgeschrieben.

Neben den langfristigen Mitteln wurden die folgenden kurzfristigen Mittel abgeschlossen:

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) wurde ein Nachrangdarlehen mit der Denker & Wulf AG mit einem Umfang von 2.000.000 € abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Betrag vollständig abgerufen und ausgezahlt. Für dieses Darlehen wurde ein fester Zinssatz vereinbart. Die Laufzeit des Darlehens ist bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals, längstens jedoch bis zum 31.12.2024 befristet.

Zur Vorfinanzierung von Projektkosten (Projektvorfinanzierung II) wurde mit dem finanzierenden Kreditinstitut im Rahmen des Kreditvertrages vom 18.10.2022 sowie Nachtrag vom 27.06.2023 eine Kreditlinie mit einem variablen Umfang von 19.500.000 € abgeschlossen. Diese Kreditlinie hatte eine Laufzeit längstens bis zum 11.05.2023. Es war ein Zinssatz auf Euribor-Basis vereinbart.

Zur Vorfinanzierung der laufenden Betriebskosten (Vorfinanzierung III) wurde mit dem finanzierenden Kreditinstitut im Rahmen des Kreditvertrages vom 18.10.2022 sowie Nachtrag vom 27.06.2023 eine Kreditlinie abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung war variabel und konnte während der Bauphase bis zu einer Höhe von 300.000 € in Anspruch genommen werden. Ab Inbetriebnahme wurde der Umfang dieser Vorfinanzierung auf 500.000 € erhöht. Diese Kreditlinie hatte eine Laufzeit längstens bis zum 30.09.2023. Es war ein Zinssatz auf Euribor-Basis vereinbart.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde mit dem finanzierenden Kreditinstitut im

Rahmen des Kreditvertrages vom 18.10.2022 sowie Nachtrag vom 27.06.2023 eine Kreditlinie mit einem variablen Umfang bis zu einer Höhe von 4.275.000 € abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Darlehen vollständig zurückgeführt. Es konnte bis zum 30.12.2023 in Anspruch genommen werden. Der Zinssatz war auf Euribor-Basis vereinbart.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie den in Anspruch zu nehmenden Kredit nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Störungen und Ausfälle von Satelliten, die zur Fernsteuerung und -überwachung der Windenergieanlagen dienen, können den Betrieb beeinträchtigen und damit zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht

entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes Großenwiehe, über das der produzierte Strom der Windenergieanlagen der Emittentin eingespeist wird. Auch dies kann zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwar-

tungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisleitformel möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als den erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Zudem besteht das Risiko, dass höhere als die geplanten Direktvermarktungskosten für den erzeugten Strom das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen.

Die vorgenannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Gemäß § 13a EnWG Abs. 2 erhält die Emittentin vom Netzbetreiber im

Rahmen des Redispatch-Verfahrens einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Es kann durch Verzögerungen bei der Abwicklung des Redispatch-Verfahrens zu verspäteten Auszahlungen der Kompensationszahlungen kommen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 10.06.2021 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 1.360.800 € hinterlegt werden. Die Emittentin geht ent-

sprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 1.360.800 € anfallen, die zurückgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlagen können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Globale Wirtschaftslage

Die Invasion russischer Truppen in die Ukraine im Februar 2022 und die damit verbundenen bereits beschlossenen bzw. noch zu erwartenden Sanktionen gegen Russland sowie deren Gegenreaktionen bringen Unsicherheiten für die gesamte Weltwirtschaft. In Deutschland zählen zu den wirtschaftlichen Folgen des Konfliktes unter anderem eine hohe Inflation, ein Anstieg der Energiepreise sowie geringere Verfügbarkeiten von Bau- und Ersatzteilen.

Die vorgenannten Umstände können zu Produktionseinschränkungen bei der Energieerzeugung und entsprechend einem geringeren wirtschaftlichen Ergebnis und möglichen Liquiditätsschwierigkeiten der Emittentin führen.

Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens

oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seinen Kommanditanteil oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter an Abkömmlinge des ersten Grades, Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), Mitgesellschafter oder an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG übertragen.

Eine Übertragung an andere als die genannten Personen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (einfache Mehrheit). In diesem Fall steht den übrigen Kommanditisten sowie nachgelagert den Bürgern der Gemeinde Wanderup ein Vorkaufsrecht an dem betroffenen Kommanditanteil zu.

Die Übertragung eines Kommanditanteils bzw. Teilen davon ist ausschließlich zum Beginn eines Geschäftsjahres zulässig, es sei denn, die Geschäftsführung und ggf. der Beirat stimmen einem abweichenden Übertragungszeitpunkt zu.

Jede Übertragung muss in Mindestanteilen von 1.000 € erfolgen. Höhere zu übertragende Kommanditanteile müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Im Falle von mehreren Erben wird ein gemeinsamer Vertreter die Rechte aus der Beteiligung ausüben.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Es besteht das Risiko, dass bei frühzeitigem Verkauf von Kommanditanteilen steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen.

Ferner besteht das Risiko, dass der Gesellschaft durch die Übertragung von Kommanditanteilen oder durch das Ausscheiden eines Anlegers eine gewerbesteuerliche Mehrbelastung entsteht und der übertragende bzw. ausscheidende Kommanditist gegenüber der Emittentin zum Ausgleich der gewerbesteuerlichen Mehrbelastung verpflichtet ist.

Sämtliche Kosten, die durch die Übertragung von Kommanditanteilen entstehen, insbesondere Kosten für die Eintragung der Änderung der Beteiligung in das Handelsregister, sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € für die persönlich haftende Gesellschafterin tragen der ausscheidende und der eintretende Kommanditist als Gesamtschuldner.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Hafteinlage. Die Hafteinlage beträgt 10 % der Kommanditeinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges oder mangels Vorlage der notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht

Wenn ein Anleger mit der Einzahlung seiner vollständigen Einlage in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen die übernommene Einlage nicht leistet oder die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nicht fristgerecht vorlegt, kann die Komplementärin ihn mit seiner gesamten Einlage aus der Gesellschaft ausschließen.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen,

kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage stellt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder wenn bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen Gewinne entstehen und diese zu versteuern sind oder in Fällen von erb- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch

das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus sei-

nem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 | Investition und Finanzierung

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- investition %
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Schlüsselfertiger Windpark	19.415.000	
- Windenergieanlagen		
- Elektrische Infrastruktur		
- Verkehrstechnische Infrastruktur (Zuwegungen, Kranstellflächen etc.)		
- Projektrechte		
Sonstiges (Entschädigungen)	27.609	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	19.442.609	86,4
B) Gründungskosten		
1. Finanzierungskosten	285.252	
2. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase, Prospektierungskosten (davon Provision an die eueco GmbH: 11.500 €)	350.000 793.494	
3. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase	1.628.645	
4. Einmalpacht Umspannwerk, Verkabelung		
Summe der Gründungskosten	3.057.391	13,6
C) Gesamtinvestition	22.500.000	100,0

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Finanzierungsphase (Prognose) €	Gesamt- finanzierung %
A) Eigenmittel		
Kommanditeinlagen von der Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt	1.800.000	
noch einzuwerbende Kommanditeinlagen	1.200.000	
Summe Eigenmittel	3.000.000	13,3
B) Fremdmittel		
1. Darlehen I	16.106.000	
2. Darlehen II	3.394.000	
Summe Fremdmittel	19.500.000	86,7
C) Gesamtfinanzierung	22.500.000	100,0

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die drei Windenergieanlagen des Windparks Wanderup Erweiterung vollständig errichtet, in Betrieb genommen und produzieren plangemäß Strom. Der erzeugte Strom wird über das Umspannwerk Großenwiehe in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist.

Obwohl bereits ein Großteil des Investitionsvorhabens abgeschlossen und damit keine Prognose mehr ist, wird die Gesamtinvestition im vorliegenden Verkaufsprospekt weiterhin als „Prognose“ bezeichnet, da noch Restzahlungen zu leisten sind und die Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten sowie die Kosten für die Prospektierung und für die Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln noch nicht feststehen.

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich die folgenden Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung der Anlageobjekte eingesetzt:

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel	Finanzierungsphase (Prognose)	Vor- und Zwischen- finanzierung
	€	%
D) Projektvorfinanzierung		
Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital und von Projektmitteln durch ein Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG)	2.000.000	7,6
Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung von Projektmitteln durch die finanzierende Bank)	19.500.000	74,2
Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung von laufenden Betriebskosten durch die finanzierende Bank)	500.000	1,9
E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (finanzierende Bank)	4.275.000	16,3
F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt	26.275.000	100,0

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Schlüsselfertiger Windpark

Die Denker & Wulf AG hat als Projektierer die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung des Windparks Wanderup Erweiterung übernommen und in diesem Zusammenhang Investitionen zur Errichtung des Windparks Wanderup Erweiterung getätigt und Verträge abgeschlossen.

Mit dem Projektvertrag „Wanderup Erweiterung“ vom 22.08.2022 sowie Nachtrag vom 06.07.2023 erwirbt die Emittentin von der

Denker & Wulf AG einen schlüsselfertigen und betriebsbereiten Windpark für einen Kaufpreis von 19.415.000 €.

Zum schlüsselfertigen Windpark gehören die Windenergieanlagen, die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur sowie die Projektrechte.

In der Gemeinde Wanderup wurden zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149-5.7 mit einer Nennleistung von je 5.700 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 125,4 m sowie eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N 133-4.8 mit einer Nennleistung von 4.800 kW und einer

Nabenhöhe von 110,0 m errichtet. Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren.

Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen und externen Verkabelung. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen und die Kranstellflächen.

Die Projektrechte wurden auf Grundlage des Projektvertrages „Wanderup-Erweiterung“ über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von drei Windenergieanlagen einschließlich Nebenanlagen und Infrastruktur vom 22.08.2022 sowie Nachtrag vom 06.07.2023 an die Emittentin übertragen. Die Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz und der ihnen zugeordnete Zuschlag der Ausschreibung sowie die Projektverträge, die mit der Denker & Wulf AG abgeschlossen wurden, wurden mit Wirkung zum 02.05.2023 (Datum der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage) auf die Emittentin übertragen.

Sonstiges (Entschädigungen)

Über die Kosten des schlüsselfertigen Windparks hinaus sind weitere Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 27.609 € entstanden. Diese betreffen im Wesentlichen Entschädigungszahlungen für den Ertragsausfall des benachbarten Windparks während des Anschlusses der Windenergieanlagen der Emittentin an das Umspannwerk Großenwiehe und für Flurschäden, die durch die Errichtung der drei Windenergieanlagen der Emittentin entstanden sind.

Insgesamt wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 19.442.609 € veranschlagt.

B) Gründungskosten (Prognose)

Finanzierungskosten

Unter dieser Position wurden Kosten in Höhe von 285.252 € für die Strukturierung, die Bereitstellungsgebühren sowie die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer berücksichtigt, welche in den Jahren 2022 und 2023 angefallen sind.

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase, Prospektierungskosten

Für die Investitionsphase wurden Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten sowie Prospektierungskosten in Höhe von 350.000 € angesetzt. In den Jahren 2022 und 2023 sind bereits Kosten in Höhe von 11.562 € angefallen, so dass für das Jahr 2024 noch Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten für die Investitionsphase sowie Prospektierungskosten in Höhe von insgesamt 342.690 € veranschlagt werden. In dieser Position ist auch die Provision für die Anlagenvermittlung an die eueco GmbH in Höhe von 11.500 € enthalten.

Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase

Kosten für die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 793.494 € berücksichtigt. Die Vorfinanzierungskosten umfassen die Zinsaufwendungen aus den nachfolgend dargestellten Projektvorfinanzierungen I, II und III sowie den langfristigen Darlehen I und II zu Beginn der Laufzeit der Windenergieanlagen sowie weitere Leistungen der finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung (z. B. Stellung einer Bürgschaft).

Einmalpacht Umspannwerk und Verkabelung

Für die Nutzung des Umspannwerks sowie der Verkabelung entstehen der Betreibergesellschaft einmalige Kosten in Höhe von 1.628.645 €. Diese Kosten werden mittels eines Rechnungsabgrenzungspostens über die Vertragslaufzeit aufgelöst.

Insgesamt wurden Gründungskosten in Höhe von 3.057.391 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Windpark Wanderup Erweiterung 22.500.000 €.

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel, bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln, werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 3.000.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 13 % an der geplanten Gesamtinvestition von 22.250.000 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von der Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Einlagen in Höhe von insgesamt 1.800.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichneten Einlagen der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind verbindlich zugesagt und stehen der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 1.200.000 € soll vollständig im 1. Halbjahr 2024 erfolgen. Nach Zeichnung und vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 1.200.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Anleger im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden bzw. auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2042 erfolgen kann.

Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens erfolgt durch das finanzierende Kreditinstitut. Hierfür wurde am 18.10.2022 ein Kreditvertrag (Nachtrag vom 27.06.2023) abgeschlossen, der neben den kurzfristigen Kreditlinien für die Vorfinanzierung von Projektmitteln, die Vorfinanzierung von laufenden Betriebskosten und die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer zwei langfristige Darlehen beinhaltet. Dem finanzierenden Kreditinstitut werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die eingesetzten Fremdmittel dargestellt:

1. Darlehen I

Die KfW-Bank fördert mit dem Programm „Erneuerbare Energien“ Standard Nr. 270 Investitionen wie z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Am 18.10.2022 wurde ein Kreditvertrag (Nachtrag vom 27.06.2023) zwischen der finanzierenden Bank und der Emittentin abgeschlossen, der das Darlehen der KfW-Bank (Darlehen I) beinhaltet, welches von der finanzierenden Bank ausgereicht wird. Das Darlehen hat einen Umfang von 16.106.000 €, entsprechend rd. 72 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist seit dem 30.12.2023 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2041. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,89 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.09.2032 festgeschrieben. Für die Restlaufzeit des Darlehens wurde zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken die Höhe des Anschlusszinssatzes

durch einen Zinssatzswap (Zinsderivat) gemäß Zinssatzbestätigung vom 24.10.2022 auf 4,42 % p. a. festgeschrieben.

2. Darlehen II

Am 18.10.2022 wurde ein Kreditvertrag (Nachtrag vom 27.06.2023) zwischen der finanzierenden Bank und der Emittentin abgeschlossen, der das Hausbankdarlehen (Darlehen II) beinhaltet. Das Darlehen hat einen Umfang von 3.394.000 €, entsprechend rd. 15 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist seit dem 31.12.2023 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2041. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 4,23 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 31.12.2032 festgeschrieben. Für die Restlaufzeit des Darlehens wurde zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken die Höhe des Anschlusszinssatzes durch einen Zinssatzswap (Zinsderivat) gemäß Zinssatzbestätigung vom 24.10.2022 auf 4,42 % p. a. festgeschrieben.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Windpark Wanderup Erweiterung belaufen sich auf **22.500.000 €**.



Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und von Projektmitteln wurde am 18.10.2022 mit Nachtrag vom 18.10.2023 und vom 27.12.2023 zwischen der Emittentin und der Denker & Wulf AG ein Nachrangdarlehensvertrag mit einem Umfang von 2.000.000 € abgeschlossen. Dieser Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt. Es ist geplant, das Darlehen inkl. Zinsen mit der Einzahlung des Eigenkapitals zurückzuzahlen.

Zur Vorfinanzierung von Projektmitteln und von laufenden Betriebskosten sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurden im Rahmen des Kreditvertrages vom 18.10.2022 mit Nachtrag vom 27.06.2023 drei Kontokorrentkredite abgeschlossen.

Die einzelnen Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel werden im Folgenden detailliert dargestellt:

D) Projektvorfinanzierung

1. Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital und von Projektmitteln durch ein Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG)

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und von Projektmitteln wurde am 18.10.2022 (Nachtrag vom 18.10.2023 und 27.12.2023) zwischen der Emittentin und der Denker & Wulf AG ein Nachrangdarlehensvertrag abgeschlossen.

Der Umfang dieser Vorfinanzierung betrug zunächst 1.200.000 € und wurde mit dem Nachtrag vom 27.12.2023 auf 2.000.000 € erhöht. Die Laufzeit wurde mit dem Nachtrag vom 18.10.2023 um ein Jahr bis zum 31.12.2024 verlängert.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Betrag von 2.000.000 € vollständig abgerufen und ausgezahlt worden. Die Rückführung soll im 1. Halbjahr 2024 mit der Einzahlung des Eigenkapitals erfolgen.

Der Zinssatz des Darlehens beträgt 4,0 % p. a.

2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung der Projektmittel)

Der Kreditvertrag enthält eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung der Projektmittel.

Der Umfang dieser Vorfinanzierung ist variabel und konnte bis zu einer Höhe von 19.500.000 € in Anspruch genommen werden. Diese Kreditlinie hatte eine Laufzeit längstens bis zum 11.05.2023. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind entsprechend 0 € dieser Kreditlinie abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits war variabel auf Euribor-Basis.

3. Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung der laufenden Betriebskosten)

Der Kreditvertrag enthält eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung der Projektmittel.

Der Umfang dieser Vorfinanzierung war variabel und konnte während der Bauphase bis zu einer Höhe von 300.000 € in Anspruch genommen werden. Ab Inbetriebnahme wurde der Umfang dieser Vorfinanzierung auf 500.000 € erhöht. Diese Kreditlinie hatte eine Laufzeit längstens bis zum 30.09.2023. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind entsprechend 0 € dieser Kreditlinie abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits war variabel auf Euribor-Basis.

E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

Der Kreditvertrag enthält eine Kreditlinie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 4.275.000 € in Anspruch genommen werden. Die Krediteinräumung war bis zum 30.12.2023 beschränkt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind entsprechend 0 € dieser Kreditlinie abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits war variabel auf Euribor-Basis vereinbart.

F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel für den Windpark Wanderup Erweiterung belaufen sich auf insgesamt 26.275.000 €.

Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgerufenen und ausgezahlten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel betragen 2.000.000 €.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine weiteren End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote der langfristigen Finanzierungsmittel anfänglich (bei Inbetriebnahme) 86,7 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils des Anlegers aus.

Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es können sich höhere Ausschüttungen an Anleger ergeben.

Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz

aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Die Zinssätze der langfristigen Darlehen I und II betragen bis zum Ablauf der Zinsbindungsdauer (30.09.2041) 2,89 % bzw. 4,23 %. Aufgrund des vereinbarten Zinssatzswaps beträgt der Zinssatz für die Restlaufzeit jeweils 4,42 % p. a.

Die Gesamtkapitalrendite des Windparks Wanderup Erweiterung wird mit 4,85 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 31 dargestellten Berechnungen 6,05 % (interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 48 – 50 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen

Im Windpark Wanderup Erweiterung wurden zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149-5.7 und eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N 133-4.8 mit einer Gesamtleistung von 16,2 MW sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet.

Die drei Windenergieanlagen wurden im 2. Quartal 2023 in Betrieb genommen.

Windenergieanlagenkonzept

Die beiden errichteten Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149-5.7 haben eine Nennleistung von jeweils 5,7 MW. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 125,4 m, der Rotordurchmesser jeweils 149,1 m. Die dritte errichtete Windenergieanlage vom Typ Nordex N 133-4.8 hat eine Nennleistung von 4,8 MW. Die Nabenhöhe beträgt 110,0 m, der Rotordurchmesser jeweils 133,2 m. Besonders für Starkwind-

standorte entwickelt, erzielen die beschriebenen Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von 17.460 m² bzw. 13.935 m² hohe Energieerträge.

Hersteller der Windenergieanlagen

Die Nordex Gruppe zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen, welche die Fertigung, die Errichtung und die Wartung von Windenergieanlagen in nahezu allen geographischen Regionen anbietet. Die Konzernzentrale sowie die Windenergieanlagenentwicklung befinden sich in Deutschland. Weitere Produktionsstätten befinden sich in Spanien, Brasilien, den USA und Indien. Im gesamten international vertretenen Unternehmen sind mehr als 9.000 Mitarbeiter beschäftigt. Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1985 in Give (Dänemark) wurden mehr als 39 GW Gesamtleistung weltweit installiert. Im Jahr 2022 hatte die Nordex Gruppe einen Marktanteil von 32 % der in Deutschland neu installierten Leistung.



Technische Daten der Windenergieanlage vom Typ Nordex N149 / 5.7 TS 149 im Überblick	
Betriebsdaten	Nordex N149 / 5.7 TS 125
Nennleistung	5.700 kW
Rotordurchmesser	149,1 m
Nabenhöhe	125,4 m
Konzept	Drehzahlvariable Windenergieanlage
Hauptbestandteile	Rotor, Rotornabe, drei Rotorblätter, Pitchsystem Maschinenhaus mit Triebstrang, Generator, Azimutsystem, Mittelspannungstransformator und Umrichter
Windklasse	Rohrturm, Hybridturm oder Betonturm mit MS-Schaltanlage IEC S
Rotor	
Typ	3-Blatt-Rotor mit horizontaler Achse, Luv-Läufer
Überstrichene Fläche	17.460 m ²
Rotorblattmaterial	glasfaser- und kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff
Nenn Drehzahl	ca. 10,7 min ⁻¹
Blattverstellung	aktive Einzelblattverstellung
Getriebe	
Bauart	mehrstufiges Planetengetriebe + Stirnradstufe
Generator	
Bauart	6-polige, doppelt gespeiste Asynchronmaschine
Kühlsystem	Luft-Wasser-Wärmetauscher
Nennspannung	750 V
Netzfrequenz	50 und 60 Hz
Steuerung	
Art der Steuerung	SPS
Mechanische Bremse	
Typ	aktive betätigte Scheibenbremse
Blitzschutz	
Konzept	EMV-orientiertes Blitzschutzkonzept
Blitzschutzklasse	Blitzschutzklasse I
Turm	
Bauart	Stahlurm, Hybridturm oder Betonturm

Technische Daten der Windenergieanlage vom Typ Nordex N133 / 4.8 TS 110 im Überblick	
Betriebsdaten	Nordex N133 / 4.8 TS 110
Nennleistung	4.800 kW
Rotordurchmesser	133,2 m
Nabenhöhe	110 m
Konzept	Drehzahlvariable Windenergieanlage
Hauptbestandteile	Rotor, Rotornabe, drei Rotorblätter, Pitchesystem Maschinenhaus mit Triebstrang, Generator, Azimutsystem, Mittelspannungstransformator und Umrichter Rohrturm mit MS-Schaltanlage
Windklasse	IEC S
Rotor	
Typ	3-Blatt-Rotor mit horizontaler Achse, Luv-Läufer
Überstrichene Fläche	13.935 m ²
Rotorblattmaterial	glasfaser- und kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff
Nenn Drehzahl	12,2 min ⁻¹
Blattverstellung	aktive Einzelblattverstellung
Getriebe	
Bauart	mehrstufiges Planetengetriebe + Stirnradstufe
Generator	
Bauart	6-polige, doppelt gespeiste Asynchronmaschine
Kühlsystem	Luft-Wasser-Wärmetauscher
Nennspannung	690 V
Netzfrequenz	50 und 60 Hz
Steuerung	
Art der Steuerung	SPS
Mechanische Bremse	
Typ	aktive betätigte Scheibenbremse
Blitzschutz	
Konzept	EMV-orientiertes Blitzschutzkonzept
Blitzschutzklasse	Blitzschutzklasse I
Turm	
Bauart	Stahlurm

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlagen ist die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber. Die technische Anbindung der Windenergieanlagen liegt vor.

Im Windpark Wanderup Erweiterung wird die erzeugte Energie über das Umspannwerk „Großenwiehe“, welches von der Denker & Wulf AG betrieben wird, in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Hierfür wurden am 22.10.2021 der Netzanschlussvertrag mit der Schleswig-Holstein Netz AG und am 02.06.2022 ein Anschlussvertrag (Umspannwerk) zwischen der Emittentin und der Denker & Wulf AG abgeschlossen.

Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlagen im Windpark Wanderup Erweiterung hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH am 16.09.2021 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 15 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird. Zusätzlich hat die Betreibergesellschaft die Option, den Wartungsvertrag einmal um fünf Jahre zu verlängern. Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98 %.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen werden an ein Fernüberwachungsnetz des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

Der Standort

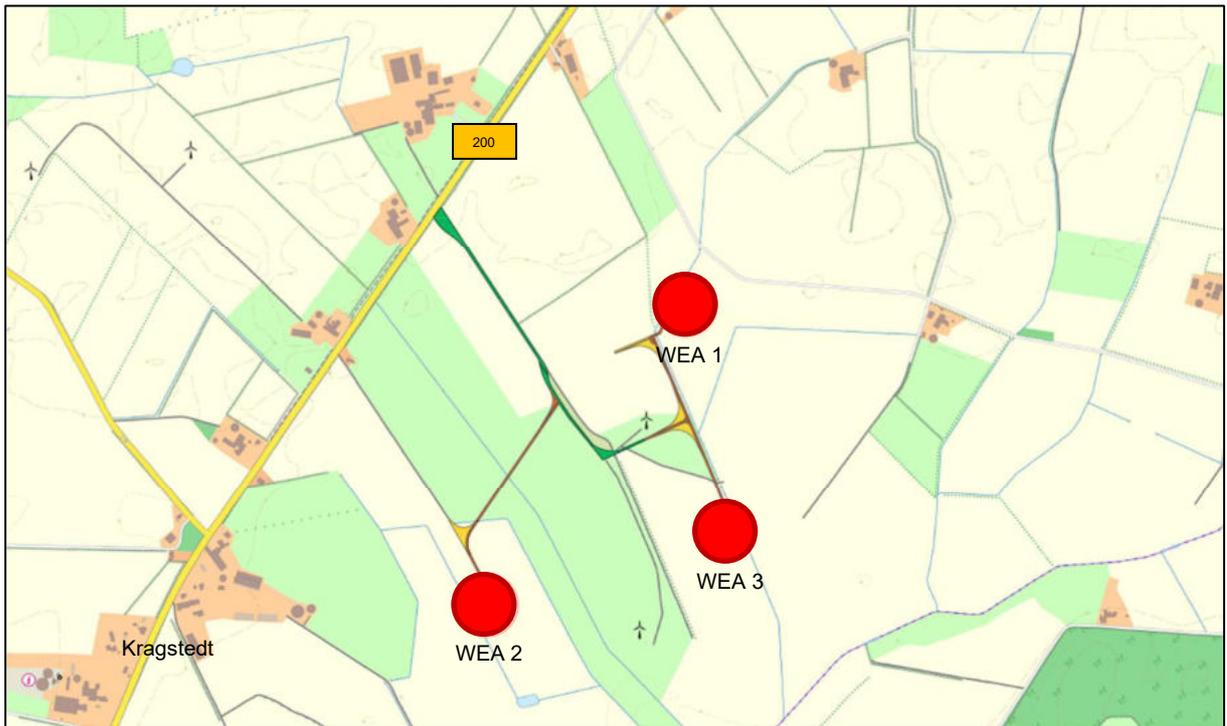
Der Standort der drei errichteten Windenergieanlagen des Windparks Wanderup Erweiterung befindet sich in der Gemeinde 24997 Wanderup in Schleswig-Holstein in Deutschland (Flur 14, Flurstück 14, Flur 15, Flurstück 17 sowie Flur 14, Flurstück 21 der Gemarkung Wanderup).

Die Gemeinde Wanderup ist ein ländlicher Ort im nördlichen Schleswig-Holstein und liegt ca. 12,5 km südwestlich von Flensburg entfernt. Der Standort liegt in ebenem Gelände.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionschutzgesetz für die Windenergieanlagen der Emittentin wurden der Denker & Wulf AG am 10.06.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein erteilt und auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen. Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Vermeidung von Schattenwurf, für einen schallreduzierten Betrieb, zum Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung der Gefahr von Eisabwurf erforderlich.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



● Standorte der Windenergieanlagen der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG



Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der drei Windenergieanlagen der Emittentin wurden daher zwei Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben:

<p>Gutachten I: DNV Energy Systems GL Garrad Hassan Deutschland GmbH Sommerdeich 14b 25709 Kaiser-Wilhelm- Koog (25.10.2021)</p>
<p>Gutachten II: Ingenieurbüro PLANKon Blumenstraße 26 26121 Oldenburg (28.04.2022)</p>

Für den Windparkbereich wird in den Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 7,4 m/s in 110,0 m Nabenhöhe bzw. 7,7 m/s in 125,4 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Die Ertragsprognosen aus den Gutachten I und II berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb, Sektormanagement und Vereisung sowie einen Abschlag für Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde in der Kalkulation zusätzlich ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) in Höhe von 7 % vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergibt sich auf der Basis der verwendeten Gutachten I und II der folgende prognostizierte jährliche Energieertrag im Windpark Wanderup Erweiterung:

Jahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh
2024 – 2042	rd. 44.094.000
2043	rd. 14.698.000

Dies entspricht der folgenden prognostizierten Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr (gerundet):

Jahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
2024 – 2042	rd. 14.698.000
2043	rd. 4.899.000

Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Windpark Wanderup Erweiterung zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktpremie zusammen.

Mit dem EEG in der Fassung 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windenergieanlagenbetreiber) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht.

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ergibt sich der anzulegende Wert in Cent / kWh aus der bezuschlagten Gebotshöhe unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, welcher die Windhöufigkeit des Windparkstandortes berücksichtigt. Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird ein definierter Ertrag, den die für den Windpark vorgesehenen Windenergieanlagen an einem Standort mit exakt vorgegebenen Windeigenschaften erzielen würden, herangezogen. Im tatsächlichen Betrieb kommt es in der Regel zu einer Unter- oder Überschreitung dieses Referenzertrages, was sich bei Unterschreitung positiv, bei Überschreitung negativ auf den anzulegenden Wert auswirkt. So wird gewährleistet, dass ein Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen Deutschlands lohnenswert ist und die gesetzten Ausbauziele erreicht werden können.

Für Windparks, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist, wird zur Ermittlung des Korrekturfaktors das nachfolgend beschriebene Verfahren des EEGs herangezogen. Liegt der tatsächlich erzielbare Ertrag z. B. bei nur 60 % des Referenzertrags, wird die bezuschlagte Gebotshöhe mit dem Faktor 1,29 multipliziert.

Auf der anderen Seite verringert sich der anzulegende Wert bei einem Standort, an welchem 150 % des Referenzertrages erzielt werden, auf 79 % der bezuschlagten Gebotshöhe, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Ertrag in Relation zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
bis 70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkten wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In diesem Falle muss die Betreibergesellschaft zu viel geleisteten Zahlungen verzinst an den Netzbetreiber zurückzahlen. Zu geringe Zahlungen werden hingegen unverzinst vom Netzbetreiber erstattet.

Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum und über alle Windenergieanlagen gleich bleibt.

Zusätzlich hat die Emittentin Anspruch auf die im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse. Aus Gründen der kauf-

männischen Vorsicht werden diese Erlöse in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt, da die Vermarktungserlöse abhängig von der Entwicklung des Strommarktes sind.

Die Denker & Wulf AG hat am 01.09.2021 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihres Gebots in Höhe von 5,78 Cent / kWh einen Zuschlag erhalten. Auf dieser Basis wird in der Verkaufsprospektkalkulation aufgrund der Standortgüte von einem korrigierten Zuschlagswert von 5,82 Cent / kWh ausgegangen. Die Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die drei Windenergieanlagen sowie der ihnen zugeordnete Zuschlag der Ausschreibung wurden auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (siehe Seiten 47 – 48) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die drei Windenergieanlagen des Projektes Windpark Wanderup Erweiterung fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restzahlungen abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die erforderlichen Flächen für die Windenergieanlagenstandorte wurden durch den Abschluss von Nutzungsverträgen im Zeitraum 04.04.2019 bis 29.04.2021 zwischen der Denker & Wulf AG und den Grundstückseigentümern gesichert und auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.
- Den Kauf- und den Wartungsvertrag für die drei Windenergieanlagen hat die Denker & Wulf AG jeweils am 16.09.2021 mit der Nordex Germany GmbH abgeschlossen. Die Verträge wurden auf Grundlage des Projektvertrages „Wanderup Erweiterung“ vom 22.08.2022 und Nachtrag vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen der Emittentin wurden der Denker & Wulf AG am 10.06.2021 durch die Genehmigungsbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, erteilt. Die Genehmigungen wurden auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.
- Die Denker & Wulf AG hat als Projektierer die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der drei Windenergieanlagen inklusive Nebenanlagen und Infrastruktur im Projekt Wanderup Erweiterung für die Emittentin übernommen. Hierfür wurde am 22.08.2022 der Projektvertrag „Wanderup Erweiterung“ mit Nachtrag vom 06.07.2023 zwischen der Emittentin und der Denker & Wulf AG abgeschlossen. Auf Grundlage dieses Vertrages wurde das Projekt mit den bisher abgeschlossenen Projektverträgen mit Wirkung zum 02.05.2023 (Datum der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage) auf die Emittentin übertragen.
- Die Emittentin hat mit der Denker & Wulf AG am 19.05.2022 einen Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung abgeschlossen.
- Der Netzanschlussvertrag zwischen der Denker & Wulf AG und der Schleswig-Holstein Netz AG wurde am 22.10.2021 abgeschlossen. Der Vertrag wurde auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.
- Am 02.06.2022 wurde der Anschlussvertrag zwischen der Emittentin und der Denker & Wulf AG abgeschlossen, der den Anschluss der drei Windenergieanlagen der Emittentin an das Umspannwerk „Großenwiehe“ regelt.
- Mit dem Vertrag über den Kauf von Ökopunkten und die Übertragung der dazugehörigen Rechte vom 18.12.2020 hat die Denker & Wulf AG von einem Grundstückseigentümer Ökopunkte gekauft. Dieser Vertrag wurde auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.
- Am 08.07.2022 hat die Emittentin die Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Zuwegung mit einer benachbarten Windparkgesellschaft abgeschlossen.

- Am 26.08.2022 wurde die Entschädigungsvereinbarung für das Projekt „Wanderup Erweiterung“ zwischen der Emittentin und einer benachbarten Windparkgesellschaft abgeschlossen, die die Entschädigungszahlungen der Emittentin an die benachbarte Windparkgesellschaft regelt, um die Ertragseinbußen durch Abschattungen auszugleichen.
- Am 16.08.2022 hat die Denker & Wulf AG den Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System mit der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.
- Am 27.09.2023 wurde der Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses wiederum vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, und der Emittentin abgeschlossen. Der Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System wurde am 25.01.2023 mit dem Systemanbieter des FlightManager-Systems, der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, abgeschlossen.
- Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) hat die Denker & Wulf AG der Emittentin mit Vertrag vom 18.10.2022 sowie Nachtrag vom 18.10.2023 und 27.12.2023 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 2.000.000 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen.
- Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes wurde am 18.10.2022 mit Nachtrag vom 27.06.2023 ein Kreditvertrag über ein KfW-Darlehen (Darlehen I) sowie ein Hausbank-Darlehen (Darlehen II) mit der finanzierenden Bank abgeschlossen. Die Bestätigung des Zinsswaps für die beiden langfristigen Darlehen erhielt die Emittentin am 24.10.2022. Der Kreditvertrag beinhaltet außerdem eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung der Projektmittel (Projektvorfinanzierung II) und der laufenden Betriebskosten (Projektvorfinanzierung III) sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.
- Die Denker & Wulf AG hat an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.09.2021 teilgenommen und am 14.10.2020 einen Zuschlag erhalten. Der Zuschlag der Ausschreibung wurde auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.
- Im 2. Quartal 2022 wurde mit dem Bau der Kranstellflächen und im 3. Quartal 2022 mit dem Bau der Fundamente begonnen. Im 4. Quartal 2022 wurden die Türme der Windenergieanlagen errichtet.
- Die drei Windenergieanlagen des Windparks Wanderup Erweiterung wurden im 2. Quartal 2023 fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten und die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 1. Halbjahr 2024 geplant (Prognose).

7 | Die Emittentin

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Sehestedt.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG,
Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft wurde am 08.04.2022 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichtes Kiel erfolgte am 19.04.2022 unter HRA 11602 KI.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im Bereich der Gemeinde Wanderup und Umgebung, insbesondere im Windfeld PR1_SLF_065 und die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere beim technischen und kaufmännischen Management der Windenergieanlagen, der Unterstützung durch fachkundige Dritte als Geschäftsbesorger bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im tägli-

chen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte haben der Gesellschaft dabei vollumfänglich vorbehalten zu bleiben.

Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Torsten Levsen und Rainer Neue.

Die Gesellschaft wurde am 10.04.2013 im Handelsregister des Amtsgerichtes Kiel unter HRB 14757 KI eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafterin der Komplementärin ist die Denker & Wulf AG mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.000 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme von Beteiligungen – insbesondere als persönlich haftende Gesellschafterin von Kommanditgesellschaften – mit dem Zweck der regenerativen Energieerzeugung und damit alle im weitesten Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt.

Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.



Konzernunternehmen

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG i. V. m. §§ 290, 296 HGB der Denker & Wulf AG. Die Emittentin wurde im Anlagevermögen des Konzernabschlusses der Denker & Wulf AG auf den 31.12.2022 aufgenommen und in die Vollkonsolidierung einbezogen.

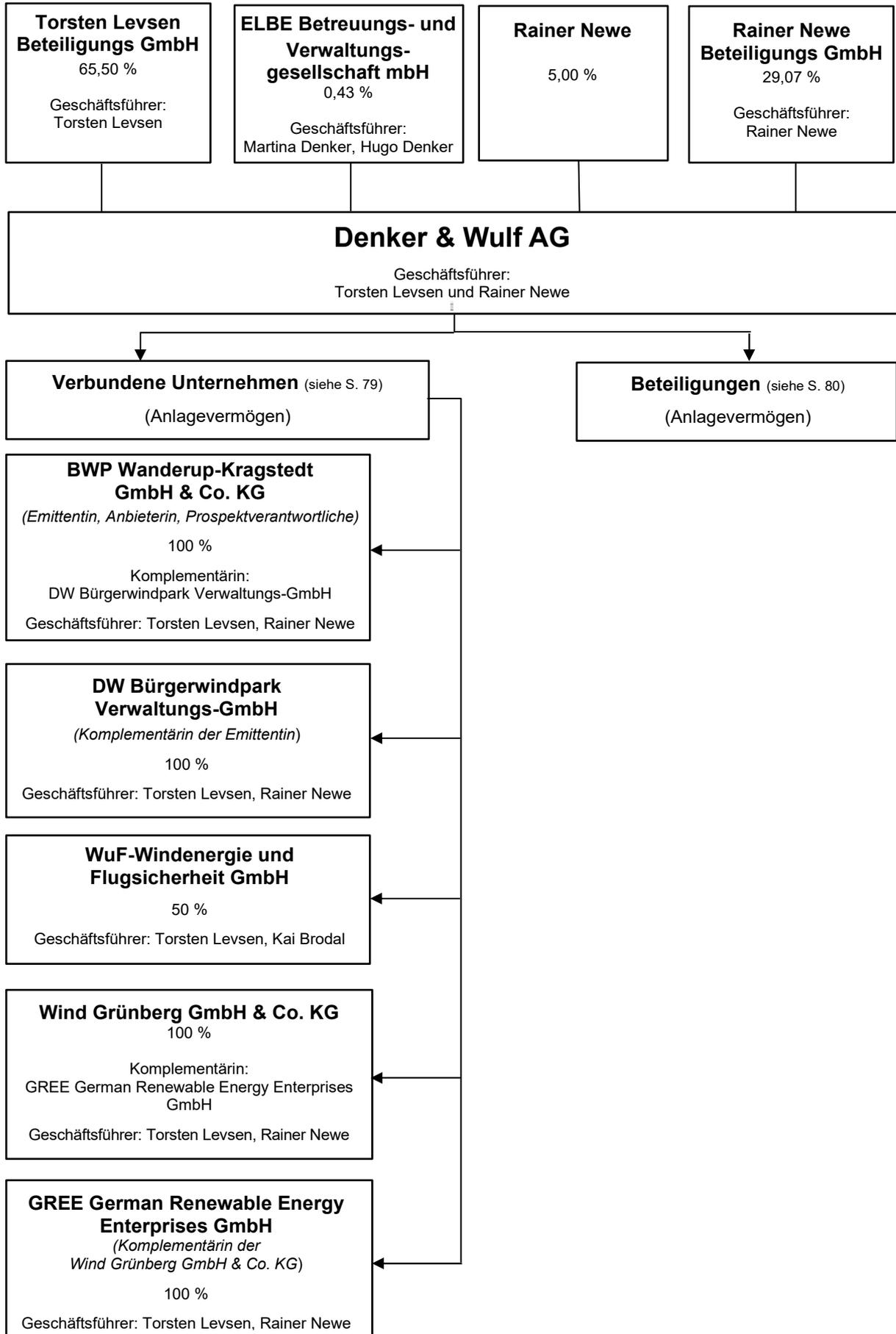
Die Komplementärin, die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH und die WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH sind zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG i. V. m. §§ 290, 296 HGB der Denker & Wulf AG. Die vorgenannten Gesellschaften wurden in die Vollkonsolidierung einbezogen und im Anlagevermögen des Konzernabschlusses der Denker & Wulf AG ausgewiesen.

Die Denker & Wulf AG baut, entwickelt und betreibt Projekte zur Nutzung regenerativer Energiequellen, insbesondere Windparks, und ist einer der führenden Onshore-Windparkentwickler Deutschlands. Die Denker & Wulf AG

ist bereits seit 1991 erfolgreich in der Windenergie tätig und zählt zu den Pionieren der Branche. Leistungsgegenstand der Denker & Wulf AG ist die Projektierung und der Bau von Windparks, das Repowering bestehender Windparks sowie die technische und kaufmännische Betriebsführung der Windparks. Die Denker & Wulf AG hat in Deutschland bereits über 1,7 GW Windenergieleistung errichtet, ist verantwortlich für ein Investitionsvolumen von über 2 Milliarden Euro und hat die Betriebsführung von über 1.200 WEA übernommen.

Die Denker & Wulf AG ist an fünf Standorten in Sehestedt (Hauptsitz), Eberswalde, Rerik, Breklum und Kiel tätig.

Die Einordnung der Emittentin und der Gesellschaften, mit denen die Emittentin vertraglich verbunden ist, in den Konzern der Denker & Wulf AG ergibt sich aus der nachfolgenden Grafik:



Eine vollständige Übersicht der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen der Denker & Wulf AG befindet sich auf dieser und der folgenden Seite.

Verbundene Unternehmen:

Nr.	Gesellschaft	Sitz	Anteil (%)	Nr.	Gesellschaft	Sitz	Anteil (%)
1	Auctoritec GmbH	Sehestedt	100,00	47	UWNützen GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
2	BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	48	Windenergieberatung Andresen GmbH	Breklum	100,00
3	Denker & Wulf AG	Sehestedt	100,00	49	Wind & Wohnen GmbH, vorher Nicolai Park GmbH	Sehestedt	100,00
4	DWAG Immobilien GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	50	Wind Grünberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
5	DWAG Osterlund GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	51	Windforschungsanlage Eggebek GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
6	DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH	Sehestedt	100,00	52	Windpark Esperstoft GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
7	DW Immobilien GmbH	Sehestedt	100,00	53	Windpark Damsdorf Schmalensee GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
8	DW Immobilien Sylt GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	54	Windpark Groß Buchwald-Negenharrie GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
9	DW Strandhotel Niendorf GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	55	Windpark Hohenaspe GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
10	EEB Erneuerbare Energien Beteiligungs GmbH	Sehestedt	100,00	56	Windpark Holtsee GmbH	Sehestedt	100,00
11	GREE Bechlin GmbH Co. KG	Sehestedt	100,00	57	Windpark Holtsee-Lindau GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
12	GREE Brunsbüttel GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	58	Windpark Kattrepel GmbH	Neufeld	100,00
13	GREE Coppanz GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	59	Windpark Kribbe GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
14	GREE Damsdorf GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	60	Windpark Loftlund GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
15	GREE DW GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	61	Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
16	GREE German Renewable Energie Enterprises GmbH	Sehestedt	100,00	62	Windpark Ottenbüttel GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
17	GREE Gnoien GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	63	Windpark Premslin II GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
18	GREE Groß Buchwald-Bissees GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	64	Windpark Schrepkow-Kletze GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
19	GREE Groß Pinnow GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	65	Windpark Silberstedt-Hochmoor GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
20	GREE Heinersdorf GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	66	Windpark Uelsby GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
21	GREE Hohen Luckow GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	67	Windpark Wutike GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
22	GREE Kams GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	68	Windpark Holtsee-Altenhof Erweiterung West GmbH & Co. KG	Sehestedt	90,00
23	GREE Karstädt-Glövizin GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	69	GREE Geversdorf GmbH & Co. KG	Sehestedt	88,89
24	GREE Klappholz Repowering GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	70	Regenerative Energiewandlung R.E.W. Wind Westerau VI GmbH & Co. KG	Sehestedt	87,56
25	GREE Mittelholstein Windenergie GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	71	Apostel GmbH	Sehestedt	85,00
26	GREE Ochsenberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	72	Umspannwerk Güstow Betriebs GbR mbH	Sehestedt	84,30
27	GREE Schönemark GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	73	DWAG Tinnum Immobilien GmbH	Sehestedt	80,00
28	GREE Taarstedt Loit GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	74	GREE Hohenlieth GmbH & Co. KG	Sehestedt	80,00
29	GREE Tarnow-Prützen GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	75	Windpark Falkenhagen Wilhemshof GmbH & Co., KG	Sehestedt	80,00
30	GREE Windpark Holtsee GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	76	Windpark Premslin-Schönfeld Verwaltungs GmbH	Sehestedt	78,60
31	GREE Windpark Wernikow GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	77	Windpark Premslin-Schönfeld GmbH & Co. KG	Sehestedt	78,60
32	Güstow Wind GmbH	Sehestedt	100,00	78	GREE Bosau-Hutzfeld GmbH & Co. KG	Sehestedt	75,00
33	Hafenwärme Verwaltung GmbH	Sehestedt	100,00	79	GREE Handewitt GmbH & Co. KG	Sehestedt	73,33
34	Heikendorf Living GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	80	Eolica Menorca S.L. (GmbH)	Sehestedt	70,00
35	Holtsee-Altenhof Windenergie GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	81	GREE DW Grund GmbH & Co. KG	Sehestedt	70,00
36	Mittelholsteiner Windkraft GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	82	ISG Windpark Wildberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	66,67
37	New German Renewable Energy Enterprises GmbH	Sehestedt	100,00	83	ISG Wind Uelsby GmbH	Sehestedt	66,66
38	Quarnbek Windenergie 1 GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	84	Milower Windkraft GmbH & Co. KG	Sehestedt	62,50
39	R.E.W. Nordhusen GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	85	AGM Anschluss-Gemeinschaft Mitteldeich GbR	Sehestedt	59,30
40	Regenerative Energiewandlung R.E.W. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Sehestedt	100,00	86	Windpark Güstow GmbH & Co. KG	Hamburg	57,83
41	Regenerative Energiewandlung R.E.W. Eixen GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	87	Umspannwerk Quitzow GbR		57,48
42	Regenerative Energiewandlung R.E.W. GmbH & Co. Neun Wind-KG	Sehestedt	100,00	88	Umspannwerk Günthersfelde GbR		52,38
43	Regenerative Energiewandlung R.E.W. Groß Pinnow GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	89	Umspannwerk Kantow GbR		52,38
44	Regenerative Energiewandlung R.E.W. Wind Geschendorf GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	90	Windpark Beseritz GmbH & Co. KG 2	Sehestedt	5155
45	Regenerative Energiewandlung R.E.W. Wind Wildberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	91	Hafenwärme GmbH & Co. KG	Sehestedt	5100
46	Umspannwerk Bad Oldesloe Betriebsgesellschaft mbH	Sehestedt	100,00	92	GREE Lindenberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,11

Beteiligungen:

Nr.	Gesellschaft	Sitz	Anteil (%)	Nr.	Gesellschaft	Sitz	Anteil (%)
1	DWAG / Denker GbR	Sehestedt	50,00	40	Windpark Dubener Platte GmbH	Freiburg i.Br.	35,00
2	DWAG & Ahlmann GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00	41	Gut Hohen Luckow Windpark GmbH	Satow	34,70
3	DW-Bürger Mittelholstein GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00	42	Regenerative Energiewandlung R.E.W. GmbH & Co. Neunzehn Wind-KG	Sehestedt	33,34
4	Infrastrukturgesellschaft Sillerup GmbH	Lindewitt	50,00	43	Windpark Kränzin GmbH & Co. KG	Sehestedt	33,34
5	Netzanschluss Schrepkow GmbH	Sehestedt	50,00	44	GREE Klappholz GmbH & Co. KG	Sehestedt	33,33
6	PV Haby GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00	45	Suhr / Denker & Wulf AG & Co. OHG	Sehestedt	33,33
7	Oederquart Schinkel Verwaltungs-GmbH	Oederquart	50,00	46	WINCONO Geest-Wind GmbH & Co. KG	Brunsbüttel	32,89
8	Quarnbek Verwaltungsgesellschaft mbH	Quarnbek	50,00	47	Hohen Luckow Windenergie GmbH & Co. KG	Satow	30,01
9	WEA Berlin-Pankow GmbH	Sehestedt	50,00	48	GOO Geschäftsführungs-GmbH	Cuxhaven	30,00
10	Wind-Electric Bet.ges. Kesdorf mbH & Co. Betriebs KG	Sehestedt	50,00	49	GOO Infrastruktur GmbH & Co. KG	Cuxhaven	29,49
11	Wind-Electric -Beteiligungsgesellschaft Kesdorf mit beschränkter Haftung	Kesdorf	50,00	50	Windpark Grömitz Repowering GmbH & Co. KG	Sehestedt	29,38
12	Windenergie Oederquart-Schinkel GmbH & Co. KG	Oederquart	50,00	51	GREE Barslund GmbH & Co. KG	Sehestedt	28,00
13	Windpark Bredenbek GmbH	Bredenbek	50,00	52	Windcloud 4.0 GmbH	Enge-Sande	25,93
14	Windpark Jürgenshagen Repowering GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00	53	Glood GmbH Power to Heat	Rosenheim	25,00
15	Windpark Klobbicke Verwaltungs GmbH	Sehestedt	50,00	54	Windpark Friedrichskoog Süd-West GmbH & Co. KG	Sehestedt	25,00
16	Windpark Klobbicke GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00	55	Windpark Grünholz Verwaltungs GmbH	Thumbby	25,00
17	Windpark Stubben-Rehhorst GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00	56	Windpark Grünholz GmbH & Co. KG	Thumbby	25,00
18	Windpark Stubben-Rehhorst Verwaltungs GmbH	Sehestedt	50,00	57	GREE Güstow GmbH & Co. KG	Sehestedt	24,79
19	WP Repowering Wernikow EE-DW GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00	58	GREE Mildenberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	21,25
20	WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH	Sehestedt	50,00	59	Bürgerwindpark Holtsee-Altenhof GmbH & Co. KG	Sehestedt	20,86
21	Regenerative Energiewandlung R.E.W. GmbH & Co. A.chtzehn Wind-KG	Sehestedt	49,98	60	GREE Neuengörs GmbH & Co. KG	Sehestedt	20,00
22	Bürgerwind Karstädt GmbH & Co. KG	Sehestedt	49,70	61	Bürgerwindpark Betriebsführungs GmbH	Galmsbüll	20,00
23	Nienstedten 1a Grundbesitz GmbH	Rellingen	49,00	62	GREE Gollmark Repowering GmbH & Co. KG	Sehestedt	20,00
24	Quantec DWAG Operations GmbH	Sehestedt	49,00	63	GREE Sillerup GmbH & Co. KG	Sehestedt	18,20
25	Windpark Hohen Luckow Nord GmbH & Co. KG	Sehestedt	48,57	64	Windkraft KWK Müller GmbH & Co. KG	Kaiser-Wilhelm Heidenheim a.d. Benz	15,00
26	Windpark Sehestedt GmbH & Co. KG	Sehestedt	47,50	65	Blauwind Ebnat Verwaltungs GmbH		14,00
27	GREE Kronprinzenkoog GmbH & Co. KG	Sehestedt	46,80	66	Windpark Lütt Ohlen GmbH & Co. KG	Sehestedt	13,70
28	GREE Neufeld GmbH & Co. KG	Sehestedt	45,38	67	Brunsbüttler Windkraft II GmbH & Co. KG	Sehestedt	13,57
29	Windpark Holtsee-Altenhof Erweiterung Ost GmbH & Co. KG	Sehestedt	45,00	68	Süderdeich Repowering GmbH & Co. KG	Sehestedt	12,50
30	Windpark Handewitt GmbH	Sehestedt	41,66	69	GREE Neufeld I GmbH		12,15
31	Windpark Mittelholstein Projektierungsgesellschaft mbH	Hademarschen	40,00	70	Eigentümergeinschaft Schuby GmbH & Co. KG	Sehestedt	11,11
32	Windpark Vellahn Verwaltungs GmbH	Sehestedt	40,00	71	Windpark Don Quichote GmbH & Co. KG	Sehestedt	10,00
33	Windpark Vellahn GmbH & Co. KG	Sehestedt	40,00	72	Windpark Klappholz / Havetoft GbR		10,00
34	SRE Residential GmbH	Rellingen	40,00	73	Barslunder Bürgerwind GmbH & Co. KG	Sehestedt	9,76
35	Mamer Neuenkoogsdeich GmbH & Co. KG	Neufeld	38,44	74	Schobüll-Repowering GmbH & Co. KG	Großenwiehe	8,29
36	Weddelbek Nord GmbH & Co. KG	St. Michaelisdonn	37,88	75	Windpark Havighorst GmbH & Co. Betriebs-KG	Flensburg	4,43
37	Brunsbüttler Windkraft I GmbH & Co. KG	Sehestedt	37,78	76	Auenbütteler Windkraft GmbH & Co. KG	Sehestedt	3,30
38	Windkraft Niendiek GmbH & Co. KG	Sehestedt	37,50	77	GREE Lindewitt GmbH & Co. KG	Sehestedt	0,91
39	Windpark Brunsbüttel GmbH	Brunsbüttel	36,19	78	Bürgerwind Quarnbek GmbH & Co. KG	Quarnbek	0,21

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital an der Emittentin beträgt insgesamt 1.800.000 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um den Kommanditanteil der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 1.800.000 € soll auf insgesamt 3.000.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von insgesamt 1.200.000 € zur Zeichnung zur Verfügung.

Der Gesamtbetrag der Vermögensanlage beträgt somit 1.200.000 €. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 1.200 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.



Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 39 bis 41 dargestellt und treffen auch auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

abweichende Rechte der Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat das Recht zur weiteren Erhöhung ihrer Beteiligung, wenn das Kommanditkapital von 1.200.000 € durch die Anleger nicht erreicht wird. Alternativ kann sie den überschießenden Anteil frei an eine natürliche oder juristische Person vergeben.
- Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat das Recht, dass ihr Haftkapital nach Erhöhung des Kommanditkapitals der Emittentin durch Aufnahme weiterer Kommanditisten auf 10 % ihrer Kommanditeinlage reduziert wird.
- Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat das Recht auf eine abweichende Ergebnisverteilung auf Zeit in Bezug auf zukünftige Jahresergebnisse ab dem Eintritt der Anleger gemäß § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 154 – 155 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

abweichende Pflichten der Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Pflichten der Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen nicht von den Pflichten der Anleger ab.

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Die Komplementärin erbringt keine Einlage, hat keinen Kapitalanteil und ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- Die Komplementärin verfügt über kein Stimmrecht.
- Die Komplementärin unterliegt nicht dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot.
- Die Komplementärin ist für Rechtsgeschäfte mit der Emittentin von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- Die Komplementärin ist berechtigt, durch Erhöhung der Kommanditeinlage das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Aufnahme weiterer Kommanditisten zu erhöhen und die im Handelsregister einzutragende Haftsumme auf 10 % der Kommanditeinlage zu reduzieren. Die Komplementärin ist außerdem berechtigt, die Kommanditeinlagen von beigetretenen Kommanditisten zu erhöhen.
- Abschluss von Beitrittsverträgen und Festlegung der Bedingungen des Eintritts in eigener Zuständigkeit.
- Die Geschäftsführer der Komplementärin sind berechtigt, sich fachkundiger Dritter als Geschäftsbesorger zu bedienen.

- Die Komplementärin ist berechtigt, sich bei der Aufstellung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Hilfe Dritter zu bedienen.
 - Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für das Investitionsvorhaben sowie dessen Finanzierung erforderlichen Verträge zu verhandeln, abzuschließen und durchzuführen. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf den laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter gemäß den Regelungen in § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 149 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Die Komplementärin ist berechtigt, nach ihrem Ermessen den Beitrittswunsch zur Gesellschaft von Personen abzulehnen.
 - Die Komplementärin kann einen Kommanditisten, wenn er mit der Einzahlung der Geldeinlage in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen die Einlage nicht leistet oder die erforderliche Handelsregistervollmacht nicht erbringt, aus der Gesellschaft ausschließen.
 - Aufforderung der Kommanditisten zur Einzahlung der Kommanditeinlage.
 - Einberufung der Gesellschafterversammlungen.
 - Unverzügliche Einberufung einer neuen Gesellschafterversammlung, wenn sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig erweist.
 - Anspruch auf Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung.
 - Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen und Aufwendungen, welche die Komplementärin für die Gesellschaft tätigt.
 - Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.
 - Recht auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationserlöses bei Auflösung der Gesellschaft.
- abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung*
- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
 - Sicherstellung, dass die Geschäftsführer die Aufgaben gegenüber der Gesellschaft in der gleichen Weise erfüllen und deren Interessen wahrnehmen, wie dies dem Geschäftsführer einer GmbH gegenüber seiner eigenen Gesellschaft und deren Gesellschaftern vorgeschrieben ist.
 - Verpflichtung der Geschäftsführer, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu beachten.
 - Sicherstellung, dass, wenn sich die Geschäftsführer der Komplementärin fachkundiger Dritter als Geschäftsbesorger zu bedienen, ausreichende Lenkungs-, Weisungs- und Kontrollrechte und damit die unternehmerischen Entscheidungen im täglichen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben.
 - Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse.
 - Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Stammkapitals.
 - Aufstellung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der gesetzlichen Frist.
 - Aufforderung der Kommanditisten zur Einzahlung der Kommanditeinlage.
 - Einberufung der Gesellschafterversammlungen.
 - Versendung einer neuen Einladung zur Gesellschafterversammlung, wenn die Durchführung einer virtuellen Gesellschafterversammlung durch die Mehrheit der Gesellschafter abgelehnt wird.

- Leitung und Protokollführung der Gesellschafterversammlungen.
- Unterzeichnung des Protokolls der Gesellschafterversammlung und Zustellung an die Gesellschafter in Textform.
- Entgegennahme der Einsprüche gegen das Protokoll der Gesellschafterversammlung.
- Übersendung der Aufforderung für die Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen durch Abstimmung in Textform außerhalb der Gesellschafterversammlung. Dabei ist der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, zu benennen.
- Bei Gesellschafterbeschlüssen durch Abstimmung in Textform außerhalb der Gesellschafterversammlung unverzügliche Mitteilung des Ergebnisses an die Gesellschafter.
- Aufforderung der Kommanditisten zur Erteilung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht und Zusendung dieser spätestens mit der Bestätigung über die Annahme seines Beitritts.
- Entgegennahme und Führung der Anschriften der Gesellschafter.
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Art der Vermögensanlage: Nachrangdarlehen

Volumen: 2.000.000 €

Platzierungszeitraum: Die Platzierung erfolgte im Zeitraum 09.11.2022 bis 27.12.2023.

Fälligkeit, Kündigungsmöglichkeit und Platzierungsstand:

Das Nachrangdarlehen ist mit der Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, spätestens zum 31.12.2024 zur Rückzahlung fällig. Es besteht keine Kündigungsmöglichkeit. Das Nachrangdarlehen ist vollständig in Höhe von 2.000.000 € platziert.

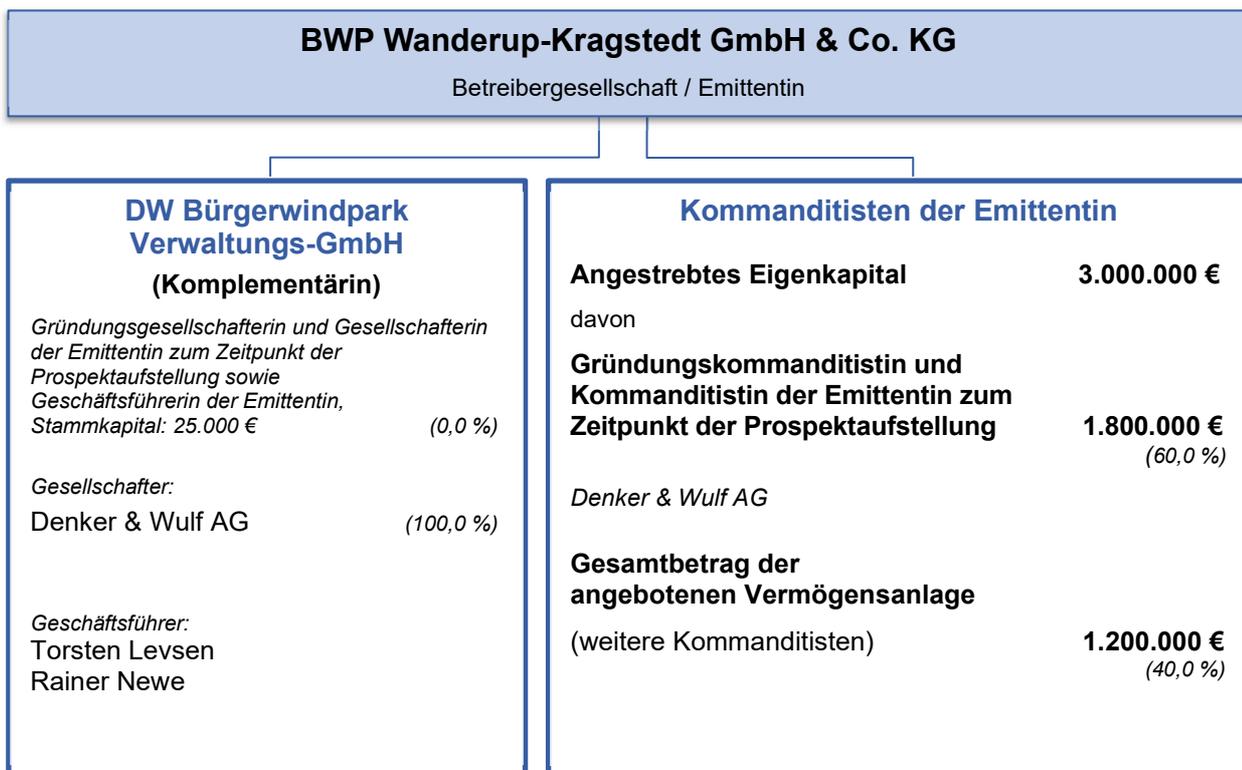
Darüber hinaus hat die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Denker & Wulf AG, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ein Kommanditkapital von 1.800.000 € eingezahlt. Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 1.200.000 € soll vollständig im 1. Halbjahr 2024 erfolgen.

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannte Kommanditistin:

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, ist Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Gesellschafterin der Komplementärin ist die Denker & Wulf AG mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.000 €.

Die Geschäftsführung der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH obliegt Torsten Levsen und Rainer Newe.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:
Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditistin der Emittentin

Die Gründungskommanditistin der Emittentin ist die Denker & Wulf AG. Diese ist zugleich auch Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Geschäftsanschrift der Gründungskommanditistin und der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

Der Gesamtbetrag der von der Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 1.800.000 €. Der Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2024 – 2043. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Einzelnen wie folgt dar:

Die Komplementärin, die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 25.000 €, entsprechend 1.250 € pro Jahr.

Für die Jahre 2022 und 2023 erhielt die Komplementärin entsprechend der vorgenannten Regelung eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von insgesamt 2.188 €.

Über den Planungszeitraum 2024 – 2043 ergeben sich entsprechend der vorstehend beschriebenen Regelung Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung an die Komplementärin in Höhe von insgesamt 25.000 €.

Die Komplementärin erhält auf Anforderung sämtliche Auslagen und Aufwendungen, welche sie für die Gesellschaft tätigt, von der Emittentin ersetzt. Die Höhe dieser Aufwendungen und Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Im Falle der Liquidation der Emittentin erhält die Komplementärin einen Betrag in Höhe von 5 % des Liquidationserlöses. Die Höhe dieses Liquidationserlöses ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrecht-

lichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, insgesamt zustehen, beträgt mindestens 27.188 €. Zudem steht der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Anteil des Liquidationserlöses zu.

Der Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht ebenso wie den zukünftig beitretenen Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2024 - 2043 der Vermögensanlage betragen für die Denker & Wulf AG 213 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kommanditkapitals der Denker & Wulf AG in Höhe von 1.800.000 € ergibt sich daraus ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Denker & Wulf AG in Höhe von 3.834.000 €.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist zugleich alleinige Gesellschafterin der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, hat die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung, Inbetriebnahme

und Übergabe der drei Windenergieanlagen der Emittentin inklusive Nebeneinrichtungen und Infrastruktur (schlüsselfertiger Windpark) gemäß Projektvertrag "Wanderup-Erweiterung" vom 22.08.2022 mit Nachtrag vom 06.07.2023 übernommen. Die Denker & Wulf AG erhält von der Emittentin für diese Leistungen eine einmalige Vergütung in Höhe von 19.415.000 € (siehe Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan auf den Seiten 59 - 60 in Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“).

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, wird die kaufmännische und technische Betriebsführung der drei Windenergieanlagen der Emittentin übernehmen. Der entsprechende Vertrag wurde am 19.05.2022 mit Nachtrag vom 05.07.2023 geschlossen. Die Denker & Wulf AG erhält von der Emittentin für die Betriebsführung über den Planungszeitraum 2024 – 2043 prognostizierte Vergütungen von durchschnittlich jährlich 61.213 €, insgesamt 1.224.267 €. In den Jahren 2022 und 2023 erhielt die Denker & Wulf AG für die kaufmännische und technische Betriebsführung eine Vergütung in Höhe von insgesamt 36.758 €.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, hat der Emittentin mit Vertrag vom 18.10.2022 sowie Nachtrag vom 18.10.2023 und 27.12.2023 Fremdkapital in Höhe von 2.000.000 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen ist nach Einwerbung des Eigenkapitals, spätestens jedoch zum 31.12.2024 zurückzuzahlen. Der Zinssatz für das Nachrangdarlehen beträgt 4 % p. a. Es wird mit Zinszahlungen von insgesamt 68.356 € gerechnet.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, betreibt ein Umspannwerk in Großenwiehe, über das der produzierte Strom der

Windenergieanlagen der Emittentin in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist wird. Auf Grundlage des hierfür geschlossenen „Anschlussvertrages“ vom 02.06.2022 erhielt die Denker & Wulf AG von der Emittentin einen einmaligen Betrag in Höhe von 1.525.000 €. Zudem erhält die Denker & Wulf AG jährlich ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 8.100 € und Nebenkosten, deren Höhe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt sind. Die Verwaltungskosten sowie die Nebenkosten werden indexiert. Im Jahr 2023 erhielt die Denker & Wulf AG von der Emittentin Verwaltungs- und Nebenkosten für das Umspannwerk in Höhe von 11.352 €. Über den Planungszeitraum 2024 – 2043 erhält die Denker & Wulf AG Verwaltungskosten in Höhe von 196.809 €. Der Denker & Wulf AG stehen entsprechend Vergütungen für das Umspannwerk in Großenwiehe in Höhe von insgesamt mindestens 1.733.161 € zu, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Nebenkosten des Umspannwerkes.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafterin der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH stellt ein System zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs und ein System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bereit.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich alleinige Kommanditistin der Wind Grünberg GmbH & Co. KG sowie alleinige Gesellschafterin der Renewable

Energy Enterprises GmbH, Komplementärin der Wind Grünberg GmbH & Co. KG und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Wind Grünberg GmbH & Co. KG sowie der Renewable Energy Enterprises GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Wind Grünberg GmbH & Co. KG ist eine benachbarte Windparkgesellschaft der Emittentin und erhält auf Grundlage des Vertrages vom 26.08.2022 Entschädigungszahlungen für die Abschätzungen durch die Windenergieanlagen der Emittentin.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der der Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt mindestens 26.311.542 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Nebenkosten des Umspannwerkes und der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, der Wind Grünberg GmbH & Co. KG sowie der Renewable Energy Enterprises GmbH.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 26.338.730 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Nebenkosten des Umspannwerkes und der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, der Wind Grünberg GmbH & Co. KG sowie der Renewable Energy Enterprises GmbH. Zudem steht der persönlich haftenden Gesellschafterin bei Liquidation der Emittentin ein Anteil des Liquidationserlöses zu.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.



Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Bei der Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung der Denker & Wulf AG durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Unter-sagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Denker & Wulf AG, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, stellt der Emittentin Fremdkapital in Form von einem

Nachrangdarlehen in Höhe von 1.200.000 € zur Verfügung. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, längstens bis zum 31.12.2024 und wird mit 4 % p.a. verzinst.

Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich alleinige Gesellschafterin der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich alleinige Kommanditistin der Wind Grünberg GmbH & Co. KG sowie alleinige Gesellschafterin der GREE German Renewable Energy Enterprises GmbH, Komplementärin der Wind Grünberg GmbH & Co. KG, und damit unmittelbar und mittelbar an der Wind Grünberg GmbH & Co. KG beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Wind Grünberg GmbH & Co. KG bestehen aus der Zustimmung zum Vorhaben des Projektes Wanderup Erweiterung (Errichtung und Betrieb

von drei Windenergieanlagen) gemäß Entschädigungsvereinbarung für das Projekt „Wanderup Erweiterung“ vom 26.08.2022 sowie aus der gemeinsamen Nutzung einer Zuwegung gemäß Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Zuwegung vom 08.07.2022.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafterin der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, und damit unmittelbar an der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH bestehen aus der Bereitstellung eines Systems zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs (gemäß Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im Flight-Manager-System vom 16.08.2022) und eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen (gemäß LightManager-Vertrag vom 25.01.2023).

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der per-

sönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der Denker & Wulf AG bestehen aus der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der drei Windenergieanlagen der Emittentin (gemäß Projektvertrag "Wanderup Erweiterung" über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von drei Windenergieanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 22.08.2022 mit Nachtrag vom 06.07.2023), der kaufmännischen und technischen Betriebsführung (gemäß Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung vom 19.05.2022) sowie dem Anschluss an ein Umspannwerk (gemäß Vertrag über den Anschluss von Windenergieanlagen an ein Umspannwerk vom 02.06.2022) und umfassen diverse Verträge mit Dritten, Gutachten, Planungsarbeiten und -unterlagen sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafterin der auf den Seiten 78 und 79 aufgelisteten Unternehmen und damit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Komplementärin der Unternehmen Nr. 57 und 61 der Auflistung auf Seite 78 sowie der Unternehmen Nr. 22, 29, 70 und 76 der Auflistung auf Seite 79 und damit tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 75 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 16.09.2021; am 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen)

Der Kaufvertrag ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrages für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Projektvertrag „Wanderup Erweiterung“ über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von drei Windenergieanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur** (abgeschlossen am 22.08.2022 mit Nachtrag vom 06.07.2023)

Die Leistungen im Bereich der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung und Inbetriebnahme des Windparks Wanderup Erweiterung erfolgen durch die Denker & Wulf AG. Mit dem Projektvertrag „Wanderup Erweiterung“ über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von drei Windenergieanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur werden sämtliche Vorleistungen und gesicherten Rechte hinsichtlich des Windparks Wanderup Erweiterung an die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig vom Erhalt der Leistungen und Projektrechte durch den vorgenannten Vertrag, um den Windpark Wanderup Erweiterung errichten und betreiben zu können. Der Vertrag ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

(abgeschlossen am 16.09.2021; am 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

- **Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung** (abgeschlossen am 19.05.2022)

Der Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung wurde zwischen der Emittentin und der Denker & Wulf AG abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrags zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung, da dieser die technische und kaufmännische Betriebsführung des Windparks sowie administrative Leistungen umfasst und damit für die Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung ist.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

(abgeschlossen im Zeitraum vom 04.04.2019 bis 29.04.2021; am 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen)

Die Nutzungsverträge für die Windparkflächen sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Zehn Nutzungsverträge wurden von der Denker & Wulf AG mit zehn Grundstückseigentümern im Windparkgebiet geschlossen und mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark Wanderup Erweiterung nicht realisiert werden kann.

▪ **Entschädigungsvereinbarung für das Projekt "Wanderup Erweiterung"**

(abgeschlossen am 26.08.2022)

Die Entschädigungsvereinbarung für das Projekt „Wanderup Erweiterung“, abgeschlossen zwischen der Emittentin und einer benachbarten Windparkgesellschaft, ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieser Vereinbarung, da anderenfalls der Windpark Wanderup Erweiterung nicht realisiert werden kann.

▪ **Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Zuwegung**

(abgeschlossen am 08.07.2022)

Die Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Zuwegung, abgeschlossen zwischen der Emittentin und einer benachbarten Windparkgesellschaft, ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieser Vereinbarung, da anderenfalls der Windpark Wanderup Erweiterung nicht realisiert werden kann.

▪ **Vertrag über den Kauf von Ökopunkten und die Übertragung der dazugehörigen Rechte**

(abgeschlossen am 18.12.2020; am 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen)

Mit einem Grundstückseigentümer wurde von der Denker & Wulf AG der Vertrag über den Kauf von Ökopunkten und die Übertragung der dazugehörigen Rechte abgeschlossen, die für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind. Am 02.05.2023 wurde der Vertrag auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da anderenfalls der Windpark Wanderup Erweiterung nicht realisiert werden kann.

▪ **Netzanschlussvertrag**

(abgeschlossen am 22.10.2021; am 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen)

Der Netzanschlussvertrag zwischen der Denker & Wulf AG und der Schleswig-Holstein Netz AG wurde am 22.10.2021 abgeschlossen und mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen. Der Vertrag ist die Voraussetzung für die Einspeisung in das Stromnetz und damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Netzanschlussvertrages, da ohne die langfristig gesicherte Einspeisung der Windpark Wanderup Erweiterung nicht realisiert werden kann.

▪ **Vertrag über den Anschluss von Windenergieanlagen an ein Umspannwerk (Anschlussvertrag)**

(abgeschlossen am 02.06.2022)

Der Anschlussvertrag ist die Voraussetzung für den Anschluss an das Umspannwerk in Großenwiehe und für die Einspeisung in

das Stromnetz und damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Anschlussvertrages, da ohne die langfristig gesicherte Einspeisung der Windpark Wanderup Erweiterung nicht realisiert werden kann.

- **LightManager-Vertrag**

(abgeschlossen am 25.01.2023)

Mit dem LightManager-Vertrag wurde die Ausrüstung des Windparks Wanderup Erweiterung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, bei der die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen nur noch zu solchen Zeiten aktiviert wird, in denen sich Luftfahrzeuge im Umfeld der Windenergieanlagen befinden, geregelt.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ab dem 01.01.2024 gesetzlich verpflichtend ist und anderenfalls der Windpark Wanderup Erweiterung nicht betrieben werden kann. Damit ist der Vertrag von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin.

- **Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig**

(abgeschlossen am 27.09.2023)

Die Emittentin hat mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses wiederum vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, den Vertrag zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig abgeschlossen, damit die Bundeswehr eine Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit im

Kontrollraum des Militärflugplatzes hat, die die Rotorbewegungen der Windenergieanlagen verringern oder abschalten kann. Dieser Vertrag ist die Voraussetzung dafür, dass der Errichtung der Windenergieanlagen zugestimmt wird und die Flügelrotationen der Windenergieanlagen die Radarsicht für die Flugsicherung nicht beeinträchtigt und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig, da anderenfalls das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System**

(abgeschlossen am 16.08.2022; am 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen)

Der Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System ist Voraussetzung dafür, dass die Installation und der Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen durch den Systemanbieter geregelt werden und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Der Vertrag wurde am 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System, da anderenfalls der Windpark Wanderup Erweiterung nicht realisiert werden kann.

- **Kreditvertrag für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

(abgeschlossen am 18.10.2022 mit Nachtrag vom 27.06.2023)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem bereits gezeichneten und eingezahlten Eigenkapital in Höhe von ins-

gesamt 1.800.000 € und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von 1.200.000 € Fremdmittel benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus dem Darlehen der KfW Bank ausgereicht von der finanzierenden Bank (Darlehen I) zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (abgeschlossen im Rahmen des Kreditvertrages vom 18.10.2022 mit Nachtrag vom 27.06.2023; Bestätigung des Zinsswaps vom 24.10.2022)
- Fremdmittel aus dem Darlehen der finanzierenden Bank (Darlehen II) zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (abgeschlossen im Rahmen des Kreditvertrages vom 18.10.2022 mit Nachtrag vom 27.06.2023; Bestätigung des Zinsswaps vom 24.10.2022)

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vor- und Zwischenfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus dem Nachrangdarlehen der Gründungskommanditistin (Denker & Wulf AG) zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I; abgeschlossen am 18.10.2022 mit Nachtrag vom 18.10.2023 und 27.12.2023),
- Fremdmittel aus einer Kreditlinie der finanzierenden Bank zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung II; abgeschlossen im Rahmen des Kreditvertrages vom 18.10.2022 mit Nachtrag vom 27.06.2023),
- Fremdmittel aus einer Kreditlinie der finanzierenden Bank zur Vorfinanzierung von laufenden Betriebskosten (Projektvorfinanzierung III; abgeschlossen im Rahmen des Kreditvertrages vom 18.10.2022 mit Nachtrag vom 27.06.2023),
- Fremdmittel aus einer Umsatzsteuerzwischenfinanzierungslinie der finanzierenden Bank (Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer; abgeschlossen im Rah-

men des Kreditvertrages vom 18.10.2022 mit Nachtrag vom 27.06.2023)

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge, da andernfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von drei Windenergieanlagen zur Stromerzeugung am Standort Wanderup.

Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von drei Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Bestandteil der Anlagepolitik ist ebenfalls die teilweise Rückführung der Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I).

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet.

Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage den Bürgern der Gemeinde Wanderup sowie den Landeigentümern der Windparkflächen angeboten wird.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Bürgerwindpark gehörenden drei Windenergieanlagen nebst der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 153 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage, zu dessen teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in der Gemeinde Wanderup, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 14, Flurstück 14 sowie Flur 15, Flurstück 17 der Gemarkung Wanderup) errichteten zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149-5.7 mit einer Nennleistung von je 5.700 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 125,4 m und die in der Gemeinde Wanderup, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 14, Flurstück 21 der Gemarkung Wanderup) errichtete Windenergieanlage vom Typ Nordex N 133-4.8 mit einer Nennleistung von 4.800 kW und einer Nabenhöhe von 110,0 m sowie die verkehrstechnische und elektrische Infrastruktur. Die Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und in Betrieb genommen. Sie bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator,

dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen und externen Verkabelung. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen und die Kranstellflächen.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehört weiterhin die teilweise Rückführung der Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln) inkl. Zinsen.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten sind auf den Seiten 65 – 69 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin betragen 1.188.500 €.

Diese Nettoeinnahmen werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für die teilweise Rückführung der Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln) inkl. Zinsen (2.020.000 €) genutzt. Die durch die Projektvorfinanzierung I vorfinanzierten Nettoeinnahmen werden für die Errichtung des Windparks Wanderup Erweiterung, bestehend aus drei Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in der Gemeinde Wanderup, genutzt.

Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen im 2. Quartal 2023 sind noch Rechnungen bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Windparks zu bezahlen. Darüber hinaus sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer Rücklage für die Kapitaldienstreserve über den Finanzierungszeitraum (2023 – 2041) sowie einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau über den Zeitraum 2023 – 2041 wird die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung ausreichend freier Liquidität über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme entsprechender Darlehen durch die Emittentin erforderlich (siehe Seiten 61 – 64 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan der Emittentin“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Denker & Wulf AG, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV) hat die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung, Inbetriebnahme und Übergabe der drei Windenergieanlagen der Emittentin inklusive Nebeneinrichtungen und Infrastruktur (schlüsselfertiger Windpark) gemäß Projektvertrag "Wanderup-Erweiterung" vom 22.08.2022 mit Nachtrag vom 06.07.2023 übernommen. Der Kaufvertrag zwischen der Nordex Germany GmbH und der Denker & Wulf AG wurde am 16.09.2021 abgeschlossen.

Der Eigentumsübergang der Windenergieanlagen von der Nordex Deutschland GmbH auf die Denker & Wulf AG erfolgte am 02.12.2022 mit der Zahlung von 75% des Vertragspreises der Windenergieanlagen. Erst mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte der Eigentumsübergang der Windenergieanlagen auf die Emittentin. Entsprechend war die Denker & Wulf AG, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV) im Zeitraum 02.12.2022 bis 02.05.2023 Eigentümerin der Anlageobjekte. Darüber hinaus stand und steht der Denker & Wulf AG kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Eigentümerin der Windenergieanlagen. Darüber hinaus stand und steht der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Pros-

pektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Denker & Wulf AG hat mit der Nordex Germany GmbH am 16.09.2021 einen Kaufvertrag über zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149-5.7 und einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 133-4.8 abgeschlossen und diesen mit dem Projektvertrag vom 22.08.2022 mit Nachtrag vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 übertragen.

Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur gepachteten Grund und Boden ist der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen inklusive kompletter Peripherie sowie der Infrastrukturanlagen, Sicherung der Standorte der Windenergieanlagen und der Standortnutzungen für die Kabeltrasse, Rotorüberflächen, Zuwegungen und Kranstellflächen,

Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche, die aus der Stromeinspeisung resultieren und die sich im Zusammenhang mit der Veräußerung von Strom in Form der Direktvermarktung ergeben, Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus dem Windenergieanlagenkaufvertrag, dem Umspannwerk-Anschlussvertrag sowie aus dem mit der Denker & Wulf AG geschlossenen Projektvertrag, Verpfändung der gegenwärtigen und künftigen Guthaben auf sämtlichen Konten der Emittentin, Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus Versicherungsverträgen, dem Vollwartungsvertrag der Windenergieanlagen sowie den technischen / kaufmännischen Betriebsführungsverträgen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 10.06.2021 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

- Die Windenergieanlagen dürfen zum Immissionsschutz nachts nur in festgelegten Betriebsmodi mit definierten Leistungen und Rotordrehzahlen betrieben werden. Dabei dürfen festgelegte Oktavschallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.
- Die Windenergieanlagen sind im Nachtzeitraum schallreduziert zu betreiben, bis durch Vermessungen an den Anlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen des gleichen Typs das Schallverhalten nachgewiesen wurde.
- Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Treten an einer Windenergieanlage durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare

Ereignisse tonhaltige oder impulshaltige Geräusche auf, ist diese Windenergieanlage bis zur Reparatur nachts abzuschalten.

- Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort die Beschattungsdauer von 8 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag überschreiten. Die Windenergieanlagen sind mit technischen Abschaltvorrichtungen auszurüsten.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich vom 10.05. – 30.09. eines Jahres im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe bei Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h) abgeschaltet werden.
- Aufgrund von Turbulenzen sind die Windenergieanlagen bei bestimmten Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten abzuschalten (sektorielle Abschaltung).
- Um Störungen des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Schleswig zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen bei Bedarf in reduziertem Betriebsmodus zu betreiben bzw. abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechender Technik auszurüsten, die der Bundeswehr eine bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen ermöglicht.
- Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechenden Sensoren und einer automatischen Abschaltvorrichtung auszurüsten.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Genehmigungsbescheid nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wurden der Denker & Wulf AG durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt und auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage auf die Emittentin übertragen.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

- **Projektvertrag "Wanderup-Erweiterung" über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von drei Windenergieanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur**

Der Projektvertrag mit der Denker & Wulf AG wurde am 22.08.2022 (Nachtrag vom 06.07.2023) geschlossen und beinhaltet die Planung, Koordinierung und Begleitung der Errichtung, Inbetriebnahme und Übergabe der drei Windenergieanlagen im Windpark Wanderup Erweiterung durch die Denker & Wulf AG mit dem Ziel der Inbetriebnahme dieser Windenergieanlagen.

Mit diesem Vertrag wurden sämtliche Projektverträge, die hinsichtlich des Projektes Wanderup Erweiterung bereits von der Denker & Wulf AG abgeschlossen wurden, mit Wirkung zum 02.05.2023 (Datum der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage der Emittentin) auf die Emittentin übertragen.

Als Vergütung wurde ein Pauschalhonorar vereinbart.

- **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

Die Denker & Wulf AG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Windpark Wanderup Erweiterung benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Verträge wurden im Zeitraum vom 04.04.2019 bis 29.04.2021 unterzeichnet und wurden auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.

Die Nutzungsverträge gestatten die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung, Reparatur und Instandsetzung sowie den Rückbau von Windenergieanlagen nebst Fundamenten und erforderlicher Infrastruktur, die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung sowie dauerhafte Belassung der erforderlichen Leitungen, die Anlage und Nutzung befestigter Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, die Inanspruchnahme des Luftraums über dem Grundstück durch überstreichende Rotorblätter der Windenergieanlagen, die Nutzung des Grundstücks für bauordnungsrechtliche Abstandsflächen von Windenergieanlagen auf Nachbarflächen, die Durchführung aller Arbeiten, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen, der Fundamente und der Infrastruktur erforderlich sind, die Vornahme von Baugrunduntersuchungen und Vermessungen, die Ablage von Erdaushub und Baumaterial während der Bauarbeiten, die Anlage von Montage- und Lagerflächen sowie das Betreten und Befahren des Grundstücks während der Planung, der Errichtung, des Betriebs und des Rückbaus der Windenergieanlagen.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage der Emittentin. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, die Nutzungsverträge einmalig um fünf Jahre zu verlängern.

Das jährliche Nutzungsentgelt richtet sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin unter Berücksichtigung einer Mindestpacht.

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Denker & Wulf AG hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Nordex Germany GmbH, am 16.09.2021 einen Kaufvertrag über zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149-5.7 und eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N 133-4.8 abgeschlossen. Der Kaufvertrag wurde auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Denker & Wulf AG hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Nordex Germany GmbH, am 16.09.2021 einen Wartungsvertrag für die drei Windenergieanlagen des Windparks Wanderup Erweiterung abgeschlossen. Der Wartungsvertrag wurde auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.

Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren mit dem Recht auf Verlängerung um weitere fünf Jahre.

Der Wartungsvertrag umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung der Windenergieanlagen,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen,
- Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- Sichtinspektion und Sicherheitsüberprüfungen
- technische Verfügbarkeitsgarantie (98 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ **Netzanschlussvertrag**

Die Denker & Wulf AG hat am 22.10.2021 den Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber, der Schleswig-Holstein Netz AG abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen.

Der Vertrag regelt die technische Anbindung der drei Windenergieanlagen der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG an das Stromnetz. Der Netzanschlussknoten ist das Umspannwerk Großenwiehe.

▪ **Vertrag über den Anschluss von Windenergieanlagen an ein Umspannwerk („Anschlussvertrag“)**

Die Denker & Wulf AG betreibt ein Umspannwerk in Großenwiehe, über das der produzierte Strom der Windenergieanlagen der Emittentin in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist wird. Der Anschlussvertrag hierfür wurde am 02.06.2022 zwischen der Emittentin und der Denker & Wulf AG abgeschlossen.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage der Emittentin.

Es wurde eine einmalige Vergütung für den Anschluss an das Umspannwerk sowie ein jährlich festes Verwaltungsentgelt und variable Vergütungen für die Nebenkosten vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

- **Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung**

Der Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung wurde am 19.05.2022 mit der Denker & Wulf AG abgeschlossen und umfasst die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie administrative Leistungen und Unterstützungen der Emittentin.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage.

Es wurde eine feste Vergütung vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

- **Entschädigungsvereinbarung für das Projekt „Wanderup Erweiterung“**

Die Windenergieanlagen der Emittentin unterschreiten den Abstand zu den Windenergieanlagen einer benachbarten Windparkgesellschaft und führen durch Abschattungen zu Ertragseinbußen der benachbarten Windparkgesellschaft. Aus diesem Grund wurde am 26.08.2022 eine Entschädigungsvereinbarung für das Projekt „Wanderup Erweiterung“ abgeschlossen, die die Entschädigungszahlungen der Emittentin an die benachbarte Windparkgesellschaft regelt, um die Ertragseinbußen durch Abschattungen auszugleichen.

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet mit Außerbetriebnahme und Rückbau der letzten Windenergieanlage der Emittentin, spätestens jedoch nach 25 Jahren.

Es wurde eine prozentuale Entschädigung auf die tatsächlichen monatlichen Einspeiserlöse der benachbarten Windparkgesellschaft vereinbart.

- **Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Zuwegung**

Am 08.07.2022 hat die Emittentin die Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Zuwegung mit einer benachbarten Windparkgesellschaft abgeschlossen.

Zur Errichtung der Windenergieanlagen einer benachbarten Windparkgesellschaft wurde eine Zuwegung errichtet, die während des Betriebes der WEA zu unterhalten ist. Durch die räumliche Nähe zum Windpark Wanderup Erweiterung besteht die Möglichkeit, die Zuwegung auch für diesen Windpark zu nutzen. Hierfür wird die vorhandene Zuwegung auf Kosten der Emittentin ausgebaut. Mit dem Vertrag beabsichtigen die Parteien eine anteilige Erstattung der Errichtungskosten und eine Teilung der Unterhaltungskosten.

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet mit Außerbetriebnahme und Rückbau der letzten Windenergieanlage einer der beiden Parteien, spätestens jedoch nach 25 Jahren.

Der Ausbau der Zuwegung erfolgt auf Kosten der Emittentin. Es wurde außerdem eine jährlich anteilige Beteiligung an den Unterhaltungskosten der Zuwegung vereinbart.

- **Vertrag über den Kauf von Ökopunkten und die Übertragung der dazugehörigen Rechte**

Mit dem Vertrag über den Kauf von Ökopunkten und die Übertragung der dazugehörigen Rechte vom 18.12.2020 hat die Denker & Wulf AG von einem Grundstückseigentümer Ökopunkte gekauft. Diese wurden auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.03.2023 auf die Emittentin übertragen.

Es wurde ein Festpreis vereinbart.

▪ **LightManager-Vertrag**

Mit der WuF - Windenergie- und Flugsicherheit GmbH hat die Emittentin am 25.01.2023 einen LightManager-Vertrag geschlossen. Mit diesem Vertrag wurde die Ausrüstung des Windparks Wanderup Erweiterung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, bei der die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen nur noch zu solchen Zeiten aktiviert wird, in denen sich Luftfahrzeuge im Umfeld der Windenergieanlagen befinden, geregelt. Der Vertrag beinhaltet die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung einer transponderbasierten bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren mit der Option auf Verlängerung um jeweils zwei Jahre.

Es wurde eine einmalige und eine jährliche Vergütung vereinbart.

▪ **Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Fluggrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig**

Die Emittentin hat am 27.09.2023 mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses wiederum vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, einen Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Fluggrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig geschlossen. Der Vertrag beinhaltet die Aufschaltung einer „bedarfsgerechten Steuerung“ auf eine vorhandene „bedarfsgerechte Schaltung“ im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Schleswig.

Der Vertrag hat eine Laufzeit, bis der Militärflugplatz Schleswig aus der militärischen Trägerschaft entlassen wird oder die immissionsschutzrechtlichen Genehmigun-

gen der Windenergieanlagen der Emittentin erlöschen.

Es wurde kein Entgelt vereinbart.

▪ **Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System**

Mit der WuF - Windenergie- und Flugsicherheit GmbH hat die Denker & Wulf AG am 16.08.2022 einen Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System geschlossen und auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 und des Nachtrages vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.03.2023 auf die Emittentin übertragen.

Der Vertrag beinhaltet die Einbindung der drei Windenergieanlagen der Emittentin in das FlightManager-System des Militärflugplatzes Schleswig, welches die bedarfsgerechte Abschaltung von Windenergieanlagen durch das mit der Flugsicherung betraute Personal eines Flugplatzes ermöglicht.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils fünf Jahre.

Es wurde eine einmalige und eine jährliche Vergütung vereinbart.

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) hat die Emittentin am 18.10.2022 mit Nachtrag vom 18.10.2023 sowie vom 27.12.2023 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 2.000.000 € mit der Denker & Wulf AG abgeschlossen.

Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes hat die Emittentin mit der finanzierenden Bank am 18.10.2022 einen Kreditvertrag über ein Darlehen der KfW (Darlehen I), welches von der finanzierenden Bank ausgereicht wird, sowie ein Bankdarlehen (Darlehen II) abgeschlossen. Am 27.06.2023 wurde ein

Nachtrag zum Kreditvertrag geschlossen. Die Bestätigung des jeweiligen Zinsswaps für die beiden langfristigen Darlehen erhielt die Emittentin am 24.10.2022.

Der Kreditvertrag beinhaltet außerdem eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung von Projektmitteln (Projektvorfinanzierung II) sowie zur Vorfinanzierung der laufenden Betriebskosten (Projektvorfinanzierung III) und eine Kreditlinie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Vermögensanlage oder wesentlicher Teile davon geschlossen.



Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Die Denker & Wulf AG, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV) erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage im Bereich der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der drei Windenergieanlagen der Emittentin (gemäß Projektvertrag "Wanderup Erweiterung" über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von drei Windenergieanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 22.08.2022 mit Nachtrag vom 06.07.2023), der kaufmännischen und technischen Betriebsführung (gemäß Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung vom 19.05.2022) sowie dem Anschluss an ein Umspannwerk (gemäß Vertrag über den Anschluss von Windenergieanlagen an ein Umspannwerk vom 02.06.2022) und umfassen diverse Verträge mit Dritten, Gutachten, Planungsarbeiten und -unterlagen sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung.

Darüber hinaus erbringen die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH und die Denker & Wulf AG, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), erbringen in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), sind Vorstandsmitglieder der Denker & Wulf AG, die im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Denker & Wulf AG bestehen aus der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der drei Windenergieanlagen der Emittentin (gemäß Projektvertrag "Wanderup Erweiterung" über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von drei Windenergieanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 22.08.2022 mit Nachtrag vom 06.07.2023), der kaufmännischen und technischen Betriebsführung (gemäß Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung vom 19.05.2022) sowie dem Anschluss an ein Umspannwerk (gemäß Vertrag über den Anschluss von Windenergieanlagen an ein Umspannwerk vom 02.06.2022) und umfassen diverse Verträge mit Dritten, Gutachten, Planungsarbeiten und -unterlagen sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung.

Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist Geschäftsführer der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, die im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH bestehen aus der Bereitstellung eines Systems zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs (gemäß Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System vom 16.08.2022) und eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen (gemäß LightManager-Vertrag vom 25.01.2023).

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der GREE German Renewable Energy Enterprises GmbH, Komplementärin der Wind Grünberg GmbH & Co. KG, die im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Wind Grünberg GmbH & Co. KG bestehen aus der Zustimmung zum Vorhaben des Projektes Wanderup Erweiterung (Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen) gemäß Entschädigungsvereinbarung für das Projekt „Wanderup Erweiterung“ vom 26.08.2022 sowie aus der gemeinsamen Nutzung einer Zuwegung gemäß Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Zuwegung vom 08.07.2022.

Darüber hinaus erbringen Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Beiräte, Vorstände noch Aufsichtsgremien. Ein Beirat kann gebildet werden.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Torsten Levsen und Rainer Newe. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Windmühlenberg
24814 Sehestedt

Torsten Levsen und Rainer Newe obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin.

Für die Geschäftsführertätigkeit erhalten Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, keine Vergütungen.

Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist durch seine Stammeinlage (GmbH-Anteil in Höhe von 100 %) an der Torsten Levsen Beteiligungs GmbH, welche wiederum als Aktionärin mit 65,5 % des Grundkapitals an der Denker & Wulf AG als alleinige Gesellschafterin der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin beteiligt ist, mittelbar an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt.

Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Aktionär (5 % des Grundkapitals) der Denker & Wulf AG als alleinige Gesellschafterin der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit mittelbar an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt. Zudem ist Rainer Newe durch seine Stammeinlage (GmbH-Anteil in Höhe von 100 %) an der Rainer Newe Beteiligungs GmbH, welche wiederum als Aktionärin mit 29,07 % des Grundkapitals an der Denker & Wulf AG beteiligt ist, mittelbar an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen an ihre Gesellschafter auszahlt. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der DW Bürger-

windpark Verwaltungs-GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Die Denker & Wulf AG ist Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind durch ihre vorgenannten mittelbaren Beteiligungen bzw. unmittelbaren Beteiligung (Rainer Newe) an der Denker & Wulf AG zugleich mittelbar an der Emittentin beteiligt. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Denker & Wulf AG über den Betrachtungszeitraum 2024 - 2043 betragen 213 % der getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kommanditkapitals der Denker & Wulf AG in Höhe von 1.800.000 € ergibt sich daraus ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Denker & Wulf AG in Höhe von 3.834.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die Denker & Wulf AG die sich daraus ergebenden Ausschüttungen an ihre Aktionäre auszahlt und ob sich daraus Zahlungen an die beiden vorgenannten Personen ergeben.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Mitglieder des Vorstandes der Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, erhalten von der Denker & Wulf AG eine Vergütung auf Grundlage der geschlossenen Dienstverträge für die dortige gesamte Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Konzernverbund, die der Vermögensanlage daher nicht konkret zugeordnet werden kann.

Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Geschäftsführer der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH stellt ein System zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs und ein System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bereit. Die Vergütung, die Torsten Levsen für die Geschäftstätigkeit von der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH erhält, kann der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und demnach der Höhe nach nicht beziffert werden.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der GREE German Renewable Energy Enterprises GmbH, Komplementärin der Wind Grünberg GmbH & Co. KG, die im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage Leistungen erbringt. Die Wind Grünberg GmbH & Co. KG stimmt dem Vorhaben des Projektes Wanderup Erweiterung (Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen) zu und hat eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Zuwegung mit der Emittentin abgeschlossen. Die Vergütung, die Torsten Levsen und Rainer Newe für ihre Geschäftstätigkeit von der GREE German Renewable Energy Enterprises GmbH erhalten, kann der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und demnach der Höhe nach nicht beziffert werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zustehen, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann nicht angegeben werden.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche.

Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Eine Verurteilung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Torsten Levsen und Rainer Newe, sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind als Mitglieder des Vorstandes tätig für die Denker & Wulf AG, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG mit Vertrag vom 18.10.2022 und Nachtrag vom 18.10.2023 und vom 27.12.2023 hat einen Umfang von 2.000.000 € und wird mit 4 % p. a. verzinst. Das Nachrangdarlehen ist nach Einwerbung des Eigenkapitals, spätestens jedoch zum 31.12.2024 zurückzuzahlen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Aktionär der Denker & Wulf AG. Rainer Newe ist damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Gesellschafter der Torsten Levsen Beteiligungs GmbH, die wiederum Aktionärin der Denker & Wulf AG ist. Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Gesellschafter der Rainer Newe Beteiligungs GmbH, die wiederum Aktionärin

der Denker & Wulf AG ist. Die Denker & Wulf AG stellt der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung. Torsten Levsen und Rainer Neue sind damit mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt.

Das Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG vom 18.10.2022 mit Nachtrag vom 18.10.2023 und vom 27.12.2023 hat einen Umfang von 2.000.000 € und wird mit 4 % p. a. verzinst. Das Nachrangdarlehen ist nach Einwerbung des Eigenkapitals, spätestens jedoch zum 31.12.2024 zurückzuzahlen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.



Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Vorstandsmitglieder der Denker & Wulf AG, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Denker & Wulf AG bestehen aus der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der drei Windenergieanlagen der Emittentin (gemäß Projektvertrag "Wanderup Erweiterung" über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von drei Windenergieanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 22.08.2022 mit Nachtrag vom 06.07.2023), der kaufmännischen und technischen Betriebsführung (gemäß Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung vom 19.05.2022) sowie dem Anschluss an ein Umspannwerk (gemäß Vertrag über den Anschluss von Windenergieanlagen an ein Umspannwerk vom 02.06.2022) und umfassen diverse Verträge mit Dritten, Gutachten, Planungsarbeiten und -unterlagen sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung.

Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Geschäftsführer der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der WuF-Wind-

energie und Flugsicherheit GmbH bestehen aus der Bereitstellung eines Systems zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs (gemäß Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System vom 16.08.2022) und eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen (gemäß LightManager-Vertrag vom 25.01.2023).

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der GREE German Renewable Energy Enterprises GmbH, Komplementärin der Wind Grünberg GmbH & Co. KG, die im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Wind Grünberg GmbH & Co. KG bestehen aus der Zustimmung zum Vorhaben des Projektes Wanderup Erweiterung (Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen) gemäß Entschädigungsvereinbarung für das Projekt „Wanderup Erweiterung“ vom 26.08.2022 sowie aus der gemeinsamen Nutzung einer Zuwegung gemäß Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Zuwegung vom 08.07.2022.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist unmittelbar sowie mittelbar über die Rainer Newe Beteiligungs GmbH an der Denker & Wulf AG beteiligt. Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mittelbar über die Torsten Levsen Beteiligungs GmbH an der Denker & Wulf AG beteiligt. Die Denker & Wulf AG ist alleinige Gesellschafterin der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin. Rainer Newe und Torsten Levsen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind damit mittelbar an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Her-

stellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Rainer Neue, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist unmittelbar sowie mittelbar über die Rainer Neue Beteiligungs GmbH an der Denker & Wulf AG beteiligt. Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mittelbar über die Torsten Levsen Beteiligungs GmbH an der Denker & Wulf AG beteiligt. Die Denker & Wulf AG erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Die erbrachten Leistungen der Denker & Wulf AG bestehen aus der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der drei Windenergieanlagen der Emittentin (gemäß Projektvertrag "Wanderup Erweiterung" über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von drei Windenergieanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 22.08.2022 mit Nachtrag vom 06.07.2023), der kaufmännischen und technischen Betriebsführung (gemäß Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Wanderup Erweiterung vom 19.05.2022) sowie dem Anschluss an ein Umspannwerk (gemäß Vertrag über den Anschluss von Windenergieanlagen an ein Umspannwerk vom 02.06.2022) und umfassen diverse Verträge mit Dritten, Gutachten, Planungsarbeiten und -unterlagen sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung.

Über die genannten mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an der Denker & Wulf AG sind Rainer Neue und Torsten Levsen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, mittelbar an der Wind Grünberg GmbH & Co. KG sowie an deren Komplementärin, der GREE German Renewable Energy Enterprises GmbH, beteiligt. Die Wind Grünberg GmbH &

Co. KG erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte, die aus der Zustimmung zum Vorhaben des Projektes Wanderup Erweiterung (Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen) gemäß Entschädigungsvereinbarung für das Projekt „Wanderup Erweiterung“ vom 26.08.2022 sowie aus der gemeinsamen Nutzung einer Zuwegung gemäß Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Zuwegung vom 08.07.2022 bestehen.

Über die genannten mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an der Denker & Wulf AG sind Rainer Neue und Torsten Levsen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, mittelbar an der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH bestehen aus der Bereitstellung eines Systems zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs (gemäß Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im Flight-Manager-System vom 16.08.2022) und eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen (gemäß LightManager-Vertrag vom 25.01.2023).

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Verbindungen der genannten Gesellschaften zueinander sind zur Verdeutlichung im Schaubild auf Seite 77 in Kapitel 7 „Die Emittentin“ dargestellt.

Verbundene Unternehmen

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Mitglieder des Vorstandes der Denker & Wulf AG, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Mitglieder der Geschäftsführung der Unternehmen Nr. 2 – 32, 34 – 37, 39 – 45, 47, 50 – 70, 73 – 75, 78 – 79, 81 – 84, 90 und 92 der Auflistung auf Seite 78 sowie der Unternehmen Nr. 2, 3, 6, 7, 10 – 12, 14, 19, 21, 22, 26 – 30, 35, 37, 38, 44, 45, 50, 51, 54, 57 – 60, 62, 63, 66 – 71, 73, 74, 76 und 77 der Auflistung auf Seite 79 und damit tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind.

Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist außerdem Mitglied der Geschäftsführung der Unternehmen Nr. 1, 33, 38, 41, 46, 48, 49, 71, 76, 77 und 91 der Auflistung auf Seite 78 sowie der Unternehmen Nr. 5, 8, 9, 13, 15 – 18, 20, 24, 31 – 33, 55, 56, 61 und 78 der Auflistung auf Seite 79 und damit tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind.

Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist außerdem Mitglied der Geschäftsführung der Unternehmen Nr. 4, 25, 42 und 43 der Auflistung auf Seite 79 und damit tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271

des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist unmittelbar (5,00 %) sowie mittelbar über die Rainer Newe Beteiligungs GmbH (29,07 %) an der Denker & Wulf AG beteiligt. Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mittelbar über die Torsten Levsen Beteiligungs GmbH (65,5 %) an der Denker & Wulf AG beteiligt. Die Denker & Wulf AG ist zu 100 % beteiligt an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin.

Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist somit unmittelbar und mittelbar und Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung, ist somit mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Die Denker & Wulf AG ist außerdem beteiligt an den auf den Seiten 78 und 79 aufgelisteten Unternehmen. Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist somit unmittelbar und mittelbar und Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung, ist somit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Jahresabschluss zum 31.12.2022

BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG

Der Jahresabschluss wurde am 07.07.2023 festgestellt.

AKTIVA (Stichtag 31.12.2022)	EUR
A. Anlagevermögen	
Sachanlagen	
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.731,67
Summe Anlagevermögen	2.731,67
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
sonstige Vermögensgegenstände	
Umsatzsteuerforderungen	294.247,26
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
Guthaben bei Kreditinstituten	1.097.270,12
Summe Umlaufvermögen	1.391.517,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.591.489,79
	2.985.738,84

PASSIVA (Stichtag 31.12.2022)	EUR
A. Eigenkapital	
I. Kapitalanteile der Kommanditisten und sonstigen haftungsbeschränkten Mitunternehmer	1.760.188,71
II. Bilanzgewinn	0,00
Summe Eigenkapital	1.760.188,71
B. Rückstellungen	
sonstige Rückstellungen	8.024,50
C. Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
übrige	1.217.525,63
	2.985.738,84

Gewinn- und Verlustrechnung	EUR	EUR
für die Zeit vom 08.04.2022 bis 31.12.2022		
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	3.435,21	
b) Werbe- und Reisekosten	170,50	
c) verschiedene betriebliche Kosten	22.149,13	
		<hr/>
		25.754,84
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		24.056,45
3. Ergebnis nach Steuern		<hr/>
		- 49.811,29
4. Jahresfehlbetrag		<hr/>
		49.811,29
5. Belastung auf Kapitalkonten		49.811,29
6. Bilanzgewinn		<hr/>
		0,00

ANHANG zum Jahresabschluss 2022

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG mit Sitz in Sehestedt (Amtsgericht Kiel, HR A 11602) auf den 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) erstellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Gemäß § 264 a HGB ist die Gesellschaft nach den in § 267a HGB angegebenen Größenmerkmalen wie eine Kleinstkapitalgesellschaft zu behandeln.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG / § 264c Abs. 1 HGB)

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.525,63 Euro	(Vorjahr: 0,00 Euro)
Verbindlichkeiten aus Gesellschafterdarlehen	1.200.000,00 Euro	(Vorjahr: 0,00 Euro)

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Nachfolgend sind die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten in Euro dargestellt:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag 31.12.2022	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J.	größer 1 J.	größer 5 J.
ggü. verbundenen Unternehmen	1.217.525,63	1.217.525,63	0,00	0,00
Summe	1.217.525,63	1.217.525,63	0,00	0,00

Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter sind in Höhe von 1.217.525,63 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro) in den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen, stellen sich wie folgt dar:

aus der Verpflichtungen von mehrjährigen Mietverträgen	jährlich 96.000,00 Euro
aus der Verpflichtung von mehrjährigen Service-/Wartungsverträgen	jährlich 129.981,00 Euro

Die Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben und zwangsläufigen Folgeinvestitionen sind zum Abschlussstichtag mit 19.415.000,00 Euro anzugeben.

Die Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben bestehen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte während des Geschäftsjahres keine Arbeitnehmer.

Konzernzugehörigkeit

Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG wurde in den Konzernabschluss der Denker & Wulf AG einbezogen. Die Denker & Wulf AG stellt den Konzernabschluss für den kleinsten Konzernkreis auf.

Sehestedt, den 7. Juli 2023

DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH

LAGEBERICHT FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2022

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2022

1. Unternehmen / Branche

Unternehmen

Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co.KG (nachfolgend Gesellschaft) wurde im Jahr 2022 von der Denker & Wulf AG als Kommanditistin und der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH als Komplementärin gegründet. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie. Die drei WEA, mit einer Nennleistung von 16,2 Megawatt, befinden sich im Windpark Wanderup Erweiterung.

Aktuell besteht die Gesellschaft aus der Gründungskommanditistin, Denker & Wulf AG und der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH als Komplementärin (ohne Kapital). Die Höhe der Kommanditeinlagen beläuft sich auf EUR 10.000,00. Die Hafteinlage beträgt EUR 10.000,00 und ist voll eingezahlt.

Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und Branchenentwicklung

Trotz Inflation, Ukraine-Krieg und anhaltender Lieferkettenprobleme ist die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 gewachsen. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg um 1,9 Prozent. Kalenderbereinigt habe das Wirtschaftswachstum 2,0 % betragen. Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland war im Jahr 2022 geprägt von den Folgen des Krieges in der Ukraine sowie den extremen Energiepreiserhöhungen. Hinzu kamen verschärfte Material- und Lieferengpässe, massiv steigende Preise, beispielsweise für Nahrungsmittel, sowie der Fachkräftemangel und die andauernde, wenn auch im Jahresverlauf nachlassende Corona-Pandemie. Trotz dieser nach wie vor schwierigen Bedingungen konnte sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 insgesamt gut behaupten. Im Jahr 2021 war die deutsche Wirtschaft noch um 2,7 % gewachsen.

Die Windenergiebranche in Deutschland hat sich 2022 mit einem Zubau von 551 Windenergieanlagen (WEA) und einer installierten Leistung von 2.403 MW zum dritten Mal in Folge positiv entwickelt (Vorjahr: 484 WEA, 1.925 MW). Sie ist jedoch nicht wieder auf dem Niveau der Boom-Jahre 2014 bis 2017 angekommen, in denen durchschnittlich 1.638 WEA errichtet und 4.609 MW Windleistung installiert wurden. Politischer Wille ist, den Zubau auf jährlich 10.000 MW Windleistung zu steigern, um die heute installierte Leistung aus Windenergie an Land bis 2030 auf 115.000 MW (§ 4 EEG 2023) quasi zu verdoppeln. Ende 2022 waren in Deutschland 58.106 MW Wind-Onshore-Leistung installiert. Die Anlagenzahl ist durch die Stilllegung und das Repowering älterer WEA sowie der stetig steigenden Leistungsfähigkeit neuester Anlagentechnologien in den letzten fünf Jahren (2017: 28.675 WEA, 2022 28.443 WEA) nahezu stabil geblieben. (Quelle: Deutsche Wind Guard)

2. Geschäftsverlauf

Der Windpark Wanderup Erweiterung besteht aus insgesamt drei Anlagen, welche die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co.KG betreibt. Die drei WEA wurden im Mai 2023 in Betrieb genommen.

Die drei WEA wurden im Mai 2023 in Betrieb genommen und generieren seither entsprechend Einnahmen. Im Jahr 2022 waren die Windenergieanlagen noch nicht in Betrieb. 2022 war ein Geschäftsjahr, das geprägt war durch den Beginn der Bauarbeiten zur Installation der geplanten Windenergieanlagen sowie die Sicherung der Finanzierung. Die Verfügbarkeit der Windenergieanlagen soll im 5-Jahres-Mittel der Regelbetriebsjahre bis zum 15. Betriebsjahr 98 % betragen.

II. Lage des Unternehmens

Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist als stabil zu bezeichnen.

1. Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2022 TEUR 2.986 (VJ.: TEUR 0,00). Das Vermögen am Bilanzstichtag besteht zu 46,61 % aus Umlaufvermögen sowie zu 53,30 % aus aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus Bankguthaben sowie aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Die Passivseite besteht hauptsächlich aus den Kapitalanteilen Kommanditisten und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

2. Finanzlage

Die Finanzlage ist solide und stabil. Die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft für die u. a. zukünftigen Investitionen ist durch entsprechende Darlehensverträge sichergestellt.

3. Ertragslage

Es ergibt sich in 2022 aus sonstige betriebliche Aufwendungen und Zinsaufwand ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 49.811,29 (VJ.: EUR 0,00).

Eine bessere Darstellung der Ertragslage ist erst für 2023 möglich, wenn die Anlagen in Betrieb gegangen sind.

III. Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

Branchenspezifische Risiken und Chancen

Die Erzeugung von Strom ist in Deutschland ebenso wie im Ausland geprägt von dem regulierenden Umfeld, das auf energie- und umweltpolitische Vorgaben auf nationaler wie internationaler Ebene reagiert.

Etwaige Veränderungen des jeweiligen lenkenden Umfelds können insofern einen negativen Einfluss auf die Absatzmärkte haben, wodurch sich möglicherweise ein negativer Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ergeben könnte.

Die seit Dezember 2021 amtierende Regierungskoalition im Bund hat sich im Koalitionsvertrag zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Ziel gesetzt, den Anteil Erneuerbarer Energien bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Um dies zu erreichen, wurden bereits im ersten Regierungsjahr mehrere Gesetzespakete verabschiedet – darunter eine Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und ein Wind-an-Land-Gesetz. Zentrale Neuregelungen sind u.a. die sehr starke Erhöhung der Ausschreibungsmengen auf jährlich 10.000 MW (Wind an Land) sowie die Festschreibung verbindlicher Flächenziele für alle Bundesländer. So wurde mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) das „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren Energien erstmals gesetzlich festgestellt. Damit soll die Erzeugung von Wind- und Solarstrom als vorrangiger Belang in die obligatorische Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Die Entwicklung der Neu-Genehmigungen lässt einen Zubau von Windleistung in der anvisierten Größenordnung mindestens kurzfristig als unrealistisch erscheinen. Ebenso ist fraglich, wann und in welcher Größenordnung die Bundesländer ihren Verpflichtungen nachkommen, substantziell mehr Fläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, weshalb hier in den kommenden Jahren eine beachtliche Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu erwarten ist.

Gestörte globale Lieferketten als Folge der Covid19-Pandemie beeinträchtigen die Projektlogistik bis heute. Längere Lieferzeiten führen zu Risiken und Unsicherheiten hinsichtlich der gesetzlichen Inbetriebnahmefrist EEG-geförderter Windenergieanlagen. Steigende Rohstoff- und Transportpreise sowie das seit Jahresbeginn 2022 deutlich angestiegene Zinsniveau erhöhen die Investitions- und Finanzierungskosten und damit das Investitionsrisiko.

Die mit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine einsetzenden, teils massiven Preissteigerungen auf den Energiemärkten trieben im Sommer 2022 auch die Großhandelspreise für Strom auf neue Rekordhöhen. Um Verbraucher zu entlasten, verabschiedete die Bundesregierung mit dem Strompreisbremsengesetz eine 90-prozentige Abschöpfung sog. Überschusserlöse vom 1.12.2022 bis zum 30.6.2023. Im Bereich der Windenergie an Land liegen diese oberhalb von 3 ct/kWh über dem anzulegenden Wert im Marktprämienmodell. Zwar kann die Erlösabschöpfung längstens bis zum 30.4.2024 verlängert werden, jedoch ist mit dem Strompreisbremsengesetz ein Präzedenzfall für staatliche Eingriffe in den Strommarkt geschaffen worden.

Mit dem neuen Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurde zugleich dafür Sorge getragen, dass in den Bundesländern bis zum Jahr 2032 genügend Flächen zur Verfügung stehen, um die bundesweite Zielmarke von 115 GW Leistung aus Windenergie an Land tatsächlich realisieren zu können.

Auch mit einigen weiteren in 2022 vollzogenen Gesetzesänderungen hat die neue Bundesregierung ihr Bemühen glaubhaft unter Beweis gestellt, Ausbauhemmnisse zu beseitigen und die Energiewende durch eine Anpassung des Rechtsrahmens insgesamt zu beschleunigen. Im Vergleich zu den Vorgängerregierungen ist hier ein substanzieller Fortschritt sichtbar, weshalb der ausgebremste Markt sich wieder erholen sollte und das derzeit bei weitem nicht genügende Angebot von Leistung aus Windenergie sukzessive in Richtung der erhöhten Ausschreibungsmengen steigen dürfte.

Die Großhandelspreise für Strom aus Windenergie an Land haben sich seit der Preisexplosion im Sommer 2022 schnell wieder auf einem Niveau eingependelt, welches eine Verlängerung der gesetzlichen Erlösabschöpfung (StromPBG) über den 30.06.2023 hinaus als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Durch die regierungsseitig nicht angetastete Merit-Order an der Strombörse, werden flexibel steuerbare Gaskraftwerke aber auch in Zukunft immer wieder preissetzend sein, weshalb die Großhandelspreise voraussichtlich nicht mehr auf das Vor-Krisen-Niveau von 2020 sinken werden.

Ertragsorientierte Risiken und finanzwirtschaftliche Risiken

Würde das ermittelte Windenergie-Potential am Standort des Windparks nicht erreicht werden, wirkt sich das unmittelbar auf die Ertragslage der Gesellschaft aus.

Änderungen oder Aufhebungen des EEG während des Betriebes der WEA, insbesondere im Hinblick auf die Tarifstruktur und die Vergütung des erzeugten Stroms, können die Einnahmesituation negativ beeinflussen.

Die mit dem Projektkreditvertrag im Oktober 2022 abgeschlossenen langfristigen Darlehen haben eine Laufzeit von 18 Jahren, die Festzinsbindung beträgt 10 Jahre. Das Zinsänderungsrisiko nach 10 Jahren kann sich negativ auf die Ertragslage auswirken.

Chancen-Bericht

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das ermittelte Windenergie-Potential am Standort des Windparks Wanderup Erweiterung überschritten wird und damit auch die erwarteten Erträge höher ausfallen.

Auf Grundlage des erhaltenen Zuschlags von 5,78 Cent / kWh bei der Ausschreibung der Bundesnetzagentur am 01.09.2021 wird unter Berücksichtigung der Standortgüte von einem korrigierten Zuschlagswert von 5,82 Cent / kWh ausgegangen. Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co.KG vermarktet ihren Strom über einen Direktvermarkter. Der hierbei erzielte Preis wird in der festgesetzten Vergütung berücksichtigt. Sollte durch die Direktvermarktung nicht der gesamte festgelegte Vergütungssatz erzielt werden, so erhält die Gesellschaft den Differenzbetrag von dem Netzbetreiber. So wird die Produktion stets mit der gleichbleibenden Vergütung lt. EEG, abzgl. der Kosten für die Direktvermarktung vergütet.

Gesamtaussage

Der Geschäftsleitung sind zurzeit keine Risiken bekannt, die eine Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens darstellen.

IV. Prognosebericht

Aufgrund des Inbetriebnahmeterrins im Mai 2023 sowie der Anlauf- und Gründungskosten erwartet die Geschäftsführung im Jahr 2023 voraussichtlich einen Verlust. Das Investitionsvolumen zur Errichtung der Windenergieanlagen beträgt im Geschäftsjahr 2023 EUR 19,4 Mio.

V. Angaben nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen beträgt EUR 1.526.305,00, davon entfallen EUR 1.526.305,00 auf feste Vergütungen, die insgesamt an 1 Begünstigte geleistet wurden. Variable Vergütungen wurden nicht gezahlt. Die festen Vergütungen betreffen die Vergütung in Höhe von EUR 1.525.000,00 für die Einräumung der Rechte aus dem Anschlussvertrag an das Umspannwerk Großenwiehe vom 02.06.2022 an die Denker & Wulf AG sowie die Vergütung für die buchhalterische Betreuung in Höhe von EUR 1.305,00 an die Denker & Wulf AG.

Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Der Komplementärin steht für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von EUR 937,50 zu, die in die Rückstellungen eingestellt wurde.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin: DW Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH) beträgt EUR 0,00. In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, EUR 0,00.

Der Komplementärin steht für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von EUR 937,50 zu, die in die Rückstellungen eingestellt wurden.

VI. Versicherung der Gesetzlichen Vertreter „Bilanzzeit“

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Sehestedt, den 07.07.2023

Die persönlich haftende Gesellschafterin,
DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH

vertreten durch

Torsten Levsen
- Geschäftsführer -

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 wurden von den Wirtschaftsprüfern Peter Stoffersen und Tilman Jung, BWLS GmbH, Alter Wall 20-22, 20457 Hamburg, nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, Sehestedt

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 8. April bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 8. April bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 8. April bis zum 31. Dezember 2022,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Planungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Hamburg, den 7. Juli 2023

BWLS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Peter Stoffersen
Wirtschaftsprüfer

gez.
Tilman Jung
Wirtschaftsprüfer

Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2023

BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 31.12.2023)		
AKTIVA (Stichtag: 31.12.2023)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Reste und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	652.137,00	
2. technische Anlagen und Maschinen	<u>17.980.358,00</u>	
Summe Anlagevermögen		18.632.495,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.173.165,92	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	131.000,00	
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>54.432,62</u>	
		1.358.598,54
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.898.002,48
Summe Umlaufvermögen		3.256.601,02
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.672.443,46
D. Aktive latente Steuern		35.000,00
		<u>23.596.539,48</u>
PASSIVA (Stichtag: 31.12.2023)		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		1.313.377,06
II. Bilanzgewinn		0,00
Summe Eigenkapital		1.313.377,06
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		330.804,26
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.229.166,70	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	621.014,08	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	<u>2.102.177,38</u>	
Summe Verbindlichkeiten		21.952.358,16
		<u>23.596.539,48</u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	01.01.2023 – 31.12.2023 EUR
1. Umsatzerlöse	1.302.954,48
2. Gesamtleistung	1.302.954,48
3. sonstige betriebliche Erträge	
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	55,50
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	259.983,85
	<u>260.039,35</u>
4. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	26.993,03
5. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	810.113,96
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Raumkosten	162.237,64
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	51.536,55
c) Reparaturen und Instandhaltungen	84.218,93
d) Werbe- und Reisekosten	59,50
e) verschiedene betriebliche Kosten	313.702,64
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	884,76
	<u>612.640,02</u>
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.053,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	600.111,47
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>- 35.000,00</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>- 446.811,65</u>
11. Jahresfehlbetrag	446.811,65
12. Belastung auf Kapitalkonten	<u>446.811,65</u>
13. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2023 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der wichtigsten Positionen der Zwischenübersicht

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2023 ist in der Zwischenübersicht zum 31.12.2023 dargestellt. Die wichtigsten Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen mit den Sachanlagen bestehend aus den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken in Höhe von 652.137,00 € und den technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von 17.980.358,00 €.

Die Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken umfassen die Zuwegungen und Kranstellflächen. Die technischen Anlagen und Maschinen beziehen auf die drei Windenergieanlagen sowie weitere aktivierungspflichtige Anschaffungskosten, um die Windenergieanlagen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Netzanschlusskosten, Kosten für Fundamente sowie Projektierungskosten, Kosten für Genehmigungen und Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen, Entschädigungen und Sonstiges.

Das Umlaufvermögen bezieht sich auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.173.165,92 € (Ansprüche gegenüber dem Direktvermarktungsunternehmen aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie), auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 131.000,00 € (Ansprüche gegenüber der Denker & Wulf AG aus der Abrechnung aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie) und auf sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 54.432,62 € (Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vor- und Umsatzsteuerzahlungen).

Darüber hinaus sind die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 1.898.002,48 € ausgewiesen.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 31.12.2023 Kosten in Höhe von 1.672.443,46 € abgegrenzt. Diese betreffen im Wesentlichen das Nutzungsentgelt des Umspannwerkes und

der Verkabelung (Einmalpacht) sowie die Strukturierungsgebühr für die Finanzierung durch die Bank.

Die aktiven latenten Steuern betragen 35.000,00 € (Forderungen gegenüber dem Finanzamt).

Zwischen-Bilanz: Passiva

Auf der Passiv-Seite wird das Eigenkapital in Höhe von 1.313.377,06 € dargestellt. Dies umfasst die Kapitalanteile der Kommanditistin (Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage), Kapitalkonto II sowie die Verlustvortrags- und Verrechnungskonten der Kommanditistin) und enthält somit auch die Verteilung der Verluste der Emittentin der Jahre 2022 und 2023. Insgesamt setzt sich das zum 31.12.2023 ausgewiesene Eigenkapital entsprechend aus den gezeichneten Einlagen der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung in Höhe von 1.800.000,00 € sowie den Einlagen der Denker & Wulf AG in Höhe von 10.000,00 € und Verlustzuweisungen für den Zeitraum 22.04.2022 bis 31.12.2023 in Höhe von insgesamt 496.622,94 € zusammen.

Zum 31.12.2023 betragen die sonstigen Rückstellungen 330.804,26 €, welche für den Rückbau der Windenergieanlagen, für Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Haftungsvergütung der Komplementärin, die Wartung der Windenergieanlagen, für Pacht aufwendungen und Entschädigungen gebildet wurden.

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite die Verbindlichkeiten der Emittentin: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 19.229.166,70 €, bestehend aus den langfristigen Darlehen I und II in Höhe von insgesamt 19.500.000 € abzüglich der im Jahr 2023 geleisteten Tilgung in Höhe von insgesamt 270.833,30 €; Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 621.014,08 €, bestehend aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Direktvermarktungsunternehmen (Servicegebühr) sowie gegenüber der Denker & Wulf

AG für Leistungen gemäß Projektvertrag vom 22.08.2022 sowie Nachtrag vom 06.07.2023, sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 2.102.177,38 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen das Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG in Höhe von 2.000.000,00 € sowie Verbindlichkeiten in Höhe von 102.177,38 € gegenüber der Wind Grünberg GmbH & Co. KG für den Ausgleich von Abschattungsverlusten und gegenüber der Denker & Wulf AG für die Betriebsführung.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 (Jahr 2023) dargestellt.

Für das Jahr 2023 wurden Umsatzerlöse aus Stromverkauf in Höhe von 1.302.954,48 € verbucht. Diese Erlöse wurden auf Grundlage der produzierten Kilowattstunden der Windenergieanlagen der Emittentin geschätzt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen noch keine Abrechnungen des Netzbetreibers vor. Zusätzlich wurden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 55,50 € und übrige sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 259.983,85 € sowie Zinserträge in Höhe von 5.053,00 € erzielt. Die sonstigen betrieblichen Erträge (259.983,85 €) beinhalten die Entschädigung von Nordex wegen verspäteter Inbetriebnahme der Windenergieanlagen in Höhe von 241.500,00 €, die Erstattung der zu viel geleisteten Zahlungen für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen in Höhe von 13.395,00 € sowie Erträge aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie durch die Denker & Wulf AG (Strompreisbremse) in Höhe von 5.088,85 €.

Die Aufwendungen umfassten im Jahr 2023 den Materialaufwand (Strombezugskosten und die Servicegebühr des Direktvermarktungsunternehmens) in Höhe von 26.993,03 €, die Abschreibungen in Höhe von 810.113,96 €, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehend aus Raumkosten (Pachten für Flächen

sowie Umspannwerk), Versicherungen, Beiträgen und Abgaben (Haftpflcht- und Betriebsunterbrechungsversicherung, Mitgliedsbeiträge der Industrie- und Handelskammer und des BWE sowie Zuwendungen an die umliegenden Gemeinden), Reparaturen und Instandhaltungen, Werbe- und Reisekosten, verschiedenen betrieblichen Kosten und die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 612.640,02 €.

Unter den Werbe- und Reisekosten wurden nicht abzugsfähige Betriebsausgaben hinsichtlich des Jahresabschlusses per 31.12.2022 verbucht.

Zu den verschiedenen betrieblichen Kosten zählen die laufenden Kosten für das Umspannwerk, die Haftungsvergütung sowie Vergütungen an Mitunternehmer (Betriebsführungsvergütung), Rechts-, Gerichts-, und Beratungskosten, Rückstellungsaufwand, Avalprovisionen und Nebenkosten des Geldverkehrs sowie sonstige Aufwendungen (Kosten im Rahmen des LightManager-Vertrages) und sonstige betriebliche Aufwendungen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen die Entschädigungen für Abschattungen des benachbarten Windparks.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 884,76 € umfassen periodenfremde Aufwendungen für Technik und Dienstleistungen sowie die Veranlagung der Kosten für die Industrie- und Handelskammer.

Außerdem wurden im Jahr 2023 Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 600.111,47 € verbucht. Diese beinhalten die Zinszahlungen für die lang- und kurzfristige Finanzierung der Anlageobjekte durch die finanzierende Bank, für das Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln sowie Bankgebühren und zinsähnliche Aufwendungen für Bereitstellungsgebühren.

Bei den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von 35.000,00 € handelt es sich um Steuererstattungen des Finanzamtes.

Der Jahresfehlbetrag für das Jahr 2023 betrug 446.811,65 €.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 113 – 121 dargestellt. Der Jahresabschluss per 31.12.2022 ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung offengelegt.

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2023 ist ab der Seite 127 dargestellt.

Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2023 war im Wesentlichen durch die Durchführung der Investitionsmaßnahmen sowie der Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen und die Anlaufphase des Betriebes der Windenergieanlagen gekennzeichnet.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mittel zur langfristigen Finanzierung (Darlehen I und II) in Höhe von 19.500.000 € vollständig abgerufen. Die Darlehen sind seit dem 31.12.2023 in Vierteljahresraten zurückzuzahlen. Außerdem nimmt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kurzfristige Mittel zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I) von der Denker & Wulf AG in Höhe von 2.000.000 € in Anspruch.

Die Geschäftsaussichten der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG spiegeln sich in der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage (Prognose), dargestellt ab Seite 21, wider. Die Inbetriebnahmen der Windenergieanlagen sind erfolgt, sodass mit der Stromproduktion und Einspeisung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (siehe „Markt- und Branchenbedingungen“ ab Seite 34) begonnen werden konnte. Für die drei Windenergieanlagen wurden zwei unabhängige Bewertungsgutachten (Ertragsprognosen) erstellt, die als Bemessungsgrundlage für die Ertragsprognose dienen.

Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals ist im 1. Halbjahr 2024 geplant.

Im Jahr 2024 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 34 – 37 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag 31.12.2023 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht eingetreten.

Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2024 – 2025. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2024 bis 2043 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 21 – 30.

Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2024 - 2025 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2024 €	31.12.2025 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Windpark schlüsselfertig	17.417.332	16.202.169
Anlagen gesamt	17.417.332	16.202.169
B. Umlaufvermögen		
I. Kasse, Bankguthaben	1.124.890	1.110.035
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.552.994	1.464.062
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0
Summe Aktiva	20.095.216	18.776.266
Passiva	31.12.2024 €	31.12.2025 €
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto I (Kommanditkapital)	3.000.000	3.000.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-1.094.277	-1.366.570
1. Einlagen	0	0
2. Entnahmen	-168.750	-158.750
3. Abgeltungssteuer	-8.770	-6.484
4. Gewinn/Verlust	-430.134	-107.059
Summe Eigenkapital	1.905.723	1.633.430
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	43.660	80.336
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
2. Langfristige Darlehen (Darlehen I, II)	18.145.834	17.062.500
Summe Passiva	20.095.216	18.776.266

Erläuterungen zu den Planbilanzen (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten und den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Emittentin.

Zu den Sachanlagen gehört der schlüsselfertige Windpark mit den Windenergieanlagen, Fundamenten, der Netzanbindung, den Zuwegungen und Kranstellflächen sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks (Entschädigungen) in Höhe von 17.417.332 € (Prognose) per 31.12.2024 bzw. 16.202.169 € (Prognose) per 31.12.2025.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) und wird mit 1.124.890 € per 31.12.2024 und mit 1.110.035 € per 31.12.2025 prognostiziert.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.552.994 € per 31.12.2024 (Prognose) bzw. 1.464.062 € per 31.12.2025 (Prognose) stellt die periodengerechte Abgrenzung der Ausgaben nach dem Bilanzstichtag dar und beinhaltet die Ausgaben für die Einmalpacht des Umspannwerkes, die Verkabelung sowie die Strukturierungsgebühr für die Finanzierung durch die Bank.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt. Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ beträgt per 31.12.2024 und per 31.12.2025 jeweils 0 € (Prognose).

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I das vorgesehene Kommanditkapital ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt

das Haftkapital der einzigen Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Denker & Wulf AG) 1.800.000 €. Im 1. Halbjahr 2024 soll das Kommanditkapital der Anleger eingezahlt werden. Per 31.12.2024 und per 31.12.2025 wird das Kapitalkonto I entsprechend mit insgesamt 3.000.000 € ausgewiesen (Prognose).

Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die weiteren prognostizierten Einlagen und die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten sowie die Abgeltungssteuer und den prognostizierten Gewinn bzw. Verlust der Emittentin.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen 10.000 € Einlagen. Hierbei handelt es sich um Einlagen der Denker & Wulf AG, die zum Zeitpunkt des Beitritts der weiteren Kommanditisten erstattet werden. Per 31.12.2024 und per 31.12.2025 werden die Einlagen mit 0 € prognostiziert.

Die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten betragen per 31.12.2024 168.750 € (bestehend aus 158.750 € prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten und 10.000 € Rückzahlung (Entnahmen) der Einlagen an die Denker & Wulf AG). Per 31.12.2025 werden die Entnahmen der Kommanditisten (Ausschüttungen an die Kommanditisten) mit 158.750 € prognostiziert.

Die Abgeltungssteuer wird den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und wurde mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungssteuer ermittelt. Per 31.12.2024 wird eine Abgeltungssteuer von 8.770 € und per 31.12.2025 von 6.484 € prognostiziert.

Der Verlust der Emittentin beträgt per 31.12.2024 430.134 € (Prognose) und per 31.12.2025 107.059 € (Prognose).

Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Einlagen, den Entnahmen, der Abgeltungssteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Per 31.12.2024 betragen die Rückstellungen für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen 43.660 € (Prognose) und per 31.12.2025 80.336 € (Prognose). Da es sich um eine modellhafte Darstellung handelt, werden die weiteren in der Zwischenbilanz abgebildeten Rückstellungen (für Abschluss- und Prüfungskosten, die Haftungsvergütung der Komplementärin, für Wartungskosten, Entschädigungen für die Abschattung des benachbarten Windparks) im Jahr 2024 aufgelöst (siehe unter Position 10 „Sonstige Cash-Flow-Änderungen“ auf Seite 137) und in den Planbilanzen nicht abgebildet.

Die Verbindlichkeiten zeigen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit den aufgenommenen Darlehen I und II (Prognose per 31.12.2024: 18.145.834 € bzw. per 31.12.2025: 17.062.500 €) und die kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 0 € per 31.12.2024 bzw. 31.12.2025.

Die Bilanzsumme (Summe Aktiva / Summe Passiva) beträgt 20.095.216 € (Prognose) per 31.12.2024 bzw. 18.776.266 € (Prognose) per 31.12.2025.

Auf den Seiten 21 – 23 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2024 – 2043.



Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2024 - 2025 (Prognose)		
	2024	2025
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Einzahlungen		
Anzulegender Wert in Cent / kWh	5,82	5,82
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.566.000	2.566.000
2. Zinseinnahmen	24.482	18.100
3. Einlagen der Kommanditisten		
- Einlagen Denker & Wulf AG	0	0
- Einlagen Anleger	1.200.000	0
- Erstattung Überzahlung Denker & Wulf AG	-10.000	0
4. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2023	1.898.002	0
5. Darlehensaufnahme	0	0
6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.424.116	0
Summe Einzahlungen	7.102.600	2.584.100
Auszahlungen		
7. Haftungsvergütung der Komplementärin, technische und kaufmännische Betriebsführung	42.230	55.310
8. Direktvermarktungskosten	44.976	45.875
9. Betriebliche Ausgaben	989.401	694.811
10. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.044.310	0
11. Gewerbesteuer	0	0
12. Investitionen	0	0
13. Kapitaldienst	3.686.987	1.633.152
14. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	11.057	11.057
15. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)		
- Ausschüttungen an die Anleger (Prognose)	5,0%	5,0%
	59.750	59.750
- Ausschüttungen an die Denker & Wulf AG (Prognose)	5,5%	5,5%
	99.000	99.000
Summe Auszahlungen	5.977.710	2.598.955
16. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	1.124.890	-14.855
17. Liquiditätsergebnis kumuliert	1.124.890	1.110.035
18. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage "Liquidität"	571.603	-11.842
kumulierte Rücklage	571.603	559.761
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"	157.397	51.342
kumulierte Rücklage	157.397	208.739
19. Freie Liquidität nach Ausschüttungen	395.890	341.535

Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 135 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 – 27 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2024 – 2043. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

Anzulegender Wert in Cent / kWh

Der prognostizierte anzulegende Wert wird auf Seite 140 im Bereich der Erlöse aus Stromverkauf (Position 1) erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Höhe der Erlöse aus dem Stromverkauf wird auf Seite 140 dargestellt.

2. Zinseinnahmen

Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 2,2 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses (Position 17) unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag.

3. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von der Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 1.800.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt worden.

Des Weiteren hat die Denker & Wulf AG 10.000 € Einlagen (Kapitalkonto II) eingezahlt, die im Jahr 2024 an die Denker & Wulf AG zurückgezahlt und in der Kalkulation durch die Position „Erstattung der Überzahlung der Denker & Wulf AG“ berücksichtigt werden.

Die Einzahlung der weiteren Kommanditeinlagen in Höhe von 1.200.000 € durch neu beitretende Kommanditisten (Anleger) soll vollständig im 1. Halbjahr 2024 erfolgen. Ab Zeichnung des Kommanditkapitals bis Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

4. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2023

Unter dieser Position wird im Jahr 2024 das Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12.2023 berücksichtigt, das sich aus den Ein- und Auszahlungen ergeben hat.

5. Darlehensaufnahme

Zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens wurden im Jahr 2023 zwei Darlehen in Höhe von 16.106.000 € (Darlehen I) und 3.394.000 € (Darlehen II) aufgenommen. Ab dem Jahr 2024 ist keine weitere Darlehensaufnahme geplant.

6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Aktiva) „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“, „sonstige Vermögensgegenstände“, ein Teil des „Rechnungsabgrenzungspostens“ sowie „Sonstige Aktiva“ aus dem Jahr 2023 liquiditätswirksam aufgelöst.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Ansprüche aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie. Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassen Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vorsteuer- und Umsatzsteuerzahlungen. Die anteilige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens betrifft Versicherungen, Sachkundeprüfungen und das Betriebsführungsentgelt. Die „Sonstige Aktiva“ beinhaltet Forderungen gegenüber dem Finanzamt (Steuererstattungen).

7. Haftungsvergütung der Komplementärin, technische und kaufmännische Betriebsführung

Die Höhe der Haftungsvergütung der Komplementärin sowie der Kosten für die technische und kaufmännische Betriebsführung werden auf Seite 140 (Positionen 2 und 3) dargestellt.

8. Direktvermarktungskosten

Die Höhe der Direktvermarktungskosten wird auf den Seiten 140 – 141 dargestellt.

9. Betriebliche Ausgaben

Bei den betrieblichen Ausgaben handelt es sich um Ausgaben für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Umspannwerks- und Strombezugskosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser Position die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen sowie Entschädigungen für Anwohner und Kosten für die Infrastukturfürsorge sowie Entschädigungen für den benachbarten Windpark aufgrund entstehender Abschattungen enthalten. Die gezahlte Einmalpacht (Rechnungsabgrenzungsposten) wird über die Laufzeit ertragswirksam aufgelöst. Zudem ist im Jahr 2024 der Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand der Investitionsphase und der Finanzierungsaufwand der Investitionsphase in dieser Position enthalten.

Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf den Seiten 141 – 142 unter den Positionen 5 bis 12 dargestellt.

10. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Passiva) „sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie ein Teil der „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ aus dem Jahr 2023 liquiditätswirksam aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Haftungsvergütung der Komplementärin, die Wartung der Windenergieanlagen, für Pachtaufwendungen und Entschädigungen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Direktvermarktungsunternehmen (Servicegebühr) sowie gegenüber der Denker & Wulf AG für Leistungen gemäß Projektvertrag vom 22.08.2022 sowie Nachtrag vom 06.07.2023. Der Teil der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, der liquiditätswirksam aufge-

löst wurde, betrifft Verbindlichkeiten in Höhe von 102.177,38 € gegenüber der Wind Grünberg GmbH & Co. KG für den Ausgleich von Abschattungsverlusten und gegenüber der Denker & Wulf AG für die Betriebsführung.

11. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird ab dem Jahr 2026 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf den Seiten 142 – 143 dargestellt.

12. Investitionen

In den Jahren 2022 und 2023 wurden bereits Investitionen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) für den schlüsselfertigen Windpark mit den Windenergieanlagen, Fundamenten, der Netzanbindung, den Zuwegungen und Kranstellflächen sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks (Entschädigungen) in Höhe von insgesamt 19.442.609 € getätigt. Eine Übersicht der Investitionen befindet sich im Investitionsplan auf Seite 58.

13. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus dem voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplan der bereits beschriebenen langfristigen Darlehen I und II sowie im Jahr 2024 aus den Zinsen und der Tilgung des Nachrangdarlehens zur Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln (Projektvorfinanzierung I).

Die letzte Tilgung der langfristigen Darlehen (Restzahlung) erfolgt planungsgemäß am 30.09.2041.

14. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen) wird auf der Seite 142 dargestellt.

15. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen.

Den Anlegern stehen gemäß § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 155) Ausschüttungen abzüglich der Kosten, die in Verbindung mit der Beteiligung der Kommanditisten (Prospekterstellung und -billigung, Steuerberatung) entstehen, zu. In den Geschäftsjahren 2024 – 2043 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 5,0 % bis zu 33,0 % der Pflichteinlagen kalkuliert (Prognose). Insgesamt werden Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von 205,0 % der Pflichteinlagen über den gesamten Planungshorizont angenommen.

Da es sich bei der Denker & Wulf AG um die Gründungskommanditistin handelt, die die Projektentwicklung übernommen hat, werden die Ausschüttungen nicht um die Kosten, die in Verbindung mit der Beteiligung der Kommanditisten entstehen, korrigiert. In den Geschäftsjahren 2024 – 2043 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 5,5 % bis zu 33,0 % der Pflichteinlage kalkuliert. Insgesamt werden Ausschüttungen an die Denker & Wulf AG in Höhe von 213,0 % über den gesamten Planungshorizont angenommen.

Bei den Ausschüttungen an die Anleger und an die Denker & Wulf AG handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer freien Liquidität nach Ausschüttungen zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe ermittelt worden.

16. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

17. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 16 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

18. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage „Kapitaldienstreserve“

Über den Finanzierungszeitraum wird eine Liquiditätsreserve in Höhe von 35 % des Kapitaldienstes der langfristigen Darlehen des Folgejahres gehalten. Die Zinssätze der langfristigen Darlehen I und II sind jeweils über 10 Jahre auf 2,89 % p. a. (Darlehen I) bzw. 4,23 % p. a. (Darlehen II) festgeschrieben. Der Anschlusszinssatz ist jeweils durch einen Zinssatzswap auf 4,42 % festgeschrieben. Aus diesem Grund fällt ab dem Jahr 2032 (Darlehen I) bzw. 2033 (Darlehen II) ein erhöhter Zinsaufwand an. Die Rücklage „Kapitaldienstreserve“ ist im Jahr 2032 dementsprechend höher eingeplant (35 % des Kapitaldienstes des Folgejahres 2033). In den Folgejahren 2033 bis 2039 sinkt die Rücklage „Kapitaldienstreserve“ aufgrund des absinkenden Kapitaldienstes jährlich ab. Im Jahr 2041 sind die langfristigen Darlehen vollständig getilgt und die Rücklage „Kapitaldienstreserve“ wird in eine Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau umgewidmet.

Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird bis zum Jahr 2041 ein Betrag in Höhe von insgesamt 1.361.000 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt. Dieser Betrag steht am Ende des Planungszeitraums für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung.

Die Bildung von Rücklagen ist liquiditätswirksam und unterscheidet sich im Betrag von den Rückstellungen (gewinnwirksam, siehe unter Position 17 „Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau“ auf Seite 142).

19. Freie Liquidität nach Ausschüttungen

Die freie Liquidität nach Ausschüttungen soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der freien Liquidität nach Ausschüttungen verdeutlicht, dass das in Position 17 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2024 - 2025 (Prognose)		
	2024	2025
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Erträge		
Umsatzerlöse		
(anzulegender Wert in Cent / kWh)	5,82	5,82
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.566.000	2.566.000
Umsatzerlöse insgesamt	2.566.000	2.566.000
Aufwendungen		
2. Haftungsvergütung der Komplementärin	1.250	1.250
3. Technische und kaufmännische Betriebsführung	40.980	54.060
4. Direktvermarktungskosten	44.976	45.875
Rohergebnis	2.478.794	2.464.815
Betriebliche Aufwendungen		
5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	112.971	159.398
6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	13.260	13.525
7. Kosten Umspannwerk, Strombezugskosten	55.080	56.182
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	32.280	32.586
9. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Entschädigungen Anwohner, Infrastrukturpflege	200.620	200.620
10. Entschädigung benachbarter Windpark	240.000	240.000
11. Einmalpacht Umspannwerk, Verkabelung	81.432	81.432
12. Gründungskosten		
- Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Prospektierung	342.690	0
Summe betriebliche Aufwendungen	1.078.333	783.743
13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.215.163	1.215.163
Betriebliches Ergebnis	185.298	465.908
14. Zinserträge	33.252	24.584
15. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	20.000	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	583.653	549.818
16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	11.057	11.057
17. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	33.974	36.676
18. Gewerbesteuer	0	0
Jahresergebnis	-430.134	-107.059

Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 139 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 30 – 31 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2024 – 2043. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Windpark Wanderup Erweiterung. Die drei Windenergieanlagen wurden im Mai 2023 in Betrieb genommen. Im Planungszeitraum wird mit prognostizierten Jahresenergieerträgen von 44.094.000 kWh gerechnet. Im Jahr 2043 (letztes Jahr des Planungszeitraums) wird von Energieerträgen in Höhe von 33 % der Vorjahre ausgegangen.

Der Zuschlagswert aus der Ausschreibung der Bundesnetzagentur aus September 2021 beträgt 5,78 Cent / kWh. Unter Berücksichtigung der Standortgüte ergibt sich ein prognostizierter anzulegender Wert von 5,82 Cent / kWh und entsprechend die folgenden prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

2024 – 2042:	2.566.000 €
2043:	855.000 € (anteilig)

Gemäß EEG besteht der Vergütungsanspruch exakt über 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Dabei erfolgt alle 5 Jahre eine Überprüfung der Standortgüte, die je nach tatsächlich erzeugter Energie angepasst wird und zu Veränderungen des anzulegenden Wertes führen kann. Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft mit der durchschnittlichen Standortgüte kalkuliert und davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum gleich bleibt.

2. Geschäftsführung- und Haftungsvergütung der Komplementärin

Die Komplementärin, die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält von der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG gemäß § 11 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 155 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) für die Übernahme der Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals (entsprechend jährlich 1.250 €).

3. Technische und kaufmännische Betriebsführung

Für die technische Betriebsführung (sämtliche Aufgaben, die für einen technisch einwandfreien Betrieb der Windenergieanlagen notwendig sind, beispielsweise durch regelmäßige Begehungen und Sichtinspektionen) und die kaufmännische Betriebsführung (Management und Verwaltung des Betriebes der Windenergieanlagen) wurde die Denker & Wulf AG beauftragt. Hierfür wurde in der Kalkulation ein pauschaler Betrag in Höhe von 53.000 € pro Jahr mit einer jährlichen Steigerung von 2 % berücksichtigt.

4. Direktvermarktungskosten

Die Emittentin ist gemäß EEG verpflichtet, den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom durch ein Direktvermarktungsunternehmen (Direktvermarkter) zu verkaufen. Die Emittentin erhält den Verkaufserlös und zahlt dem Direktvermarkter eine Vergütung (Direktvermarktungskosten). Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der auf Seite 140 unter Position 1 (Erlöse aus Stromverkauf) aufgeführten finanziellen Förderung nach dem EEG 2023 (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist.

Die Direktvermarktungskosten werden mit 0,001 € / kWh eingeplant. Es wird mit einer jährlichen Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Germany GmbH wurde ein Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen der Emittentin über einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen abgeschlossen. Die Emittentin hat die Möglichkeit, den Vertrag um fünf Jahre zu verlängern.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus vorliegenden Angeboten und projektüblichen Annahmen.

Es wird jeweils eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Rechts- und Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

7. Umspannwerks- und Strombezugskosten

Die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für das Umspannwerk (Kosten für Verwaltung und Betrieb des Umspannwerkes) und den Strombezug für die Steuerungs-, Regelungs- und Messtechnik werden mit 54.000 € im Jahr bei einer jährlichen Steigerung von 2 % veranschlagt.

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Dazu zählen Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen außerhalb des Wartungsvertrages, Kosten für die bedarfsgerechte Nachkennzeichnung und die bedarfsgerechte

Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs sowie Telekommunikationskosten.

Zudem wurde in der Investitionsphase des Projektes die Strukturierungsgebühr für die Finanzierung durch die Bank gezahlt. Diese Strukturierungsgebühr wurde im Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz periodengerecht abgegrenzt und wird in dieser Position der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen über 10 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Kosten wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % kalkuliert.

9. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Entschädigungen Anwohner, Infrastrukturflege

Unter dieser Position werden die Nutzungsentgelte für Windparkflächen, die Entschädigungen für Anwohner sowie Kosten für die Pflege der Infrastruktur berücksichtigt.

Die Denker & Wulf AG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Windpark Wanderup Erweiterung benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Verträge wurden auf Grundlage des Projektvertrages vom 22.08.2022 sowie Nachtrag vom 06.07.2023 mit Wirkung zum 02.05.2023 auf die Emittentin übertragen. Das Gesamtnutzungsentgelt beträgt 7 % der jährlichen Stromerlöse zuzüglich etwaiger Mehrerlöse bzw. Ersatzleistungen (z. B. Ertragsausfallversicherungen). Das Nutzungsentgelt erhöht sich ab dem 16. Betriebsjahr auf 8 %.

Auf Basis der Nutzungsverträge erhalten die Anwohner, die ihre Wohnobjekte im Sichtbereich der Windenergieanlagen haben, eine jährliche Entschädigung von maximal 15.000 € insgesamt.

Die Kosten für die Pflege der Infrastruktur wurden projektüblich angenommen.

10. Entschädigung benachbarter Windpark

Die Wind Grünberg GmbH & Co. KG betreibt den benachbarten Windpark und erhält auf Grundlage des Vertrages vom 26.08.2022 Entschädigungszahlungen für die Abschattungen durch die Windenergieanlagen der Emittentin. Es wurde eine prozentuale Entschädigung auf die tatsächlichen Einspeiseerlöse der Wind Grünberg GmbH & Co. KG vereinbart. In der Kalkulation wurde über die Laufzeit der hohen Vergütung der Windenergieanlagen der Wind Grünberg GmbH & Co. KG mit 240.000 € pro Jahr gerechnet. Nach Absenkung der erhöhten Anfangsvergütung gemäß EEG werden niedrigere Entschädigungszahlungen (140.000 € jährlich) an die Wind Grünberg GmbH & Co. KG erwartet.

11. Einmalpacht Umspannwerk, Verkabelung

Während der Investitionsphase des Projektes wurde die Einmalpacht für das Umspannwerk und die Netzanbindung gezahlt. Diese Ausgaben für die Einmalpacht wurden im Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz periodengerecht abgegrenzt und werden in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen über den Planungszeitraum ertragswirksam aufgelöst.

12. Gründungskosten

Die Gründungskosten bestehen aus den Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten sowie den Kosten für die Prospektierung in der Investitionsphase.

13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

14. Zinserträge

Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 2,2 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses (Position 17).

15. Zinsaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme der langfristigen Darlehen I und II. Weiterhin zählen zu dieser Position die Zinsaufwendungen der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Projektmitteln).

16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür 1.361.000 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaft wurde mit 10.206 € jährlich berücksichtigt.

17. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen entsprechende Rückstellungen von 84.000 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 1.360.800 € gebildet. Die rational gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

18. Gewerbesteuer

Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Ab dem Jahr 2026 wird mit einer Gewerbesteuerzahl last kalkuliert.

Da die Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Wanderup errichtet wurden, der Sitz der Betreibergesellschaft jedoch Sehestedt ist, wurde die Gewerbesteuer anteilig berechnet. Der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültige Gewerbesteuerhebesatz beträgt für Wanderup 380 % und für Sehestedt 344 %.

Jahresergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG.



11 | Weitere Pflichtangaben

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 VermVerkProspV: Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5 b Absatz 2 VermAnlG vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VermVerkProspV: Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5 c VermAnlG war nicht erforderlich, da eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG angeboten wird.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz

Die Gesellschaft trägt den Namen

BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG
- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

und hat ihren Sitz in 24814 Sehestedt, Windmühlenberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im Bereich der Gemeinde Wanderup und Umgebung, insbesondere im Windfeld PR1_SLF_065 und die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere beim technischen und kaufmännischen Management der Windenergieanlagen, der Unterstützung durch fachkundige Dritte als Geschäftsbesorger bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im täglichen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte haben der Gesellschaft dabei vollumfänglich vorbehalten zu bleiben.

Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

3. Der Zweck der Gesellschaft nach Ziffer 1 soll nach Maßgabe eines Investitions- und Finanzierungsplanes realisiert werden. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages noch nicht vollständig erstellt. Der Investitions- und Finanzierungsplan wird jedoch Bestandteil eines noch von der Gesellschaft zu veröffentlichenden Verkaufsprospekts über die Vermögensanlage. Der auf diese Weise veröffentlichte Investitions- und Finanzierungsplan gilt sodann auch für diesen Gesellschaftsvertrag, insbesondere in Hinblick auf die Geschäftsführungsbefugnisse und -beschränkungen gemäß §§ 5 und 9.

Soweit im Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters ein veröffentlichter Verkaufsprospekt über die Vermögensanlage vorliegt, stimmt der Gesellschafter mit dem Beitritt zur Gesellschaft den Maßnahmen und dem Investitions- und Finanzierungsplan gemäß dem veröffentlichten Verkaufsprospekt über die Vermögensanlage zu.

§ 3

Gesellschafter und Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH

mit Sitz in 24814 Sehestedt, Windmühlenberg, eingetragen bei dem Amtsgericht Kiel unter HRB 14757 KI. Die persönlich haftende Gesellschafterin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil und ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt nicht dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot.

2. Kommanditist¹ ist:

Denker & Wulf AG (eingetragen beim Amtsgericht Kiel unter HRB 1067 EC)
mit einem Kommanditkapital in Höhe von 1.800.000 Euro (100 %)

Die Denker & Wulf AG (nachfolgend auch „Gründungskommanditistin“) ist zunächst einziger Kommanditist der Gesellschaft. Sämtliche Aussagen und Bezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages, die sich auf mehrere Kommanditisten beziehen, gelten insofern sinngemäß für den derzeit einzigen Kommanditisten, die Denker & Wulf AG.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditisten werden im Folgenden gemeinschaftlich auch „Gesellschafter“ genannt.

3. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und zur Durchführung der Investition nach § 2 Ziffer 3 ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bevollmächtigt und ermächtigt, mit Wirkung für die Gesellschaft und die Gesellschafter durch Erhöhung der Kommanditeinlage das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Aufnahme weiterer Kommanditisten zu erhöhen sowie die Haftsumme auf 10% gemäß Ziffer 8 zu reduzieren. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist insbesondere ermächtigt, mit den zur Zeichnung berechtigten Personen nach Ziffer 4 Beteiligungsverträge abzuschließen und die Bedingungen des Eintritts in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Der beitretende Kommanditist verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung seines Beitritts als Wirksamkeitsvoraussetzung für seinen Beitritt zur Gesellschaft.

Nach Abschluss des Rundenverfahrens gemäß Ziffer 5 erhalten die beitretenden Kommanditisten eine Bestätigung ihres Beitritts mit der Höhe des gezeichneten Kommanditanteils.

4. Weitere Kommanditisten dieser Gesellschaft neben der Denker & Wulf AG können sein:

- a) alle zum Zeichnungsbeginn volljährigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wanderup, die mit ihrem ersten Wohnsitz vor dem 01.01.2022 in der Gemeinde Wanderup gemeldet waren.
- b) sowie Landeigentümer, welche mit der Gesellschaft einen Nutzungsvertrag für den Windpark Wanderup Erweiterung abgeschlossen haben.

Die natürlichen Personen gemäß Buchstabe a. und die natürlichen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Buchstabe b. müssen die Gewähr dafür bieten, die ihnen zustehenden Gesellschafterrechte ordnungsgemäß auszuüben. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den Zeichnungswunsch einer benannten natürlichen Person ablehnen, sofern Zweifel in der Person des Eintretenden, wie etwa Unzuverlässigkeit oder der Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, bestehen.

Die unter Buchstabe a. und b. Genannten werden im Folgenden gemeinsam auch „**Berechtigte**“ genannt.

Die Beteiligungshöhe für alle nach den Buchstaben a. und b. Berechtigten beträgt insgesamt maximal 40% des zukünftigen Kommanditkapitals.

Die neu beitretenden Gesellschafter nach Buchstabe a. haben der persönlich haftenden Gesellschafterin entsprechende aktuelle Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen des Buchstaben a. erfüllt sind. Die Beteiligungshöhe der Gründungsgesellschafterin Denker & Wulf AG soll nach Beteiligung aller Berechtigten gemäß vorstehenden Buchstaben a. und b. bei 60% des Gesamtkommanditkapitals liegen, sofern die Beteiligungsmöglichkeit der Berechtigten voll ausgeschöpft wird.

Das Kommanditkapital aller Kommanditisten zusammen wird mit Abschluss der Beteiligungen insgesamt 3.000.000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro) („**Gesamtkommanditkapital**“) betragen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Gesellschaftsvertrag bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es sind jedoch immer sämtliche Formen gemeint.

5. Die Mindesteinlage für die Kommanditisten beträgt 1.000 Euro (in Worten: eintausend Euro). Höhere Kommanditbeteiligungen müssen durch 1.000 Euro teilbar sein.

Die Zuteilung der Kommanditanteile für die Berechtigten erfolgt in mehreren Zuteilungsrunden, bis eine anteilige Eigenkapitalquote in Höhe von 1.200.000 Euro erreicht ist („**Rundenverfahren**“). In einer ersten Zuteilungsrunde erhält jeder beitrittswillige Berechtigte zunächst höchstens einen Kommanditanteil in Höhe von 1.000 Euro zugeteilt, bis sämtliche Beitrittswünsche von Berechtigten mit mindestens einem Kommanditanteil in Höhe von 1.000 Euro berücksichtigt worden sind. In einer weiteren Zuteilungsrunde wird allen beitrittswilligen Berechtigten, die eine höhere Kommanditbeteiligung erwerben möchten, ein Beteiligungsbetrag in Höhe von 1.000 Euro zugeteilt, bis alle Zuteilungswünsche in Höhe dieser weiteren 1.000 Euro berücksichtigt worden sind. Dieses Verfahren wird solange fortgesetzt, bis das gesamte erforderliche Kommanditkapital erreicht ist oder keine offenen Beitrittswünsche von Berechtigten mehr bestehen. Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

6. Für den Fall, dass die den Berechtigten insgesamt zustehende Beteiligungshöhe im Rahmen des Rundenverfahrens nach Ziffer 5 nicht vollständig ausgeschöpft wird, verbleibt das Recht zur Inanspruchnahme dieses überschüssigen Anteils bei der Gründungskommanditistin und kann von der Gründungskommanditistin frei vergeben werden, das heißt an jede juristische oder natürliche Person inklusive der Gründungskommanditistin selbst. § 12 Ziffer 1 bis 5 finden bei der erstmaligen Vergabe durch die Gründungskommanditistin keine Anwendung.

Die Regelungen dieser Ziffer 6 gelten auch

- a) für den Fall, dass einzelne Berechtigte nach Abschluss des Rundenverfahrens von einer Beteiligung Abstand nehmen, sei es beispielsweise durch Ausbleiben des Abschlusses des Beteiligungsvertrages oder durch Widerruf eines abgeschlossenen Beteiligungsvertrages, oder
 - b) im Falle der Ziffer 7, oder
 - c) im Falle der Ziffer 9 Satz 2.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, nach ihrem Ermessen (ohne Angabe von Gründen) den Zeichnungswunsch von Personen nach Ziffer 4 abzulehnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die unter Ziffer 4 beschriebenen Merkmale durch den Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten erlangt wurden oder die Aufnahme des Betroffenen nicht im Interesse der Gesellschaft ist.
8. Der Betrag der Kommanditeinlage bemisst die Höhe der Beteiligung und zwar schon vor vollständiger Einlagenleistung. Ein Betrag in Höhe von 10% der Kommanditeinlage wird als Haftsumme („**Hafteinlage**“) in das Handelsregister eingetragen.
9. Die Kommanditisten leisten ihre Einlagen als Geldeinlage nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

Wenn ein Kommanditist mit der Einzahlung in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei (2) Wochen die übernommene Einlage nicht leistet oder die erforderliche Vollmacht gemäß Ziffer 11 in notariell beglaubigter Form nicht fristgerecht vorlegt, kann ihn die persönlich haftende Gesellschafterin nach ihrem Ermessen ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft ausschließen. Hierzu ist sie ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt. Darüber hinaus ist in diesem Fall der ausgeschlossene Kommanditist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus der nicht rechtzeitigen Zahlung herrührt.

Im Falle einer Ausschließung eines Kommanditisten werden bereits geleistete Einzahlungen nach Abzug des entstandenen Schadens bei der Gesellschaft zurückerstattet. Eine Rückzahlung der geleisteten Einzahlungen auf Gesellschaftereinlagen erfolgt erst, sobald ein neuer Kommanditist mit einer Einlage in gleicher Höhe eingetreten ist oder ein Kommanditist seine Kommanditeinlage erhöht hat und diese Einlage bezahlt hat, spätestens jedoch zwei (2) Jahre nach Ausschluss des Betroffenen aus der Gesellschaft.

Weitere Ansprüche stehen dem säumigen Kommanditisten nicht zu. Insbesondere nimmt der säumige Kommanditist nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil.

10. Die Beteiligung als Kommanditist wird – vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen – mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam (aufschiebende Bedingung). Vom Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft beziehungsweise Unterzeichnung eines Beteiligungsvertrages bis zur Eintragung wird die Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, die sich nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages

richtet. Bis zur Eintragung in das Handelsregister beschränkt sich die Haftung des Kommanditisten auf die jeweils zu zahlende Kommanditeinlage, eine weiterführende Haftung im Sinne des § 176 Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) besteht nicht.

11. Der Gründungskommanditist und die künftig beitretenden Kommanditisten ermächtigen und bevollmächtigen hiermit die persönlich haftende Gesellschafterin bis zur Erreichung des Gesamtkommanditkapitals namens und im Auftrag aller Kommanditisten das Kommanditkapital zu erhöhen, Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen und/oder die Kommanditeinlagen von beigetretenen Kommanditisten zu erhöhen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind auch insoweit von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht:

- a) alle Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Erhöhung des Kommanditkapitals, zur Erhöhung der Kommanditeinlagen (einschließlich der Haftenlagen), Anpassung der Haftenlage beigetretener Kommanditisten und/oder zur Aufnahme neuer Kommanditisten erforderlich und/oder zweckdienlich sind,
- b) alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder zweckdienlich sind, um die mit den Maßnahmen nach Buchstabe a) dieser Ziffer 11 verbundenen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen und die Eintragungen im Handelsregister zu bewirken,
- c) alle sonstigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, welche zur Aufnahme und beim Ausscheiden von Gesellschaftern sowie bei der Erhöhung von Kommanditeinlagen erforderlich und/oder zweckdienlich sind und welche nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag ausdrücklich einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind; dies gilt insbesondere auch für solche Erklärungen und Handlungen, die notwendig sind, um die entsprechenden Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen und die Eintragungen im Handelsregister zu bewirken, zum Beispiel bei einem Ausschluss oder einem eigenen Ausscheiden von Gesellschaftern bzw. bei der Herabsetzung von Kommanditanteilen,
- d) sämtliche Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen und zu bewirken, die auf Grund von Gesellschafterbeschlüssen beziehungsweise nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlich sind oder werden und den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

Die Vollmacht ist nur aus wichtigem Grund widerruflich; sie erlischt nicht im Falle des Todes eines Vollmachtgebers. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen und auch die Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu befreien. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, innerhalb von vier (4) Wochen nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin eine entsprechende Registervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Diese Registervollmacht wird dem beitretenden Kommanditisten von der persönlich haftenden Gesellschafterin spätestens mit der Bestätigung über die Annahme seines Beitritts zugesandt. Die Kosten der Vollmachtserteilung hat der einzelne Kommanditist zu tragen.

12. Soweit Gesellschafter im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen, werden sie aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und nicht im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung tätig.

§ 4 Gesellschafterkonten

1. Die Kommanditkapitaleinlagen werden je Kommanditist auf Festkonten (Kapitalkonto I) gebucht. Das Kapitalkonto I ist fest und unverzinslich.
2. Kapitaleinlagen, die sich aufgrund von Verpflichtungen zur Einbringung von Eigenkapital (z.B. aus Darlehensverträgen zu Finanzierungszwecken) ergeben, werden auf dem Kapitalkonto II gebucht. Solange auf dem Kapitalkonto II ein positiver Saldo besteht, dient dieser vorrangig zur Deckung laufender Verluste. Darüberhinausgehende Verluste sind auf einem separaten Verlustvortragskonto gemäß Ziffer 3 zu buchen.

3. Neben dem Kapitalkonto I und dem Kapitalkonto II wird für jeden Kommanditisten ein Verlustvortragskonto geführt. Auf diesem werden die Verluste gebucht. Gewinne werden solange dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Negative Salden auf dem Verlustvortragskonto begründen keine Nachschussverpflichtungen der Kommanditisten.
4. Die Erfassung des übrigen Zahlungsverkehrs zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, von Entnahmen, Pflichteinlagen über die Kommanditeinlage hinaus sowie von entnahmefähigen Gewinnen nach Ausgleich des Verlustvortragskontos, erfolgt über ein Verrechnungskonto.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält lediglich ein Verrechnungskonto, auf dem der sonstige Zahlungsverkehr zwischen ihr und der Gesellschaft verbucht wird.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie handelt durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe, wobei die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet ist sicherzustellen, dass ihre Organe ihre Aufgaben gegenüber der Gesellschaft in der gleichen Weise erfüllen und deren Interessen wahrzunehmen, wie dies dem Geschäftsführer einer GmbH gegenüber seiner eigenen Gesellschaft und deren Gesellschaftern vorgeschrieben ist. Weiter sind die Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin dazu zu verpflichten, die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu beachten. Die Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin können sich fachkundiger Dritter als Geschäftsbesorger bedienen, insbesondere für das technische und kaufmännische Management der Windenergieanlagen. Dabei muss von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Verträgen mit Dritten sichergestellt werden, dass ausreichende Lenkungs-, Weisungs- und Kontrollrechte und damit die unternehmerischen Entscheidungen im täglichen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und wird ermächtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans gemäß § 2 Ziffer 3 sämtliche für das Investitionsvorhaben sowie dessen Finanzierung erforderlichen Verträge zu verhandeln, abzuschließen und durchzuführen. Die für die Umsetzung des Investitionsvorhabens erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürften nicht der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin erstreckt sich auf den laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft. Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören dabei auch Anschaffungen und Veräußerungen sowie Belastungen des Anlagenvermögens, die den Wert von 100.000,00 Euro im Einzelfall oder 400.000,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist die Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ausdrücklich ab Gründung der Gesellschaft zu deren Vertretung berechtigt. Sämtliche Gesellschafter stimmen dem Beginn der Aufnahme der Geschäfte ausdrücklich zu.

4. Die Einschränkungen der Ziffer 3 gelten nicht, soweit die Maßnahmen in einem von der Gesellschaft erstellten Investitions- und Finanzierungsplan, der Bestandteil des gemäß § 2 Ziffer 3 veröffentlichten Verkaufsprospektes wird, vorgesehen sind und denen jeder Kommanditist mit seinem Beitritt zur Gesellschaft zugestimmt hat. Hierzu zählen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte und -handlungen:
 - Abschluss entsprechender Leistungsverträge mit den im Verkaufsprospekt genannten Unternehmen beziehungsweise Personen (wie zum Beispiel Abschluss von Verträgen über die Lieferung der Windenergieanlagen beziehungsweise der Windparkinfrastruktur),
 - Abschluss entsprechender Darlehensverträge über die Fremdfinanzierung nebst notwendiger Sicherungsübereignungen an das projektfinanzierende Kreditinstitut.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch die persönlich haftende Gesellschafterin einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung kann weiterhin durch Kommanditisten, die allein oder zusammen über mindestens 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten, oder einen Geschäftsführer einberufen werden.
2. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Erforderlichenfalls kann sie auch an einem anderen Ort stattfinden. Die Gesellschafterversammlung kann mit persönlicher Anwesenheit oder auch ganz oder teilweise virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, oder ähnliches.) abgehalten werden, sofern (i) einer virtuellen Gesellschafterversammlung von der Mehrheit der Gesellschafter zugestimmt wird, oder (ii) auf Antrag eines Gesellschafter von der Mehrheit der Gesellschafter einer virtuellen Gesellschafterversammlung zugestimmt wird, oder (iii) objektive Gründe (insbesondere behördliche Anordnungen) für eine virtuelle Gesellschafterversammlung sprechen.
3. Die Einladung zu den Gesellschafterversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe einer Tagesordnung und Art der Gesellschafterversammlung (Präsenzveranstaltung, virtuelle Gesellschafterversammlung). Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet. Soll die Gesellschafterversammlung in virtueller Form stattfinden, ist in der Ladung auf diesen Umstand hinzuweisen. Die Zusage zu einer virtuellen Gesellschafterversammlung gilt als Zustimmung nach Ziffer 2 (i) und (ii). Wird die Durchführung einer virtuellen Gesellschafterversammlung durch die Mehrheit der Gesellschafter abgelehnt, hat die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine neue Einladung unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Ziffer 3 zu versenden.
4. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder wirksam vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Gesellschafterversammlung erhoben wird.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde und Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, auf die mehr als 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter entfallen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) unter Berücksichtigung von Ziffer 2 und 3 eine neue Gesellschafterversammlung einberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann hinsichtlich der bereits in der ersten Einladung angegebenen Tagesordnungspunkte, ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen, beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin leitet die Gesellschafterversammlung und führt das Protokoll bzw. lässt das Protokoll führen. Es kann durch die Gesellschafterversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt werden. Das Protokoll ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen. Über Einsprüche entscheidet sodann die nächste Gesellschafterversammlung.
7. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Angestellten, einen Mitgesellschafter, den Ehegatten, den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), volljährige Verwandte ersten Grades oder durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufs vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss vor Beginn der Versammlung übergeben werden.

Die Gesellschafterversammlung kann die Zulassung anderer oder weiterer Personen zur Vertretung oder Begleitung eines Gesellschafter beschließen.

§ 7

Einrichtung und Zusammensetzung des Beirats

1. Zur Beratung, Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung kann für die Gesellschaft ein Beirat bestellt werden, der über die Angelegenheiten, die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragen wurden, berät.

Darüber, ob ein Beirat gebildet wird, entscheidet die Gesellschafterversammlung; entsprechendes gilt für die Abschaffung eines einmal gebildeten Beirats.

2. Der Beirat besteht aus drei natürlichen Personen, die Kommanditisten dieser Gesellschaft sein und zu dem Kreis der Berechtigten nach § 3 Ziffer 4 gehören müssen.

Dem Beirat dürfen keine Personen angehören, die

- a) als Mitarbeitende in der Gesellschaft tätig sind, oder
- b) in einem Unternehmen eines Wettbewerbers oder Abnehmers tätig oder auf sonstige Weise mit einem solchen Unternehmen interessenmäßig verbunden sind, oder
- c) Abschlussprüfer der Gesellschaft sind.

Die Beiratsmitglieder werden von den Gesellschaftern aus dem Kreis der Kommanditisten gewählt.

3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer beginnt für alle Beiratsmitglieder mit dem Schluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet mit der ordentlichen Gesellschafterversammlung im fünften Jahr nach der Wahl. Ist bis zum Ablauf dieser Zeit an Stelle eines Beiratsmitgliedes ein neues Beiratsmitglied noch nicht bestellt, verlängert sich dessen Amtsdauer bis zur Neubestellung. Wiederbestellung ist zulässig.⁷

4. Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Jedes Mitglied kann durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen bedarf, aus wichtigem Grund abberufen werden.

Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, so ist stets ein neues Beiratsmitglied zu wählen. Für die Wahl gilt Ziffer 3. Sie erfolgt für die verbleibende Amtszeit, für die das ausgeschiedene Beiratsmitglied gewählt worden war.

§ 8

Aufgaben und innere Ordnung des Beirats

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Beirat berechtigt, von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über alle Angelegenheiten und Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu verlangen. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Beirats zu erscheinen und in diesen über alle Sachverhalte, die für die Entschlüsse des Beirats von Belang sein können, zu berichten.
2. Der Beirat tritt zusammen, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Mit Zustimmung seiner Mitglieder kann dies auch durch Telefon- oder Videokonferenz geschehen. Der Beirat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse können auch außerhalb einer Beiratssitzung durch schriftliche, fernkopierte oder per E-Mail durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit einer solchen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Im Übrigen setzt der Beirat seine Geschäftsordnung selbst fest.
4. Der Beirat stimmt nach Köpfen ab. Für Entscheidungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Nehmen nicht alle Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teil, ist Einstimmigkeit erforderlich.

5. Ist die persönlich haftende Gesellschafterin mit einer Entscheidung des Beirats nicht einverstanden, kann sie verlangen, dass die Angelegenheit den Kommanditisten zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Kommanditisten entscheiden durch Beschluss, der einer Mehrheit von über 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf. Kommt der Beschluss nicht zustande, verbleibt es bei der Entscheidung des Beirats.
6. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden. Dieser sorgt für die Einberufung und Durchführung der Beiratsitzungen. Er führt die Beschlussfassungen des Beirats herbei und sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift der Ergebnisse seiner Sitzungen und Beschlüsse. Der Beiratsvorsitzende ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen in Namen des Beirats ermächtigt.
7. Den Mitgliedern des Beirats steht außer dem Ersatz der ihnen in Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen eine dem Umfang ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung zu. Die Höhe der Vergütung wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
8. Die Beiratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst, insbesondere die nachfolgenden:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen – unter Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsausstattung der Gesellschaft – insbesondere auch im Hinblick auf bestehende Vereinbarungen mit den finanzierenden Kreditinstituten und dem Erfordernis des Aufbaus von Reserven für Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und Rückbauverpflichtungen für die Windenergieanlagen;
 - c) Entnahmen;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats, sofern ein solcher besteht;
 - f) Wahl der Beiratsmitglieder;
 - g) Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Beiratsaufgaben durch den Beirat trotz Unterbesetzung.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingendes Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.

2. Je volle 1 Euro Kommanditeinlage gewährt eine Stimme. Soweit gesetzlich zulässig, können die Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten abstimmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin verfügt mangels Kapitalbeteiligung über kein Stimmrecht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Zahl der abgegebenen Stimmen ausschließlich für die Beschlussfähigkeit berücksichtigt.
3. Gesellschafterbeschlüsse können auch durch Abstimmung in Textform gefasst werden. In diesem Fall ist den Kommanditisten von der persönlich haftenden Gesellschafterin die Aufforderung für die Stimmenabgabe zu übersenden, wobei der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, zu benennen ist. Die Gesellschafter können grundsätzlich binnen zwei Wochen nach Absendung der Aufforderung ihre Stimmen abgeben. Im Einzelfall kann eine abweichende Frist zur Stimmabgabe festgelegt werden. Die Abstimmung ist zulässig, wenn die Mehrheit der vorhandenen Stimmen an der Abstimmung teilnimmt. Gibt ein Gesellschafter innerhalb der gesetzten Frist seine Stimme nicht ab, gilt dies als Enthaltung bezüglich des Beschlussgegenstands; die Wirksamkeit der Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung bleibt insofern unberührt.

Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmenabgabe maßgeblich.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Gesellschaftern unverzüglich das Ergebnis der Abstimmung mitzuteilen.

4. Für Beschlüsse zu folgenden Gegenständen ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, mit Ausnahme der notwendigen Änderungen entsprechend § 3 Ziffer 11 und soweit sich aus den folgenden Bestimmungen keine Beschränkungen ergeben,
 - b) Abstimmung über zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Ziffer 3,
 - c) Ausschließung von Gesellschaftern,
 - d) Aufnahme neuer Gesellschafter nach Erreichen des in § 3 Ziffer 4 am Ende genannten Gesamtkommanditkapitals,
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Änderungen der Geschäftsführungsbefugnisse,
 - f) Errichtung oder Abschaffung des Beirats,
 - g) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes,
 - h) Die Veräußerung oder die Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Gesellschaftsvermögens oder die Eintragung eines Rechtes daran;
 - i) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten,
 - j) Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 - k) Auflösung der Gesellschaft.
5. Ein Kommanditist ist nicht deshalb vom Stimmrecht ausgeschlossen, weil es bei der Beschlussfassung um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts ihm gegenüber geht. Ein Kommanditist, der oder dessen Gläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt oder Auflösungsklage erhoben hat, hat kein Stimmrecht mehr.
6. Die Unwirksamkeit eines fehlerhaften Gesellschafterbeschlusses ist durch Klage gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Die gerichtliche Geltendmachung von Beschlussmängeln kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe eines Beschlusses. Die Ausschlussfrist gilt sowohl für Beschlüsse die durch Gesellschafterversammlung, als auch für Beschlüsse, die gemäß Ziffer 3 gefasst wurden.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Sie kann sich der Hilfe Dritter bedienen.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt den Gesellschaftern. Sie können dessen vorherige Prüfung durch einen Abschlussprüfer beschließen.

§ 11

Gewinn- und Verlustbeteiligung, Entnahmen

1. Die Ausgangsgröße für die Ergebnisverteilung ist das Ergebnis der Gesellschaft vor Gewerbesteuer. Vor Verteilung des Jahresergebnisses ist die Vergütung nach Ziffer 5 für die persönlich haftende Gesellschafterin in Abzug zu bringen. Das Jahresergebnis wird verteilt im zum 31.12. des betreffenden Jahres gegebenen Verhältnis des jeweiligen Kommanditanteils zu den in diesem Zeitpunkt insgesamt vorhandenen Kommanditanteile („**vorläufiger Gewinnanteil**“).

Der so ermittelte vorläufige Gewinnanteil des einzelnen Kommanditisten ist anschließend um den auf ihn entfallenden Teil des Gewerbesteueraufwands der Gesellschaft zu kürzen. Dabei werden gewerbesteuerliche Mehr- und Minderbelastungen, die sich für die Gesellschaft aus Vorgängen im Bereich von Sonder- und Ergänzungsbilanzen ergeben, bei der Gewinnverteilung berücksichtigt.

Wird durch Maßnahmen eines Kommanditisten oder seines Rechtsvorgängers oder durch besondere Merkmale in seiner Person ein Gewerbesteuermehraufwand ausgelöst, der sonst nicht angefallen wäre – zum Beispiel Mehraufwand infolge eines Gesellschafterwechsels, vergleiche auch § 12 Ziffer 6 –, so wird dieser Mehraufwand allein dem Verursacher zugerechnet.

Der verbleibende Gewerbesteueraufwand wird im Verhältnis der Kommanditanteile auf die Kommanditisten verteilt.

Der nach den vorstehenden Regelungen einem Kommanditisten zuzurechnende Gewerbesteuermehr- oder -minderaufwand mindert/erhöht das diesem Kommanditisten für das jeweilige Geschäftsjahr zustehende Jahresergebnis. Ein über das Jahresergebnis hinausgehender Gewersteuerbetrag ist der Gesellschaft vom jeweiligen Kommanditisten zu erstatten.

2. Die vorgenannten Regelungen zur verursachungsgerechten Tragung von Gewerbesteuerbelastungen der Gesellschaft durch den jeweiligen Kommanditisten (insbesondere in Bezug auf Sonder- und Ergänzungsbilanzen bzw. in Veräußerungsfällen) sollen grundsätzlich auch in Jahren gelten, in denen keine Gewerbesteuer anfällt (zum Beispiel gewerbesteuerliche Verluste).

In solchen Jahren sind den Kommanditisten im Innenverhältnis – gegebenenfalls in Abweichung vom allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel – gewerbesteuerliche Ergebnisse (beziehungsweise Verluste/Verlustvorträge) der Gesellschaft verursachungsgerecht zuzuordnen und in Folgejahren bei der Ermittlung des auf den Kommanditisten entfallenden Teil des Gewerbesteueraufwands zu berücksichtigen.

3. Mit dem Eintritt der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten erfolgt eine abweichende Ergebnisverteilung auf Zeit („**abweichende Ergebnisverteilung auf Zeit**“) in Bezug auf zukünftige Jahresergebnisse ab dem Eintritt der Berechtigten an die Gründungskommanditistin bzw. von der Gründungskommanditistin an die in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten wie folgt:

- a) Das Geschäftsjahr des Eintritts der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten wird nachfolgend auch „**Zuteilungsjahr**“ genannt. Die einzelnen Geschäftsjahre bis zum Zuteilungsjahr werden auch einzeln „**zu berücksichtigendes Geschäftsjahr**“ und gemeinsam „**zu berücksichtigende Geschäftsjahre**“ genannt.
- b) Der Umfang des gemäß nachfolgend beschriebener abweichender Ergebnisverteilung auf Zeit zu verteilenden Anteils an dem Jahresergebnis des jeweiligen zu berücksichtigenden Geschäftsjahres entspricht der Differenz aus dem Kommanditanteil der Gründungskommanditistin an der Gesellschaft zum Gründungszeitpunkt und dem Kommanditanteil der Gründungskommanditistin an der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Beitritts nach Abschluss der Beteiligung gemäß § 3 Ziffer 4.
- c) Liegt in einem zu berücksichtigenden Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag vor, erhält die Gründungskommanditistin im Zuteilungsjahr und, sofern der Jahresfehlbetrag nicht durch einen zukünftigen Jahresüberschuss ab dem Eintritt der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten ausgeglichen werden kann, in dem/den Folgejahr/en den gem. der abweichenden Ergebnisverteilung auf Zeit berechneten Anteil an dem Jahresfehlbetrag als Gewinnanteil vom zukünftigen Jahresüberschuss ab dem Eintritt der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten für das Zuteilungsjahr zugerechnet.
- d) Liegt in einem zu berücksichtigenden Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss vor, erhalten die Berechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung im Zuteilungsjahr und, sofern der zukünftige Jahresüberschuss nicht für das Zuteilungsjahr ausreicht, in dem/den Folgejahr/en den gemäß der abweichenden Ergebnisverteilung auf Zeit berechneten Anteil an dem Jahresüberschuss, der bis zum Zuteilungszeitpunkt angefallen ist, als Gewinnanteil vom zukünftigen Jahresüberschuss ab dem Eintritt der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten für das Zuteilungsjahr zugerechnet.
- e) Im Falle eines in Bezug auf ein Kalenderjahr unterjährigen Eintritts der Beteiligten gelten die Regelungen in Buchstabe c) und d) auch für das (anteilige) Jahresergebnis bis zum Zeitpunkt des Eintritts der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten (Zeitpunkt nach § 3 Ziffer 4).
- f) Das ab dem Zeitpunkt des Eintritts der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten zukünftig entstehende Jahresergebnis wird – unter Berücksichtigung des Abzugs des sich aus der abweichenden Ergebnisverteilung auf Zeit nach den Buchstaben b) bis e) steuerlich ergebenden Betrages und

vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 5 in Verbindung mit Ziffer 4 – auf die Kommanditisten in Höhe ihrer individuellen Beteiligung zum Ende des Zuteilungsjahres verteilt.

Dabei gilt:

- i. Im Falle des Vorliegens eines zukünftigen Jahresüberschusses ab dem Eintritt der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten im Zuteilungsjahr darf keinem der Kommanditisten aufgrund der abweichenden Ergebnisverteilung auf Zeit ein Verlustanteil zugewiesen werden.
- ii. Für den Fall, dass das zukünftige Jahresergebnis des Zuteilungsjahres ab dem Eintritt der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten in die Gesellschaft nicht zum Ausgleich des sich aus der abweichenden Ergebnisverteilung auf Zeit ergebenden Anteils an dem Jahresergebnis der Geschäftsjahre abweichende Ergebnisverteilung auf Zeit ausreicht, ist auch im Folgejahr eine Zurechnung vorzunehmen. Dies gilt solange, bis die Jahresergebnisse der Geschäftsjahre bis zum Zuteilungsjahr entsprechend der abweichenden Ergebnisverteilung auf Zeit verteilt worden sind.

Eine Beispielberechnung zur abweichenden Ergebnisverteilung auf Zeit und der daraus resultierenden Verteilung der Jahresergebnisse ist als **Anlage 11.3** beigelegt.

- g) Die abweichende Ergebnisverteilung auf Zeit darf das handelsrechtliche und steuerliche Jahresergebnis nicht mindern. Bei den sich aus der abweichenden Ergebnisverteilung auf Zeit ergebenden Anteilen an dem Jahresergebnis handelt es sich um Gewinnanteile im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Teilsatz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG), die den Kommanditisten vor Aufteilung des Jahresergebnisses zugerechnet werden.

Die abweichende Ergebnisverteilung auf Zeit wird aufgrund der Beteiligungsverhältnisse der Kommanditisten in der Gesellschaft und der Beiträge der Kommanditisten zum Gesellschaftszweck der Gesellschaft gewährt.

Ändern sich nachträglich die Jahresergebnisse, obliegt es der persönlich haftenden Gesellschafterin, nach Maßgabe der abweichenden Ergebnisverteilung auf Zeit eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

4. Kosten, die der Gesellschaft im Rahmen der Beteiligung der Beteiligten nach § 3 Ziffer 4 für die Verkaufsprospekterstellung entstehen bzw. entstanden sind (insbesondere Verkaufsprospekterstellung, Steuerberater, BaFin-Gebühren, Kosten für das Online-Gesellschafter-Tool), werden von den Beteiligten nach § 3 Ziffer 4 getragen. Um dies entsprechend in der Gesellschaft abzubilden, gelten die vorgenannten Kosten als Gesteuerungskosten und werden den Gesamtkosten, die von der Gesellschaft zu tragen sind, zugerechnet. Innerhalb der Gesellschaft werden diese Kosten jedoch in den ersten 16 Betriebsjahren zu 1/16 den Beteiligten nach § 3 Ziffer 4 als Mindergewinn („**Mindergewinne**“) buchhalterisch zugerechnet.
5. Unter Berücksichtigung der abweichenden Ergebnisverteilung auf Zeit nach Ziffer 3 und der Mindergewinne nach Ziffer 4 wird der Gewinn beziehungsweise der Verlust den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zugerechnet. Über Entnahmen und Ausschüttungen wird durch Beschluss der Gesellschafter entschieden.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält auf Anforderung sämtliche Auslagen und Aufwendungen, welche sie für die Gesellschaft tätigt, ersetzt. Dies gilt insbesondere für die einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe übertragenen Buchführungs-, Jahresabschluss- und Steuererklärungsarbeiten. Eine weitere Vergütung ist – vorbehaltlich Ziffer 7 – nicht geschuldet.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung ab Beginn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine feste Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, mithin derzeit netto 1.250 Euro, pro Geschäftsjahr. Die Zahlung der Vergütung erfolgt jährlich nachträglich jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Sofern der Beginn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unterjährig erfolgt, ist lediglich eine anteilige Vergütung zu leisten.

§ 12

Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht

1. Jeder Kommanditist kann ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter seinen Kommanditanteil oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich an nachfolgeberechtigte Personen übertragen. Nachfolgeberechtigte Personen sind:
 - Abkömmlinge I. Grades
 - Ehegatten
 - Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
 - Mitgesellschafter
 - Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG)
2. Im Übrigen bedarf die Übertragung eines Kommanditanteils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit der in § 9 Ziffer 1 genannten Mehrheit.
3. Die Bestellung eines Nießbrauchs oder Pfandrechts gelten als Abtretung des Kommanditanteils und unterliegen damit auch dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung.
4. Die Übertragung eines Kommanditanteils/Teilkommanditanteils ist ausschließlich zum Beginn eines Geschäftsjahres zulässig, es sei denn, die Geschäftsführung und, soweit vorhanden, der Beirat stimmt einem abweichenden Übertragungszeitpunkt zu.

Bei jeder Übertragung von Kommanditanteilen der Kommanditisten nach § 3 Ziffer 4 ist sicherzustellen, dass der zu übertragende Kommanditanteil immer aus vollen 1.000 Euro besteht.

5. Den übrigen Kommanditisten steht im Falle der Übertragung, mit Ausnahme einer Übertragung nach § 12 Ziffer 1, im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem betroffenen Kommanditanteil zu. Für das Vorkaufsrecht gelten die folgenden Maßgaben:

Wenn ein Kommanditist seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen will, ist er verpflichtet, den Kommanditanteil oder den betreffenden Teil davon zuvor den übrigen Kommanditisten und dann den Bürgern der Gemeinde Wanderup zum Erwerb anzubieten. Als Kaufpreis ist dabei die Abfindung nach den Regelungen in § 16 anzusetzen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts kann durch die übrigen Kommanditisten oder durch die Bürger der Gemeinde Wanderup innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebotes gegenüber dem veräußernden Gesellschafter schriftlich erklärt werden. Keine Erklärung oder eine nicht fristgerechte Erklärung gilt als Verzicht der Ausübung.

Üben mehrere Kommanditisten das Vorkaufsrecht aus, wird der Vorkaufsberechtigte durch die persönlich haftende Gesellschafterin ausgelöst.

6. Soweit der Gesellschaft durch die Übertragung von Kommanditanteilen an der Gesellschaft oder durch das Ausscheiden eines Kommanditisten eine gewerbsteuerliche Mehrbelastung entsteht, ist der übertragende bzw. ausscheidende Kommanditist gegenüber der Gesellschaft nach Nachweis auf erstes Anfordern zum Ausgleich der gewerbsteuerlichen Mehrbelastung verpflichtet.
7. Sämtliche Kosten, die durch die Übertragung von Kommanditanteilen entstehen, insbesondere Kosten für die Eintragung der Änderung der Beteiligung in das Handelsregister, sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro für die persönlich haftende Gesellschafterin tragen der ausscheidende und der eintretende Kommanditist als Gesamtschuldner (§ 421 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

§ 13

Ausscheiden von Gesellschaftern, Erbfolge

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er kündigt und die Gesellschaft nicht infolge der gleichzeitigen Kündigung der anderen Gesellschafter liquidiert wird;
 - b) in seinen Kommanditanteil oder in einzelne seiner Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;

- c) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) der Gesellschafter nach diesem Vertrag aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
2. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter unzumutbar geworden ist. Dies gilt hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin insbesondere auch bei nicht unerheblicher Verletzung der Geschäftsführungspflichten.
 3. Der Ausschluss erfordert einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von über 75 % der vorhandenen Stimmen zu fassen. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.
 4. Das Ausscheiden wird wirksam im Falle
 - a) der Ziffer 1 Buchstabe a) mit Ablauf der Kündigungsfrist;
 - b) der Ziffer 1 Buchstabe b) mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - c) der Ziffer 1 Buchstabe c) mit der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses;
 - d) der Ziffer 1 Buchstabe d) bei Ausschluss eines Gesellschafters mit schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an seine letzte bekannte Adresse aus.
 5. In den Fällen nach Ziffer 1 Buchstabe b) und c) ruhen die Gesellschafterrechte bereits mit Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses.
 6. Ficht der Betroffene sein Ausscheiden oder den Zeitpunkt seines Ausscheidens an, so muss dies innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses durch Klagerhebung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht geschehen. Dieses trifft dann die Entscheidung, ob und wann der Gesellschafter ausgeschieden ist.
 7. Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben zur Ausübung ihrer Gesellschafterrechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Bis zur Vorlage des Erbscheins oder der beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst eröffnetem Testament ruhen ihre Gesellschafterrechte mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Ansprüche.

§ 14

Laufzeit, Kündigung

1. Die Gesellschaft wurde am 08.04.2022 gegründet. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Gesellschaft kündigen (ordentliche Kündigung). Die ordentliche Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum 31.12.2042 zulässig.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich des Ziffer 4 nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
4. Jeder der übrigen Gesellschafter kann sich der Kündigung innerhalb von drei Monaten in gleicher Form anschließen. Schließen sich alle Gesellschafter der Kündigung an, wird die Gesellschaft zum Kündigungs-termin aufgelöst.
5. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich (in Textform) zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.

§ 15

Folgen des Ausscheidens

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit dem Recht zur unveränderten Beibehaltung der Firma fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat dieser das Recht, das Handelsgeschäft der Gesellschaft ohne Auflösung zu übernehmen und die Firma fortzuführen. Macht er davon keinen Gebrauch, wird die Gesellschaft zusammen mit den ausscheidenden Gesellschaftern abgewickelt.
2. Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach § 16.

§ 16

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

1. Im Falle des Ausschlusses nach § 13 Ziffer 1 und 2 sowie in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Kommanditisten ohne Rechtsnachfolger hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen.

Die Abfindung beträgt im Falle des Ausschlusses nach § 13 Ziffer 2 fünfundsiebzig Prozent (75 %) und in allen übrigen Fällen einhundert Prozent (100 %) des nach den nachfolgenden Absätzen zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes.

2. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus und kommt eine Einigung über die ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern zu zahlende Abfindung nicht zustande, entscheidet über die Höhe und die Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter.

Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft bestimmt.

3. Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, derzeit IDW S1. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode.
4. Der Schiedsgutachter kann bestimmen, dass der Abfindungsbetrag in zeitlich gestreckten Teilbeträgen bei angemessener Verzinsung zu zahlen ist.

Dabei kann die Gesellschaft verlangen, dass die Abfindung in bis zu zwei gleichen Jahresteilbeträgen gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs Monate nach dem Austritt aus der Gesellschaft fällig wird. Die Abfindung wird ab dem Tage der Zahlung der ersten Rate in ihrer jeweiligen Höhe mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit den Abfindungsraten.

5. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Kommanditist bzw. seine Rechtsnachfolger jeweils hälftig.
6. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten an.

§ 17

Erklärungen, Anschriften

1. Jeder Kommanditist hat der persönlich haftenden Gesellschafterin die Anschrift mitzuteilen, unter der ihn die Erklärungen, Einladungen und Mitteilungen der Gesellschaft und der Gesellschafter erreichen. Die Anschriften der Gesellschafter sind bei der Gesellschaft zu führen. Änderungen sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
2. Kann ein Schreiben der Gesellschaft oder der Gesellschafter an diese Anschrift nicht zugestellt werden, so gilt die in dem Schreiben enthaltene Erklärung, Einladung oder Mitteilung als drei Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post zugegangen.
3. Die Form eines eingeschriebenen Briefes kann durch persönliche Übergabe an die Gesellschaft ersetzt werden.
4. Die Textform ist durch Brief, Telefax oder E-Mail gewahrt.

§ 18

Liquidation

1. Die Gesellschaft tritt unter dann gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder die Gesellschaft zum gleichen Termin von allen Kommanditisten gekündigt worden ist.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.
3. Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird wie folgt verteilt:
 - a) Vorab erhält die persönlich haftende Gesellschafterin einen Betrag in Höhe von 5 % des verbleibenden Liquidationserlöses.
 - b) Von dem danach verbleibenden Erlös erhalten die Kommanditisten einen Anteil nach dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten.

§ 19

Schlichtung und Gerichtsstand

1. Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und den Gesellschaftern auf der anderen Seite oder zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft oder einzelnen Gesellschaftern einerseits und einzelnen oder allen Beiratsmitgliedern andererseits oder zwischen Beiratsmitgliedern untereinander aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses – auch über die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrags oder einzelner seiner Bestimmungen – ergeben, ist zunächst ein Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Als Mediator im Schlichtungsverfahren wird der steuerliche Berater der Gesellschaft berufen.

2. Jeder neue Gesellschafter, der in die Gesellschaft eintritt – gleichgültig ob aufgrund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder von Todes wegen – unterwirft sich dieser Schlichtungsklausel.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig - das zuständige Gericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Dieser Gesellschaftsvertrag ersetzt alle bisherigen Verträge, Vereinbarungen und Absprachen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch in Ansehung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Kommanditgesellschaft.
3. Sämtliche im Gesellschaftsvertrag genannten Anlagen werden ausdrücklich Gegenstand des Gesellschaftsvertrages.
4. Von diesem Gesellschaftsvertrag wird ein Original erstellt, welches bei den Unterlagen der Gesellschaft hinterlegt ist. Es besteht für die Gesellschafter grundsätzlich die Möglichkeit, bei Bedarf gegen Übernahme der Kosten eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages zu erhalten.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung des Vertrags aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.
6. Die Kosten für die Gründung trägt die Gesellschaft.

Sehestedt, den 30.11.2023

Für die persönlich haftende Gesellschafterin

DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH

.....

Torsten Levsen

(Geschäftsführer)

Für die Kommanditistin

Denker & Wulf AG

.....

Torsten Levsen

(Vorstand)

Anlage 11.3

Beispielberechnung abweichende Ergebnisverteilung auf Zeit						
Jahr	Geschäftsjahr 1	Geschäftsjahr 2	Geschäftsjahr 3	Geschäftsjahr 4	Summe	
Jahresergebnis (angenommen)	- 2.339,63 €	- 5.000,00 €	- 10.000,00 €	200.000,00 €	182.660,37 €	
Ergebnisverteilung seit Gründung der Gesellschaft*						
davon Gründungskommanditistin	- 1.403,78 €	- 3.000,00 €	- 6.000,00 €	120.000,00 €	109.596,22 €	60,00%
davon Berechtigte nach §3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages	- 935,85 €	- 2.000,00 €	- 4.000,00 €	80.000,00 €	73.064,15 €	40,00%
Summe	- 2.339,63 €	- 5.000,00 €	- 10.000,00 €	200.000,00 €	182.660,37 €	100,00%
Ergebnisverteilung im Zuteilungsjahr						
davon Gründungskommanditistin	- 2.339,63 €	- 3.000,00 €	- 6.000,00 €	120.935,85 €	109.596,22 €	60,00%
davon Berechtigte nach §3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages	- €	- 2.000,00 €	- 4.000,00 €	79.064,15 €	73.064,15 €	40,00%
Summe	- 2.339,63 €	- 5.000,00 €	- 10.000,00 €	182.660,37 €	182.660,37 €	100,00%
* Hierbei handelt es sich um eine theoretische bzw. fiktive Verteilung der Jahresergebnisse unter der Annahme, dass neben der Gründungskommanditistin auch die Berechtigten nach § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages seit Gründung der Gesellschaft an der Gesellschaft beteiligt gewesen wären.						

13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2024 – 2023 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit

großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

Mit dem am 19.06.2022 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) wurden die vorgeannten Höchstbetragsgrenzen beim

Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 auf 10.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 20.000.000 €) angehoben. Der pauschale Verlustrücktrag für 2019 und 2020 gilt nicht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase

der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies ist auf Grundlage der Planungsrechnung der Fall. Die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase betragen voraussichtlich insgesamt mehr als 10 % des Eigenkapitals.

Es ist daher möglich, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaf-

fungs- und Herstellungskosten für den schlüsselfertigen Windpark werden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlagen von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Zinsabschlagsteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Zinsabschlagsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Zinsabschlagsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Zinsabschlagsteuer ermittelt.

In der vorliegenden Prospektkalkulation wurden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über den Betrachtungszeitraum keine Zinserträge berücksichtigt.

Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbsteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom.

Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotaal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

14 | Glossar

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift. In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Windparks Wanderup Erweiterung ist die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
Blindpool-Modell	Bei einem Blindpool-Modell ist nicht konkret festgelegt, in welche Projekte bzw. Objekte die Gesellschaft investieren wird. Der Anleger weiß zum Zeitpunkt seiner Investition in die Gesellschaft nicht, was die Gesellschaft mit den eingenommenen Mitteln erwerben wird.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	Siehe „Kommanditeinlage“.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG die Emittentin.
freie Liquidität nach Ausschüttungen	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger

	geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Haft einlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Haft einlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
Haftsumme	Die Haft einlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot 10 % der Kommanditeinlage.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreiber-gesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.

Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
WEA	Abkürzung für Windenergieanlage.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Windpark Wanderup Erweiterung.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlage und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

15 | Schritte zur Beteiligung

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, haben die zum Zeichnungsbeginn volljährigen Bürger der Gemeinde Wanderup, die mit ihrem ersten Wohnsitz vor dem 01.01.2022 in der Gemeinde Wanderup gemeldet waren, sowie die Landeigentümer, welche mit der Gesellschaft einen Nutzungsvertrag für den Windpark Wanderup Erweiterung abgeschlossen haben, gemäß § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) die Möglichkeit, sich an der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG zu beteiligen.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Es sollen nur Kommanditisten aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform der Emittentin mit dem Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München. Durch die Eingabe der Adresse <https://invest.denkerwulf.de/> in Ihrem Internetbrowser und der Auswahl des Projektes „Windpark Wanderup-Kragstedt“ erreichen Sie die Internetplattform. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre kostenfreie Registrierung und Interessensbekundung vor. Bitte geben Sie auch den gewünschten Gesamtbetrag Ihrer möglichen Kommanditbeteiligung an.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per Email informiert.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Das Beteiligungsverfahren für die Zuteilung von Kommanditanteilen erfolgt in mehreren Zuteilungsrunden, bis das Kommanditkapital erreicht ist: In einer ersten Zuteilungsrunde erhält jeder Beteiligungsberechtigte zunächst einen Beteiligungsbetrag in Höhe von 1.000 € zugeteilt, bis alle Beteiligungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. In einer zweiten Zuteilungsrunde wird allen Beteiligungsberechtigten, die eine höhere Kommanditbeteiligung erwerben möchten, ein weiterer Beteiligungsbetrag (Erhöhungsbetrag) von 1.000 € zugeteilt, bis alle Zuteilungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. Dieses Verfahren wird mit Erhöhungsbeträgen von jeweils 1.000 € so lange fortgesetzt bis das gesamte zu verteilende Kommanditkapital in Höhe von 1.200.000 € erreicht ist bzw. zugeteilt wurde oder bis keine offenen Beitrittswünsche mehr bestehen. Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

Für den Fall, dass das zu verteilende Kommanditkapital von 1.200.000 € nicht erreicht wird, verbleibt das Recht zur Inanspruchnahme dieses überschießenden Anteils bei der Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin der Emittentin, und kann von dieser frei vergeben werden.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene zu verteilende Kommanditkapital von 1.200.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Schritt 3: Sie erhalten Ihre Beteiligungsunterlagen zur Bearbeitung.

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie individualisierte Beitrittserklärung mit Ihrem möglichen Beteiligungsbetrag sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung. Zudem erhalten Sie eine vorbereitete Handelsregistervollmacht.

- Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.
- Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.
- Für Ihren Beitritt zur BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Bitte lassen Sie die Beglaubigung bei einem Notar vornehmen.

Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Beteiligungsunterlagen ein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung, das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht senden Sie bitte innerhalb der in den Unterlagen genannten Frist im Original an:

BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG
Windmühlenberg
24814 Sehestedt

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Schritt 5: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, zu wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung vollständig auf das Konto der BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG:

Konto:

Bank: Commerzbank

IBAN: DE41 2004 0050 0611 0704 00

BIC: BIC: COBADEFFXXX

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 3 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 147 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

BWP Wanderup-Kragstedt GmbH & Co. KG
Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

Telefon: 04357 – 99 77 0
Telefax: 04357 – 99 77 40

E-Mail: beteiligung@denkerwulf.de